This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 097 793 715

HEINZE

Parallelen zwischen der englischen jury und dem französisch-deutschen geschwornengericht

1864

COMP
993.2
HEI

Parallelen

zwischen der

englischen Jury

und dem

französisch-deutschen Geschwornengericht.

Von

Rudolf Heinze,
erstem Staatsanwalte am Bezirksgerichte zu Dresden.

Erlangen,

Verlag von Ferdinand Enke.

1864.

Schnellpressendruck von C. H. Kunstmann in Erlangen.

Die Napoleonische Gesetzgebung hatte nach dem Sturz ihres Schöpfers und der Vertreibung der Franzosen ein Außenwerk auf deutschem Boden, in den Rheinlanden gerettet. Von dort aus ist es der französischen Jury gelungen, theils inmitten, theils in Folge der Bewegungen von 1848 über das ganze übrige Deutschland mit Ausnahme kleinerer Gebiete, wie Mecklenburg, Hamburg, Lübeck, Liechtenstein sich auszubreiten. Oesterreich und das Königreich Sachsen haben zwar unter den Einwirkungen des politischen Umschwungs das kaum angenommene Institut alsbald beseitigt, allein die Wiedereinführung gehört hier wie dort zu den drängenden Tagesfragen. Ueberall hat man bisher, bald in wörtlicher, bald in freierer Uebertragung an das französische Muster sich gehalten; dem englischen Urbild sind nur hier und da vereinzelte Züge entlehnt.

Die Aufnahme, welche die französischen Geschwornengerichte bei dem deutschen Volk gefunden haben, kann man in der Hauptsache nicht anders als günstig nennen. Zwar ist die Begeisterung längst verraucht, mit welcher die von dem vormärzlichen Liberalismus getragene Volksstimmung einst nach den Assisen jenseit des Rheines geschaut hatte, und deren Hauch selbst der Germanistenversammlung zu Lübeck fühlbar geworden war. Aus aller Ernüchterung jedoch, wie die praktische Uebung, die tägliche Wiederholung, der Materialismus der Zeitrichtung sie mit sich bringt, klingt hervor der Grundton einer durchgängigen und nachhaltigen Befriedigung. Zwar hat leider die Jury noch nicht aufgehört in das Spiel der politischen Parteistrebungen gezogen zu werden; allein wo dieselbe einmal ein Jahrzehent lang bestanden und damit Wurzeln ins Leben getrieben hat, wird sie sich ohne gewaltsame Eingriffe nicht wohl wieder entfernen lassen.

Eigenthümlich hat unsere Wissenschaft gegenüber dem fremden Eindringling sich verhalten. Kurz vor und kurz nach dem Jahr 1848 erschien eine große Anzahl von Werken, theils zu dem Zweck, eine nähere Bekanntschaft mit der äußern Erscheinung der Geschwornengerichte zu vermitteln, theils darauf berechnet, den Forderungen der historischen Rechtsschule durch Forschungen über die Genesis des Instituts gerecht zu werden, theils endlich Untersuchungen über Tendenz und Bedeutung der Jury enthaltend, bei denen regelmäßig eine philosophische oder politische Analyse zu Grunde gelegt wurde. Die plötzliche Einführung der Geschwornengerichte fiel mitten hinein in diese Vorarbeiten, seit der Ueberrumpelung durch dieses fait accompli ist die Theorie fast vollständig verstummt. Der Streit über das Für und Wider wurde nun, sofern er nicht der vollendeten Thatsache sich beugte, hauptsächlich zwischen Praktikern geführt; die Argumente oder doch die Anstöße sind dem einzelnen Fall entnommen, bewegen sich vielfach in den Grenzen der particulären Rechte; der Horizont der französischen Jury bildet die Schranken. Daneben führte die Handhabung der neuen Formen zu einer Menge Schwierigkeiten und Unzukömmlichkeiten, deren Beseitigung durch zahlreiche Aenderungsvorschläge erstrebt wird *). Erst die jüngste Zeit hat wieder begonnen, tiefer angelegte Untersuchungen über Werth und Wesen der Jury zu Tage zu fördern.

Von unverkennbarem Einfluß auf das zeitweilige Verschwinden einer wissenschaftlich gehaltenen Discussion ist die Stimmung der Bevölkerung gewesen, welche überall, wo Geschwornengerichte unter einigermaßen brauchbaren Formen ins Leben traten, für die neue Einrichtung entschieden Partei nahm. Diesem Ergebniß trat ergänzend die Thatsache zur Seite, daß das Widerspiel des Juryverfahrens, der schriftliche und heimliche Inquisitionsproceß, selbst dort abgeschafft blieb, wo man die rasch eingeführte Jury ebenso rasch wieder entfernte. So war der alte böse Feind der Jury plötzlich

*) Ein glänzendes Resumé der gesammten bis 1855 veröffentlichten Arbeiten giebt bekanntlich der Art. „Schurgericht“ im Rechtslexikon Bd. X. S. 1 ff. von Schwarze.

aus dem Wege geräumt, so schien in der praktischen Wirklichkeit selbst Alles entschieden zu sein, worüber die Gelehrten in der Doctrin hätten streiten mögen. Indessen liegt dieser Auffassung mehr als ein grober Irrthum zu Grunde. Ueberall ist bisher in Deutschland die Jury mit einem Schlag an die Stelle des canonischen Untersuchungsverfahrens getreten; nirgends war Zeit und Gelegenheit geboten gewesen, die Vortheile der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit der Verhandlungen losgelöst von der Wirksamkeit der Jury abzuwägen und festzustellen. Die Lichtseiten dieser drei großen Factoren schwimmen selbst in den Augen der meisten Fachmänner ununterschieden in einander über. Wie sehr die Vermischung aller Welt geläufig ist, zeigt der allgemein verbreitete Ausspruch: daß die Richter bei den Strafverhandlungen vor den Collegialstrafgerichten als Geschworene zu urtheilen hätten. Kein Zweifel: ein großer Theil der Vorliebe für die Geschworenengerichte ist à Conto jener zwei anderen Principien zu buchen, welche unabhängig von der Jury verwirklicht werden können. Allerdings bleibt ein dritter Bruchtheil dem Geschworeneninstitut als eigenes Verdienst; allein die Frage, ob die Idee der Jury diese moralische Eroberung gemacht habe und verdiene, vermöge oder trotz der französischen Formen, in welche gekleidet sie ihren Einzug bei uns gehalten hat, ist ungelöst, kaum erst aufgeworfen. Diese Frage müßte spätestens alsdann in den Vordergrund treten, wenn die Heimlichkeit und Schriftlichkeit des früheren Strafverfahrens von der großen Menge vergessen sein wird, daher der Jury nicht mehr zur Folie dient; sie ist aber gegenwärtig bereits nicht blos von wissenschaftlicher, sondern zugleich von höchst praktischer Bedeutung. Theils insofern in Sachsen und Oesterreich die Einführung oder Wiederherstellung der Jury eben jetzt in Frage steht und sicher nur darum so zaudernd in die Hand genommen wird, weil man die französische versio vulgata des Instituts mit Mißtrauen oder Unglauben betrachtet. Theils sofern auf dem ganzen Gebiet deutscher Zunge, welches dem französischen Vorbild sich angeschlossen hat, nach und nach das Bewußtsein erwacht, daß die dermalige Einrichtung nur eine einstweilige, im innersten Kern der Verbesserung bedürftige sei. Man wird jetzt nur selten eine urtheilsfähige Stimme hören, welche nicht der Nothwendigkeit

von Abänderungen Ausdruck gäbe. Selbst unter den Massen beginnt diese Auffassung Platz zu greifen. Ein bedeutsames Symptom der Nichtbefriedigung ist die Unlust, mit der, man kann wohl bereits sagen, die Mehrzahl der Geschwornen dem Ruf zu Uebernahme ihres Amtes Folge leistet oder auch sich entzieht.

Entschieden kann keine Gesetzgebung die höchste und mit kategorischer Nothwendigkeit auftretende Forderung verleugnen: die Idee der Jury in denjenigen Formen zu verkörpern, welche unseren nationalen Eigenthümlichkeiten und Culturverhältnissen ausdrücklich auf den Leib gepaßt sind. Noch aber hat die Wissenschaft die für eine solche Aufgabe erforderlichen Vorarbeiten der Gesetzgebung nicht geliefert: die Frage, was an dem englischen Vorbild oder an der französischen Nachbildung allgemein giltig sei, was der individuellen Entwickelung, nationalen Eigenschaften, Neigungen, Vorurtheilen, was den, so zu sagen, lokalen Umgebungen gebühre, harrt noch ihrer Beantwortung. Insbesondere fehlt uns ein Werk, das die englische Jury als das organische Ganze darstellte, das dieselbe in Wirklichkeit ist. Das Rohmaterial hat man massenhaft aufgehäuft, die geistige Bewältigung und Verarbeitung, die Sichtung des Wesentlichen von dem Zufälligen, die Bloslegung des innern Zusammenhangs ist knapp in Angriff genommen.

Noch näher liegt in gewissem Sinn und ansprechender ist das Unternehmen einer fortlaufenden Vergleichung der französischen mit der englischen Jury, sei es um Gemeinsames zusammen, Verschiedenes gegen einander zu stellen, und hierdurch einen Ueberblick der dem Institut äußerlich charakteristischen Züge zu erhalten, sei es um für die Würdigung der deutschfranzösischen Jury einen praktischen Maaßstab zu gewinnen, wie er weder dem abgethanen alten Untersuchungsverfahren, noch einer abstract gehaltenen Beurtheilung, noch endlich einer auf neuere oder ältere Einzelfälle gestützten und beschränkten Kritik entlehnt werden kann. Selbstverständlich darf ein solcher Vergleich nicht an Aeußerlichkeiten haften bleiben, es gilt recht eigentlich die inneren Lebensbedingungen zugleich mit der Aufsenseite der Institute zur Anschauung zu bringen. Der Schwerpunkt ruht nicht in der Beschreibung des Anblicks, sondern in der physiologischen Zergliederung der Rechtsschöpfungen; die einzige Methode

der Betrachtung, die zu einer gesunden Gesetzgebung führen kann. Vielleicht zeigen solche Parallelen den kürzesten Weg an, um in der Juryfrage einen festen Standpunkt außerhalb der Parteiströmungen, frei von den verwirrenden Reminiscenzen unserer älteren, abgestorbenen Proceßformen zu erreichen. Dabei wird es keiner Rechtfertigung bedürfen, wenn die englischen Einrichtungen, als die minder bekannten und schwerer verständlichen, eingehender behandelt, und particuläre Sonderbestimmungen, die an dem Geist des Ganzen nichts ändern, mit Stillschweigen übergangen werden.

I.

Alter, Herkunft, Bildungsproceß.

Das französische Geschwornengericht läßt sich so ziemlich in jedes Land übertragen, das an unserer modernen abendländischen Civilisation Theil nimmt. Die englische Jury ist noch nirgends importirt worden, ohne daß ihr zuvor durch englische Sprache, Sitte, Bevölkerung die Wege geebnet worden wären. Sie ist in der That auf dem Continent so gut und so schlecht verpflanzbar wie die englische Sprache selbst. Nur die äußerste Beschränktheit kann hierin Anlaß finden, von den englischen Einrichtungen geringer zu denken, als von den französischen. Die Verschiedenheit, die zu Grunde liegt und die zugleich das ganze Wesen beherrscht, besteht, kurz gesagt, darin, daß die Jury in England gewachsen, das Geschwornengericht in Frankreich gemacht ist. Kaum lassen stärkere Gegensätze sich denken, als die in der Entstehungsgeschichte des Geschworeneninstitutes auf den beiden Seiten des Canals gegeben sind. Die älteste Form einer wirklichen Jury, die assisa, tritt in England im Jahr 1164 auf. Bereits im 12. und 13. Jahrhundert begegnen wir der jurata, jener gewohnheitsrechtlichen Gestaltung des Jurygedankens, in der die assisa unter-, aus der die Civiljury der Neuzeit hervorgegangen ist. Die Urtheilsjury in Strafsachen datirt ihr frühestes Auftreten etwa aus dem Jahr 1220; es ist nicht genau erkennbar, ob sie sich auf einen Ausfluß der gesetzgebenden Gewalt oder auf judge made law stützte. Das Verfahren des Coroner mit seiner Jury wird bereits im Jahr

1276 geregelt. Spuren der Rügejurys lassen sich zurück bis in die angelsächsischen Zeiten verfolgen; aus der Rügejury hat sich in der Praxis des 14. Jahrhunderts die Anklagejury entwickelt.

Ebenso sind die rechtlichen Institutionen, in deren Mitte und unter deren Schutz die Jury groß und lebenskräftig geworden ist, seit 600 bis 700 Jahren dieselben geblieben. Die Stellung und Berufung der Geschwornen ist seit allem Anbeginn in der Hauptsache durch die Sheriffs erfolgt, denen diese Verrichtung noch jetzt obliegt und die in Beruf und Namen — shire gerefa — angelsächsischen Ursprungs sind. Die Entstehung der Reichsgerichte in Westminster fällt mit Errichtung der Magna Charta — 1215 — zusammen. Diese Reichsgerichte sind jener „rocher de bronce" geworden, unter dessen Schirm Fortbestehen, Gedeihen und Ausbreitung der Jury allein möglich gewesen ist. Ohne die halbjährlichen Rundreisen, welche die Mitglieder jener Gerichte, früher der curia regis, seit 1164 in regelmäßiger Wiederkehr durch die Grafschaften unternahmen, um die Gerichtstage an Ort und Stelle zu halten, wäre Verkümmerung das sichere Loos der Jury gewesen. Auch die zweiten Hauptträger unserer Anstalt, die Friedensrichter, sind schon in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts geschaffen worden. Von allem Beginn an und unausgesetzt bis zu dieser Stunde hat die Jury in der engsten Beziehung zur Grafschaftsgemeinde, früherhin auch zu deren Unterabtheilungen, den Hundertschaften, gestanden. Die Grafschaftseintheilung aber, die stabilste Einrichtung im gesammten englischen Gemeinwesen, ist seit mindestens 800 Jahren unverändert dieselbe geblieben.

Mit dem ehrwürdigen Alter, dem Widerstand, welchen die Jury und die ihr nächstgestellten Rechtsschöpfungen dem Verwitterungsproceß eines halben Jahrtausends entgegengesetzt haben, steht der innere Entwickelungsproceß des Organismus in enger Wechselwirkung. Das Gewohnheitsrecht hat in England nicht, wie bei uns nöthig gehabt, einen mühseligen Kampf um Dasein und Geltung zu führen, in welchem es kaum mehr als eine theoretische Anerkennung seiner Legitimität erstreiten konnte. Das Gewohnheitsrecht — common law — Englands ist vielmehr bis in die neueste Zeit mit dem vollen Erstgeburtsrecht ausgestattet geblieben. Dasselbe verhält

sich zu dem Gesetzesrecht — statute law — recht eigentlich wie die Regel zur Ausnahme. Die Uebertreibung dieses Grundsatzes, die unmäßige Bevorzugung des common law ist es, welche zu jener bekannten Silbenstecherei und Buchstabenreiterei bei Auslegung der Gesetze geführt hat. Das common law dagegen ist das in der Uebung selbst gewordene, aus der Natur der Dinge und dem jeweiligen Bedürfniß entsprossene Recht, gewissermassen das Wesen der Dinge selbst im Spiegel des Rechts. Oder wie Lord Mansfield sagte: das gemeine Recht von England ist der gesunde Menschenverstand.

Diesem Gewohnheitsrecht, das vorzugsweise in der Praxis der Reichsgerichte zum Dasein und Ausdruck kam, verdankt die Jury im Hauptwerk ihre Entwickelung. Die Thätigkeit der Gesetzgebung beschränkte sich fast ausschließlich darauf, gewisse Eigenschaften festzustellen, welche ein Geschworner haben müsse, die Competenzgrenzen zwischen Assisen, Vierteljahrssitzungen, summarischem Verfahren zu bezeichnen, Art und Maas des Beweises in Hochverrathsprocessen vorzuschreiben. Die Umwandlung der Geschwornen aus Zeugen, wie sie ursprünglich waren, in Urtheiler, die sie etwa seit dem 16. Jahrhundert sind, die damit verbundene, früher ausgeschlossene Vorführung von Beweismitteln, die Erfordernisse und Formen dieser Proceßhandlungen, überhaupt fast das ganze weite Gebiet des Beweisrechts, die Stimmeneinhelligkeit als Voraussetzung des Wahrspruchs, die Verkündung des Wahrspruchs ohne Gründe, der größte Theil des Rechtsmittelsystems, das Alles hat in der Praxis selbst zu Rechtssätzen sich organisirt. Selbst der englischen Gesetzgebung, obschon dieselbe in schwerfälligste Formen, unaufhörliche Wiederholungen, starre Buchstabenauslegung verstrickt ist und eine Wissenschaft des Rechtes im deutschen Sinn nicht zur Seite hat, läßt sich das Verdienst nicht absprechen, daß sie der inneren stetigen Entwickelung des Rechts, dem geistigen Fluß der Verhältnisse und Thatsachen näher steht als das in Frankreich und Deutschland eingebürgerte Verfahren, Gesetze zu fabriziren. Der größte Vorzug der englischen Gesetze ist, daß sie Zoll für Zoll das Bedürfniß abmessen, dem geholfen werden soll. Ihr Hauptfehler, daß sie die erforderlichen Neuerungen in beschränktestem Maasstab,

verzwicktem Stil, mit altfränkischen Schnörkeln, oft ohne Schöpfergeist aufführen. Ein zweiter Uebelstand war bis in dieses Jahrhundert die Duldsamkeit gegenüber Rechtsinstitutionen, die sich überlebt hatten, und als Decorationsstücke oder Antiquitäten in dem Rechtsgebäude noch gelitten wurden. So glich, insbesondere bis auf die Consolidationsacten, zu denen Peel den ersten Anstoß gab, das Recht des Landes einem Baum, der manche Aeste und Zweige noch trug, obschon dieselben längst abgestorben. Auch konnte es wohl kommen, daß es zweifelhaft wurde, ob ein und das andere Reis aus grünem oder todtem Holz bestehe.

In der Entwickelung der Jury sind fast nur die Lichtseiten der englischen Rechtsbildung zu erkennen. Lehrreich ist hier beispielsweise der Unterschied zwischen der englischen und der französischen Manier, die äußere Competenz zu regeln. In Frankreich sind den Geschwornengerichten alle Verbrechen im engern Sinn zugewiesen, d. h. alle rechtswidrigen Handlungen, die mit Tod, Zwangsarbeit auf Lebenszeit oder kürzere Dauer — 5—20 Jahre — Deportation, Einsperrung in ein Arbeitshaus — 5—10 Jahre — Pranger, Landesverweisung, Verlust der staatsbürgerlichen Rechte bedroht sind. Entscheidend ist die Strafe in thesi, einflußlos die besondere Beschaffenheit des Falles, auch wenn dieselbe eine geringere Strafe mit sich bringt: Festsetzungen, welche die verschiedenartigsten Fälle wie mit dem Corporalstock in Reihe und Glied einzwängen, wohl auch, um die gerade Linie herzustellen, sich nicht scheuen, den Strafrahmen der Competenz zu Liebe zu dehnen oder zu kürzen. Die meisten deutschen Gesetzgebungen, wie Preußen, Bayern, Hannover, beide Hessen, Nassau, Braunschweig, Frankfurt sind diesem Beispiel im Wesentlichen gefolgt. Andere, wie Württemberg, Baden, Waldeck zählen die einzelnen Verbrechen und Verbrechensgattungen auf. Hier könnte die Einzelart des Verbrechens schon mehr zur Geltung kommen, obschon sie häufig in der Masse des gleichzeitig behandelten Materials verschwinden muß. Man hat sich aber auch hier wesentlich an dasselbe äußerliche Kriterium der Strafhöhe gehalten. In England dagegen befolgt man den Grundsatz, die Zuständigkeit für jedes Verbrechen einzeln zu regeln und zwar gleichzeitig mit dem materiellen Recht. Ueberall

reihen derartige processuale Bestimmungen an die Festsetzungen über Thatbestand, Bestrafung des Verbrechens selbst sich an; augenscheinlich diejenige Behandlungsweise, bei welcher der Eigenthümlichkeit des einzelnen Verbrechens ihr volles Recht am sichersten zu Theil wird. Ueberhaupt ist es dort üblich, allerwärts an die einzelnen Bestimmungen des materiellen Rechtes die einschlagenden processualen Vorschriften als Anhängsel nach Form und Inhalt anzuschließen, ein Verfahren, das zwar mit der systematischen Behandlung des Processes in Frankreich und Deutschland nicht in Einklang zu bringen ist, dafür aber ein eingehendes Individualisiren in Gemäßheit der Eigenthümlichkeiten jeder einzelnen Gattung und Species mit sich bringt und allein ermöglicht. Selbst die Fähigkeit, die Bedürfnisse des concreten Falles zu belauschen, dessen Sonderart in Betracht zu nehmen und danach die Formen des Verfahrens zu bemessen, ist der englischen Rechtsübung noch nicht ganz abhanden gekommen. Die Competenz der friedensrichterlichen Quartalsitzungen fällt mit derjenigen der Halbjahrsassisen im Ganzen zusammen. Nur eine Anzahl Verbrechen, deren processuale Behandlung besondere Geschicklichkeit, Rechts- und Sachkenntniß voraussetzt, ist den Assisen vorbehalten. Soweit hiernach eine beiderseitige Competenz begründet ist, wird die Wahl caeteris paribus mit Rücksicht auf die größere oder geringere Schwierigkeit des Falles getroffen. Insbesondere können die versammelten Friedensrichter selbst eine vor sie gebrachte Verhandlung aus diesem Grund an die Assisen weisen.

Allerdings sind auf diesem Gebiet in zwei Richtungen Reactionen eingetreten gegen den gedankenlosen Formalismus des französischen Modells. Einzelne Gesetzgebungen haben die Höhe der im concreten Fall voraussichtlich ausfallenden Strafe zum Kriterium der geschwornengerichtlichen Competenz erhoben — Hannover, Baden, Kurhessen. — Sodann ist in Belgien wenigstens die Möglichkeit eröffnet, Fälle, die an sich vor die Jury gehören, aber mit unverhältnißmäßig niedriger Strafe bedroht sind, durch besonderen Gerichtsbeschluß an die ständigen Gerichte zur Aburtheilung zu verweisen — Correctionaliser; Palliativmittel ohne nahmhaften Erfolg. Die Verkehrtheit liegt in dem Grundgedanken, Schwere und Quantität der Strafe zum Unterscheidungsmerkmal für die Competenz

zweier qualitativ so verschiedener Organismen zu machen, wie die Jury und die ständigen Gerichte sind. Anstatt die innere Wahlverwandtschaft aufzuspüren und mit deren Geist die Neuschöpfungen zu beleben, hat man den äußerlichsten und rohesten Maasstab in die Hand genommen.

Jedermann weiß, daß das französisch-deutsche Geschwornengericht lediglich auf die Gesetzgebung, den jüngeren, künstlicheren, mehr mechanisch arbeitenden Arm der Rechtsbildung sich stützen kann. Das Festland hat so gut wie nirgends unmittelbare Anknüpfungspunkte für die Jurybildung aufzuweisen. Ein Neubau war also hier überall und schlechterdings geboten, wo immer Geschworne zur Mitthätigkeit an der Rechtspflege berufen werden sollten. Zufällig aber ist die Einrichtung der Jury in Frankreich mit der Revolution zusammengefallen, mit jener principiellen Verneinung der geschichtlichen Rechtsentwickelung, mit dem Unternehmen, das gesammte Staatsleben auf einer tabula rasa ohne Gleichen aufzuführen, alle staatlichen Einrichtungen nach einseitigen Theorien, nach Winkelmaas und Zirkel zu construiren. Zwar stammt die neuere Gestalt der französischen Jury, zugleich diejenige Form, in der dieselbe nach Deutschland übertragen worden ist, aus den Zeiten des ersten Napoleon. Allein einestheils weist diese neuere Jury lediglich als eine zweite, etwas umgearbeitete Auflage der älteren Schöpfung sich aus, anderntheils wandte sich ja bekanntlich die Hauptkunst und die Hauptthätigkeit der Regierung des großen Soldatenkaisers der Aufgabe zu, die Revolution und die von dieser entfesselten Kräfte in imperialistischen Zwangsdienst zu nehmen. So ist es auch der Jury geschehen. Sie trug nach wie vor den deutlichen Stempel der theoretischen Willkür, des Bruchs mit allen Ueberlieferungen an der Strin. Wir deuten nur auf die doctrinären Bestimmungen über äußere Competenz, über die Scheidung zwischen der Aufgabe der Geschwornen — Feststellung der Thatsachen — und des Gerichtshofs — Anwendung des Rechts — auf die Beseitigung der alten Grundsätze über Ablehnung, auf das Experimentiren mit der Stimmenzahl der Geschwornen hin. Bekannt ist, daß gerade mehrere aus dem Mutterland entlehnte Züge der Jury von 1791 der Jury des Code fehlen.

Wichtiger noch als die Merkmale der Erschaffung aus dem „bloßen Gedanken“ sind, ist die äußerliche Eigenschaft der französischen Geschwornengerichte als Kind der Revolution. Unleugbar mischt sich bei Freund und Feind, unbewußt oder klar erkannt, in das Urtheil und das Gefühl über das Institut die Erinnerung an diesen Ursprung ein. Umsomehr, als es die Nachläufer jener großen Umwälzung gewesen sind, deren Brandungen die französische Jury 1831 nach Belgien, 1848 und in den folgenden Jahren in das rechtsrheinische Deutschland getragen haben. So lassen sich nach äußerer und innerer Entstehungsgeschichte stärkere Gegensätze kaum denken als die Jury in England und in Frankreich. Dort hat die Jury in mehr denn einem halben Jahrtausend langsam, aus dem Innern heraus, sich entwickelt, der naturwüchsigste und legitimste Organismus; hier erscheint sie als ein künstlich errichteter Bau von bestehenden Formen, aber ohne Widerlagen im Grund, und in der Nachbarschaft eines Freiheitsbaumes, von dem revolutionäre Tricolore und phrygische Mütze erst gestern abgenommen sind.

In den Augen der Unbefangenen und Vorurtheilslosen kann der revolutionäre Ursprung der französischen Jury an sich weder für einen Vorzug noch für eine Schattenseite gelten. Aber diese Klasse Menschen wird bis zum Ende der Dinge stark in der Minorität bleiben. Für die Majorität hat die französische Jury einen politischen Beigeschmack erhalten, der vielleicht in einigen Menschenaltern sich noch nicht verloren haben wird. Eine solche Herkunft bildet eine Zugabe der schlimmsten Art für Einrichtungen, die bestimmt sind, dem Recht und nur dem Recht zu dienen, ein unerschütterliches Gegengewicht gegen alles, also auch gegen das politische Parteitreiben zu bilden. Wenn jede Revolution die Errungenschaften der bisherigen Civilisation insgesammt in Frage stellt, wenn es überhaupt im Wesen aller revolutionären Umwälzungen liegt, leichter zu zertrümmern, als neu zu bauen, so sind doch die Zeiten der fesselosen Bewegung ganz besonders ungeschickt, Neubildungen im Gebiete der Rechtspflege in das Leben zu rufen. Hat der allgemeine Umsturz Alles ergriffen, so sucht man begreiflich umsonst nach dem festen Punkt, ohne dessen Behauptung die Justiz verurtheilt ist, bei der Gewalt das Gnadenbrod zu essen. Die Unfähigkeit der Revolutionen,

dauerhafte Einrichtungen zu gebären und den Ausgangspunkt für stetige Entwickelungsreihen zu bilden, ist wie eine Art Kainszeichen den französischen Geschwornengerichten eingegraben. Die Jury hat seit 1791 in Frankreich ebensoviel oder noch mehr Wandelungen erfahren und sich dabei ebenso im Kreise gedreht, wie die Regierungsform; sie ist von jeder Regierung zugleich im Lichte eines politischen Institutes betrachtet und behandelt worden. Auch in Deutschland herrscht eine allgemeine Neigung, politische Neben- oder Hauptzwecke unter die Signatur einer Anstalt zu mischen, die nur dem Recht zu dienen berufen sein sollte. Der politische Schiller ist es, der die feurigsten Lobreden der Geschwornengerichte und zugleich auf der entgegengesetzten Seite die heftigsten Anfeindungen hervorruft. Auch bei uns zeigt das Institut Neigung, bei jeder stärkeren Regung in der politischen Welt die vorigen Bahnen des Rechtes zu verlassen und seines Ursprungs eingedenk in den Strudel der Parteiwirren sich zu stürzen.

Wir Deutsche können unseren Geschwornengerichten das Alter, die Geschichte, die Entwickelung der englischen Jury nicht künstlich einimpfen. Aber was wir vermögen und sollen, das ist: die Willkür, die wesenlose Theorie, den äußerlich bestechenden, innerlich gedankenlosen Schematismus aus der französischen Conception des Instituts entfernen. Die Jury Frankreichs ruht auf Trümmerhaufen und Flugsand. Suchen wir für die unsere feste Grundlagen. Den Franzosen ist die Jury ein Erzeugniß der gesetzgeberischen Architectonik. Behandeln wir sie als eine Pflanze, die wir unserem Klima angepaßt auswählten, in den geeigneten Boden einsetzen, zum Wurzeltreiben bringen sollen. Jeder Schritt Entfernung von dem französischen Muster ist schon an sich ein Fortschritt, wenn er die politische Seite oder auch nur die politische Auffassung des Instituts abschwächt, der rechtlichen zur volleren Geltung verhilft.

II.

Stellung und Ausbreitung der Jury im Rechtsleben — extensive Competenz —.

In Frankreich und Deutschland werden Geschworne nur bei Fällung des Endurtheils in Strafsachen thätig, die Mitwirkung be-

schränkt sich hier im' Allgemeinen auf Feststellung der Thatsachen, welche den gesetzlichen Thatbestand des Verbrechens umschreiben, der Thäterschaft und der Zurechnung. Die gesetzlichen Milderungs- und Erschwerungsgründe sind in der Hauptsache ein-, die Strafzumessungsgründe innerhalb des Strafrahmens ausgeschlossen. Hinsichtlich der Rückfälligkeit mangelt eine durchgehende Regel, doch ist deren Constatirung überwiegend dem Gerichtshof vorbehalten. Man ist daran gewöhnt, bei der Betrachtung der englischen Institute gleichfalls vorzugsweise die Urtheilsjury in Strafsällen ins Auge zu fassen. Dabei wird leicht übersehen, daß diese Erscheinungsform der Jury nur eine einzelne der zahlreichen Jurybildungen ist, die in üppigster Fülle den Boden des englischen Rechtslebens bedecken. Es ist nicht mit der Civiljury gethan, die jener Criminaljury hauptsächlich zur Seite gestellt zu werden pflegt und welche beiläufig bemerkt auch den Betrag der zu ersetzenden Schäden und Kosten zu ändern hat. Bekannt ist nächstdem die große Jury, durch deren Sprüche Versetzung in den Anklagestand ordentlicherweise eintreten muß, bevor die kleine Jury — Urtheilsjury — mit Fällung eines Wahrspruchs über den Angeklagten beauftragt werden darf. Einer Jury gleich sitzen die Lords während der Parlamentsferien zu Gericht über Standesgenossen, welche von der großen Jury in Anklagestand versetzt worden sind. Eine Jury wird befragt, wenn es sich darum handelt, ob der verurtheilte Verbrecher wahnsinnig; eine Jury von Frauen, ob eine verurtheilte Frauensperson schwanger und darum Aufschub der Execution zu fordern berechtigt sei; die streitige Rückfälligkeitsfrage wird bei Dieben, also in der großen Mehrzahl aller Fälle, seit 1861 gleichfalls von einer Jury entschieden; eine Jury wird zugezogen, wenn die Identität der ergriffenen Person mit dem von der Jury schuldig Befundenen, aber in Strafe noch nicht verurtheilten Angeklagten oder mit dem verurtheilten zur Strafe abzuführenden Verbrecher geleugnet wird. Die Zahl wächst noch, wenn man den Umstand in Rechnung bringt, daß die in Criminalsachen thätigen Jurys ebensowohl bei den Quartalssitzungen der Friedensrichter als bei den halbjährlichen Assisen der Richter von England in Wirksamkeit treten.

Daneben begegnen uns in England Rechtsschöpfungen, welche,

gleichfalls von dem Gedanken der Jury erzeugt, doch zu deren ausgebildeten Form sich nicht erhoben haben, sondern wie unentwickelte Schößlinge an dem gemeinsamen Stamm wuchern. Hierunter gehören die Schöffen — sectatores suitors — welche bis in dieses Jahrhundert in vielen einzelnen Lokalgerichtshöfen über Bagatellklagsachen zu erkennen hatten, ferner Uebergangsformen von dieser Schöffenverfassung zu der eigentlichen Jury, insbesondere in den Polizeigerichten — court leet — endlich die triors, Geschworne oder auch unbetheiligte Dritte, welche bei Ablehnung von Geschwornen aus Gründen von zweifelhaftem Gewicht — for favour — zur Entscheidung über die geltend gemachten Thatsachen und deren Einfluß auf die Unbefangenheit der beanstandeten Geschwornen aufgeboten werden.

Noch augenscheinlicher wird die Reichhaltigkeit der einzelnen Jurygattungen, wenn man einen Rückblick auf die Geschichte des Instituts wirft. Seit dem Beginn der Normannenherrschaft bis gegen das Ende des Mittelalters sehen wir juryähnliche Einrichtungen zu außergerichtlicher Feststellung öffentlicher Rechtsverhältnisse auftreten: zu Fixirung des angelsächsischen Rechtes — Leges Guilielmi Conquestoris — der gesammten Güterverhältnisse des Landes — Domesdaybook — königlicher Rechte, insbesondere auf Zinsen, Dienste, Hinterlassenschaften. Die älteste Form gerichtlicher Entscheidung von Streitigkeiten ist die im Jahr 1164 eingeführte magna assisa, eine Civiljury, jedoch durch die Art der Zusammensetzung — 12 späterhin 16 Ritter — die Art der Berufung — von Seiten des Sheriffs, aber unter Dazwischentreten von Mittelspersonen — und durch den Umfang ihrer Zuständigkeit — sie entschied nicht das einzelne bestrittene Factum, sondern den ganzen Rechtsstreit in Einem — von der heutigen Civiljury gänzlich verschieden. Die englische Jurisprudenz sprach daher von einem besonderen „trial by the grand assise.“ Obschon factisch längst außer Gebrauch gesetzt, ist die magna assisa doch erst vor 25 Jahren ausdrücklich aufgehoben worden. Die parva assisa und die jurata, bildeten im Mittelalter den Uebergang von der magna assisa zu der Civiljury.

Eine andere, gleichfalls nur noch der Rechtsgeschichte angehörende Form ist die attincta, attainte, eine aus 24 Geschwornen

hervorragender Qualifikation zusammengesetzte Jury, welche in Civilsachen gewissermaßen eine zweite Instanz bildete, den Spruch der ersten Jury zu bestätigen oder umzustürzen hatte und letzternfalls in alter Zeit zugleich den Meineid der Theilnehmer an dem aufgehobenen Wahrspruch in formelle Gewißheit setzte.

Die Rügejuries, deren Wirksamkeit wir seit dem Ende des 12. Jahrhunderts bis in das 16. und 17. Jahrhundert verfolgen können, bilden eine reichhaltige Gruppe für sich. Anknüpfend an die angelsächsische Einrichtung der Freipflege — eine Art solidarischer Haftung in Straffachen — sorgfältig unterhalten von den normannischen Eroberern, standen ebensowohl den Sheriffs auf ihren jährlichen zwei Umzügen durch die Hunderte, als den Richtern von England auf ihren Halbjahrsrundreisen durch das ganze Land, theils einfache, theils doppelte Rügejuries zur Seite, denen die Aufgabe gestellt war, die vorgelegten Fragen nach Verbrechen, Unterdrückungen, Beeinträchtigungen königlicher Rechte durch Angabe aller Schuldigen zu beantworten. Die Rügejury ist im Laufe der Zeit durch die Anklagejury abgelöst worden; und so fruchtbar zeigt sich das englische Rechtsleben in Hervorbringung von Jurygebilden, daß selbst Beispiele einer doppelten Anklagejury vorkommen.

Eine Abart der Rügejury hat sich bis heute erhalten, die Jury des Coroner. Ursache und Urheber jedes verdächtigen Todesfalles sollen durch den Coroner festgestellt werden, der zu diesem Zweck sich an Ort und Stelle verfügt, eine Geschwornenbank bildet, die vorhandenen Beweise erhebt und das Ergebniß durch ein Verdict seiner Jury feststellen läßt. Solches Verdict ist eine Rüge im alten Sinn; der Fall kann daher außerdem noch einer Anklagejury unterbreitet werden.

Es ist nicht die Zahl, nicht der umfassende, das ganze Gebiet des Landesrechts erfüllende Wirkungskreis allein, welcher die unerschöpfliche Triebkraft der Juryidee in England kennzeichnet; das Wachsen der Organismen aus dem Innern heraus, das Emporsprießen der einzelnen Pflanzen aus einem Boden, der wie von selbst sie gebiert, ist ebenso anschaulich erkennbar aus der Verschiedenheit, welche bei aller Harmonie des gemeinsamen Grundgedankens, in der Einzelausführung, in Zahl, Zusammensetzung, Stellung

der Juries stattfindet. In der weiteren Darstellung wird sich Gelegenheit finden auf Züge dieser reichen Mannichfaltigkeit zurückzukommen. Die französisch-deutschen Geschwornengerichte bieten das bedenkliche Schauspiel, daß für den gleichen Zweck und unter wesentlich gleichen Voraussetzungen ganz verschiedenartige, einzeln betrachtet, gleichwie in ihrer Verschiedenheit willkürliche Einrichtungen getroffen werden; während der bunte Wechsel in den Erscheinungsformen der englischen Jury überall an den Unterschied der Aufgaben und Grundlagen sich anschließt. Die französische Jury macht den Eindruck eines Bauwerkes, das in einzelnen Theilen unaufhörlich umgeschaffen und verändert wird, wie es die Mode des Tags oder das Belieben des Besitzers mit sich bringt. Die englische Jury wurde schon 1790 in der Constituante eine Institution genannt, qui sent le bois; ein Anklang an die Wahrheit, daß sie an Reichthum, organischem Erwachsen, üppiger Entwickelung der Einzelbildungen einem Walde gleicht.

Eine Art Anklagejury hat von 1791 bis 1810 in Frankreich bestanden. Den 8 Geschwornen wurde der Inhalt der Voruntersuchungsacten vorgetragen, die Berathungen hatte ein Richterbeamter, der directeur du jury, zu leiten. Es war ein abentheuerlicher Gedanke, eine Jury nach dem Acteninhalt zu instruiren, einer Jury die spitze, selbst für den geschulten Juristen so schwierige Frage zu stellen, ob triftiger Verdacht vorhanden sei? Die englische Anklagejury hat nicht die Frage, ob Verdacht gegen den Beschuldigten vorliege, sondern gleich der Urtheilsjury die Schuldfrage selbst zu beantworten. Ihr Verdict giebt sie bekanntlich ab auf Grund der vor ihr mündlich und unmittelbar erstatteten Zeugenaussagen. Die Verhandlungen dieser Anklagejury können mit den Functionen der französischen Anklagekammer genau genommen gar nicht zusammengestellt werden. Vor der englischen Anklagejury wird die wirkliche, freilich sehr zusammengeschrumpfte Voruntersuchung geführt, wie denn den Erhebungen vor der Coronersjury — inquisition, inquest heißen sie in der Kunstsprache — diese Eigenschaft von Niemandem bestritten wird. Also finden wir in England die Jury wirksam in einem Abschnitt des Strafverfahrens, wo das Eingreifen derselben nach continentaler Auffassung unfaßlich wäre.

Die französische Gesetzgebung und deren Copieen sind auf die Anklagejury nirgends zurückgekommen. So bildet hier denn die Jury in ihrer Beschränkung auf die Mitwirkung beim Endurtheil über Straffälle eine Anomalie, eine nirgends wiederkehrende, dem ganzen übrigen Apparat zu Handhabung der Gerechtigkeit fremdartige Vorrichtung, während in England die Jury recht eigentlich der leitende Gedanke ist, der durch das gesammte Gerichtsverfahren nach Landesrecht sich hindurchzieht. Gegenüber der Zahl und Reichhaltigkeit der englischen Jurygebilde trägt die französisch-deutsche Jury den Charakter der Monotonie und Sterilität an sich. Freilich giebt es in England Rechtsgebiete, denen die Jury der Hauptsache nach grundsätzlich fremd geblieben ist, so insbesondere die Billigkeitsgerichtsbarkeit des Kanzleigerichtshofs in Civilsachen. Allein überall gilt das Verfahren ohne Jury für eine Ausnahme, die der besonderen Rechtfertigung bedarf, der Wahrspruch der Geschwornen für das A und O jedes normalen rechtlichen Verfahrens. Sogar in das Billigkeitsverfahren hat die Entscheidung der 12 Schwurmänner auf Umwegen Eingang sich verschafft. Ebenso arbeitet nach neuerlichen Bestimmungen die Generalcommission zu Feststellung streitiger Grenzen mit einer Jury und es wird eine solche zugezogen, um über die Nothwendigkeit der Verlegung öffentlicher Wege zu entscheiden.

Völlig gleichgeartet zeigt sich das Verhältniß der englischen zu der französischen Jury auf dem Gebiet, welches äußerlich betrachtet beiden gemeinsam ist. Die Jury bleibt auf dem Festland selbst innerhalb desjenigen Zweigs der Rechtspflege, in welchem sie eingeführt ist, eine Singularität, eine Einrichtung, welche in Widerspruch tritt zu den dort regelmäßig geltenden Formen des Verfahrens. Schon aus dem durchgängigen Fernhalten der Jury von allen Civilrechtsstreitigkeiten, während im Uebrigen dieselben Gerichte bürgerliche Rechtshändel und Straffälle zu entscheiden haben, ferner aus der Ausschließung der Jury von den vorbereitenden Abschnitten des Strafverfahrens schimmert der Grundgedanke entgegen, daß die Zuziehung der Jury im letzten Stadium des Strafprocesses eine Ausnahme von den obersten Regeln sei, welche diesen Theil der Rechtspflege beherrschen. Noch viel greifbarer zeigt sich der exceptionelle Charakter, wenn man die Competenzbestimmungen in Be-

tracht zieht, welche die Zuziehung einer Geschwornenbank regeln. Die französische Dreitheilung in Verbrechen, Vergehen, Uebertretungen ist bekannt. So hoch das Strafminimum, das die Zuständigkeit der Jury mit sich bringt, so gering ist der Umfang der Uebertretungen, die den Einzelrichtern zugewiesen sind. Bei der praktischen Handhabung ist die Bedeutung dieser Abgrenzungen die, daß die Aburtheilung der Straffälle in der großen Mehrzahl den ständigen Richtern ohne Mitwirkung von Geschwornen zufällt. So gut wie laut ist dabei der Hintergedanke ausgesprochen: ordentlicherweise kömmt die Aburtheilung von Straf- gleich denen von Civilrechtsfällen einem collegialisch besetzten ständigen Gerichtshof zu, der etwa mit Ausnahme der Gerichtsferien jahraus jahrein in Thätigkeit ist. Diese Regel erleidet zwei Ausnahmen: Ueberweisung an den Einzelrichter bei besonderer Geringfügigkeit; Zuziehung einer Jury, in Zwischenräumen von je 3 Monaten, wegen ungewöhnlicher Wichtigkeit. Vielleicht kömmt man den wahren Beweggründen der französischen Gesetzgebung noch näher, wenn man paraphrasirt: an sich zwar reicht das Verfahren vor den ordentlichen Gerichten aus, aber in Fällen, die dazu angethan sein können, ungewöhnliches Aufsehen zu erregen, sollen Geschworne mitwirken. Niemandem kann es entgehen, daß nach französischer Rechtsauffassung die Aburtheilung durch ständige Collegialgerichte als Regel in der Mitte liegt, das plus auf der einen, gleich dem minus auf der andern Seite eine Abweichung, so zu sagen eine Regelwidrigkeit enthält. Einzelne deutsche Gesetzgebungen haben die Zuständigkeit der Einzelrichter erweitert, ohne dadurch an diesem Resultat etwas zu ändern. Hier und da, z. B. in Belgien und Thüringen, ist man im Gegentheil zu einer Beschränkung der geschwornengerichtlichen Competenz geschritten, die neuerdings auch in Frankreich an Boden gewinnt.

Vollkommen anders ist die Sachlage in England. Dort unterscheidet man gleichfalls zwei Arten des Strafverfahrens, die eine mit, die andere ohne Jury. Allein das Verhältniß dieser zu jener ist dies, daß der Proceß mit Jury schlechtweg als der ordentliche, derjenige ohne Jury als der außerordentliche, summarische angesehen und bezeichnet und daß dem Angeschuldigten in vielen Fällen das Recht zugestanden wird, anstatt summarischer Aburtheilung die Bei-

ziehung einer Jury zu verlangen; demnächst kennt man zwar auch in England eine Art Dreitheilung; aber die erste und zweite Classe der Straffälle werden, jene bei den Halbjahrsassisen der Richter von England, diese bei den Vierteljahrssitzungen der Friedensrichter, gleichmäßig unter Betheiligung einer Jury verhandelt und abgeurtheilt. Die Ausdehnung des summarischen Processes reicht weiter als die Zuständigkeit der französischen Einzelrichter; nirgends jedoch verleugnet sie den exceptionellen Charakter. Dies gilt in gleicher Weise von dem englischen Civilproceß nach Landesrecht. Vor den 1846 neu errichteten Grafschaftsgerichten, deren Competenz im Allgemeinen bis zu 50 L. reicht, wird zwar weitaus die Mehrzahl der Rechtshändel ohne Jury entschieden, allein bei Streitobjecten im Betrag von mehr als 5 L. lediglich, weil und soweit die Parteien dieses abgekürzte Verfahren dem ordentlichen Proceß vorziehen. Ein Gesetz von 1852 läßt auch im ordentlichen Proceß vor den Reichsgerichten die Entscheidung der Thatfrage durch den Richter zu, macht aber diese Ausnahme gleichfalls abhängig von der Zustimmung der Parteien.

Nicht die beschränkte Wirksamkeit der Geschwornen allein ist es, welche der Jury in Frankreich eine Ausnahmestellung zuweist; die gesammte Organisation der französischen Gerichtshöfe führt zu der gleichen Anschauung, auch hierin völlig abweichend von den englischen Verhältnissen. Ganz Frankreich ist mit ständigen Collegialgerichten bedeckt, dergleichen England nicht kennt. Die Verbindung dieser stehenden größeren Gerichtshöfe mit der Jury wurde von der französischen Gesetzgebung eine Zeit lang für eine Aufgabe von unüberwindlicher Schwierigkeit angesehen. Die Lösung ist endlich nach Napoleon's eigenem Entwurf in der Art erfolgt, daß für die Assisen jedesmal ein besonderer Gerichtshof bestellt wird, der aus Mitgliedern des Appellhofs bez. des Gerichtes erster Instanz zusammengesetzt ist und daher mit den ständigen Gerichtshöfen der Assisenstadt mehr oder weniger zusammenfällt.

In England lag bis 1846 eigentlich die ganze über Bagatellbeträge ansteigende Civilrechtspflege in den Händen der Reichsgerichte von Westminster einschließlich des Kanzleigerichtshofes. Dieselben Reichsgerichte mit Ausschluß des Kanzleigerichtshofes üben

die Strafrechtspflege in allen wichtigsten und schwierigsten Fällen. Während die Kanzlei in ihrer nach canonischem Muster geformten Billigkeitsjurisdiction die regelmäßige Mitwirkung der Jury nicht kennt, bieten die Reichsgerichte nach Landesrecht nur ausnahmsweise eine Jury auf, um vor versammeltem Collegium — at bar — in Westminster zu erscheinen. Weitaus überwiegend ist es gebräuchlich, die Verhandlungen vor der Jury den einzelnen Gerichtsmitgliedern zu übertragen, welche halbjährlich die Grafschaften bereisen. Auch die Richter der neuen Grafschaftsgerichte wohnen großentheils in London und finden nur zu den Gerichtssitzungen in der Grafschaft sich ein.

Die Quartalssitzungen der Friedensrichter bilden Gerichtshöfe, die überhaupt nur zu bestimmten Zeiten und Zwecken zusammentreten, außerhalb der Sitzungszeit gar nicht existiren.

So sehen wir überall das wechselvolle Element der Jury in Verbindung gebracht mit einer Gerichtsverfassung, welche von der Unbeweglichkeit der ständigen Gerichte Frankreichs grell absticht. Ueberhaupt liegt eine gewisse innere Verwandtschaft in den zwei Grundsätzen der Rechtspflege nach englischem Landesrecht, daß ordentlicherweise der Gerichtshof nur an bestimmten, in größeren oder kleineren Gruppen über das Gerichtsjahr vertheilten Sitzungstagen Recht spricht und daß die Richterfunctionen unter Zuziehung von Geschwornen ausgeübt werden. Das Zusammentreten des Gerichts und der Geschwornen bietet bedeutungsvolle Analogieen. Auch gegen die Verknöcherung und Erschlaffung im unablässigen, eintönigen Alltagstreiben, in Actenstaub und Schreibstubenluft, welche unsere Richtercollegien gegenüber dem frischen Leben einer glücklich organisirten Jury so tief in Schatten stellt, schaffen die englischen Einrichtungen Schutz.

Zu den Elementen, durch welche die Jury in England der gesammten übrigen Gerichtsverfassung assimilirt wird, gehört endlich auch das Institut der Friedensrichter. Aus der Mitte der unabhängigen Bevölkerung hervorgegangen, ohne Nachweis einer besonderen wissenschaftlichen oder praktischen Befähigung von der Krone ernannt, frei von aller büreaukratischen Gliederung, unbesoldet, wie die Friedensrichter sind, bilden sie augenscheinlich ein Mittelglied

zwischen den eigentlichen richterlichen Berufsbeamten und den Geschwornen. Gleich den ersteren sind sie ständige Beamte, wennschon ihre Entlassung willkürlich erfolgen darf, gleich den Geschwornen behalten sie ihre bisherige Stellung im bürgerlichen Leben bei. Die große Jury der Halbjahrsassisen ist großentheils aus Friedensrichtern zusammengesetzt und bietet demnach sogar einen concreten Einigungspunkt für die Functionen der Friedensrichter und der Geschwornen. Freilich lassen sich andererseits zahlreiche und tiefgreifende Verschiedenheiten in der Stellung der Friedensrichter und der Geschwornen namhaft machen. Allein einestheils wird Niemand bestreiten können, daß die Jury dem Friedensrichterinstitut viel näher steht als den ständigen rechtsgelehrten Berufsrichtern, anderntheils darf nicht übersehen werden, daß die Friedensrichter durchaus der Gentry, die Geschwornen in der Hauptsache dem unterhalb der Gentry stehenden Theil der Einwohnerschaft angehören, und daß die Betheiligung dieser beiden Hauptklassen der Bevölkerung an der Verwaltung und Entscheidung öffentlicher Angelegenheiten selbstverständlich unter verschiedenen Formen eintreten muß. Ueberhaupt schließen Bildung und Thätigkeit der Jury in England sich eng an das Selfgovernement der Grafschaften und Städte, so daß das Institut äußerlich betrachtet leicht für ein Stück dieses das ganze öffentliche Leben der Nation beherrschenden Principes angesehen wird. Und bei aller wirklichen Verschiedenheit kann doch Niemand die innere Gleichartigkeit der Grundgedanken verkennen.

Die französischen Friedensrichter haben mit ihren englischen Namensvettern kaum etwas gemein; sie sind ständige Berufsrichter, reine Beamte gleich unsern deutschen Einzelrichtern. Auch sonst fehlt es in Frankreich und Deutschland an einem Mittelglied zur Ueberbrückung der Kluft zwischen der Stellung der Geschwornen und derjenigen der vom Staat angestellten, rechtsgelehrten, in ihrem Beamtenberuf völlig aufgehenden Richter. Das Selfgovernement ist in Frankreich mit der Wurzel ausgerottet, in Deutschland theils verkümmert, theils viel spärlicher ausgebildet als in England. Ein Berührungspunkt, wie ihn der Anschluß der englischen Jury an die Organisation der Grafschaften und Städte bildet, fehlt uns fast gänzlich. Zwar besitzen Deutschland und Frankreich zwei Einrich-

tungen, welche dem Grundgedanken der Jury verwandt sind und in England fehlen: die Zuziehung sachverständiger Beisitzer zu den Handelsgerichten und die Besetzung der Kriegsgerichte in Strafrechtsfällen mit Berufsgenossen des Angeschuldigten. In England gehören dagegen alle gemeinen Verbrechen der Soldaten vor die ordentlichen Gerichte, also vor die Jury, und in Handelsstreitigkeiten pflegt, da nöthig, eine vorzugsweise aus Leuten vom Fach zusammengesetzte Specialjury eingeschworen zu werden. Der Mangel in England ist also in der That nur ein scheinbarer. Zudem nehmen die französisch-deutschen Militairgerichte gegenüber der gemeinen Rechtspflege eine exclusive, Analogieen ungünstige Stellung ein, während die sachverständigen Beisitzer der Handelsgerichte eigentlich nur eine im Styl der alten Schöffen gehaltene Verstärkung des Gerichtshofs darstellen und den Schwerpunkt ihrer Thätigkeit in den Rechtsfragen finden.

Die hier hervorgekehrten Verschiedenheiten: der schroffe, unvermittelte Gegensatz zwischen ständigen Richtern und Geschwornen, die Ausnahmestellung der Jury im gerichtlichen Verfahren, der Widerspruch zwischen dem Auftreten der Jury und den Formen und Wegen der übrigen Rechtspflege giebt der Auffassung einen Schein der Berechtigung, die Institution der Geschwornengerichte verfolge in Frankreich und Deutschland noch andere Zwecke, als die der regelmäßigen, mit Geschwornen nicht versehenen Gerichte, d. h. andere Ziele als die wirkliche, streng objectiv gemeinte Handhabung des Rechtes. So erklärt es sich auch unter diesem Gesichtspunkt, daß der Jury von Haus aus politische Tendenzen untergelegt, Sprüche, die auf Gefühlserregungen und Willkür gestützt seien, zur Aufgabe gemacht werden, daß man in der Jury das Gegenstück der staatlichen, d. h. wie unsere Verhältnisse liegen, jeder wahrhaften Rechtspflege erblickt, eine Schöpfung, die nur halb dem Recht, halb dem Eigenwillen, unklaren Empfindungen und tendenziösen Bestrebungen zu dienen bestimmt sei. Solche mißverständliche Anschauungen untergraben das „regnorum fundamentum“ und durchlöchern eine der obersten Errungenschaften unserer heutigen Civilisation, die ehrliche, durchsichtige, gleiche Verwirklichung des Rechtes. — Noch anstößiger womöglich, weil bis zu einem gewissen Grad berechtigt, ist eine

andere Folgerung. Wenn die Gesetzgebung die Mitthätigkeit der Geschworenen bei Aburtheilung der objectiv wichtigsten Straffälle für unerläßlich ansieht, so ist damit unleugbar die Voraussetzung und das Anerkenntniß ausgesprochen, daß die Gerichte ohne Geschworne zur Erfüllung dieser Aufgabe minder geeignet, das Urtheil, daß die von Gerichten allein getroffenen Entscheidungen weniger zuverlässig seien, als die mit Hilfe der Jury gefundenen. Bringt man hiermit die unbestreitbare Thatsache in Verbindung, daß die deutsch-französischen Competenzbestimmungen das Eintreten der Geschwornen an ganz andere Kriterien knüpfen als an die Schwierigkeit der verlangten Entscheidung, so ergiebt sich die Ausschließung der Jury in vielen Fällen, welche vermöge ihrer Beschaffenheit deren Zuziehung erfordert hätten, so muß die übrige Justiz im Werth sinken, das Vertrauen zu der Zuverlässigkeit der Richtersprüche wanken.

Es giebt zwei Mittel, diesen Uebelständen, welche der exceptionellen Stellung der deutsch-französischen Jury ankleben, zu begegnen. Man entziehe zuvörderst ihr den Charakter der Singularität, indem man die äußerliche Competenz der Jury erweitert. In Strafsachen wird sich sehr leicht eine Begrenzung einrichten lassen, welche mit den unnatürlichen französischen Competenzbestimmungen bricht, jede wirklich dazu geeignete Sache vor die Jury bringt und die Geschwornen trotzdem nicht überbürdet *). Die Einführung der obligatorischen Civiljury, wie sie 1815 in Schottland erfolgt ist, mag freilich ihre Bedenken haben, zumal dieses Institut in England selbst neuerdings an Ansehen zu verlieren scheint. Allein es dürfte kein Grund erdenkbar sein, die Jury in Civilsachen dann zu verweigern, wenn die Parteien selbst über deren Zuziehung einverstanden sind und der Streitgegenstand nicht im Mißverhältniß steht zu Zeit und Kostenaufwand, sowie zu den sonstigen Störungen, welche das Zusammentreten einer Jury mit sich bringt. — Das zweite Hauptmittel ist eine Annäherung zwischen den Organisationsverhält-

*) Betrachtungen über die Aufgabe und Vorschläge zu Einrichtung eines deutschen Geschwornengerichts. II. Abth. Deutsche Vierteljahrsschrift 1862. Nr. 99. S. 77 ff.

niſſen der ſtändigen Gerichte und der Geſchwornen, ſei es, daß man den erſteren überall oder wenigſtens in wichtigeren Fällen Elemente beigeſellt, welche wie Schöffen und ſachverſtändige Beiſitzer der Idee der Jury entſprechen, ſei es, daß man zwiſchen der Jury, da wo dieſelbe wirklich auftritt, und dem Gerichtshof eine engere Verbindung herſtellt, als das engliſche Recht ſie kennt, daß man insbeſondere ein Mitglied des Gerichtshofs der Berathung der Geſchwornen und hinwiederum Geſchworne den Beſchlußfaſſungen des Gerichtshofs mit Rath und That beiſtehen läßt. — Im Allgemeinen wird die Jury unſeren geſammten ſtaatlichen Einrichtungen deſto homogener werden, je mehr der Grundſatz der Selbſtverwaltung für Orts- und Bezirksgemeinden zur Durchführung gelangt.

Eine beſondere Erwähnung verdienen die mildernden Umſtände und die Competenz bei politiſchen Vergehen. Bekanntlich iſt den franzöſiſchen Geſchwornen das Recht verliehen, „mildernde Umſtände“ anzunehmen, mit der Folge, daß Gattung und Maas der Strafe des Schuldigbefundenen, oder wenigſtens das letztere nach beſtimmten Abſtufungen herabzuſetzen iſt. Es ſoll und darf nicht angegeben werden, auf welche Thatſachen die Annahme dieſer Milderungsgründe ſich ſtützt. Das Motiv der aus dem Jahr 1832 datirenden Neuerung ſind zahlreiche Verdicte auf Nichtſchuldig geweſen, welche der klaren Sachlage entgegen nur deshalb abgegeben worden waren, weil den Geſchwornen die geſetzliche Strafe zu hart ſchien. Ueber den Werth der Einrichtung läßt ſich ſtreiten. Jedenfalls wird die Abmeſſung der Strafe ungleichartig, wenn ſie von verſchiedenen Jurys und folgeweis nach ganz verſchiedenen Geſichtspunkten und Maasſtäben erfolgt. Gleichheit und Stetigkeit der Rechtspflege ſcheinen die Wirkſamkeit ſtändiger Gerichte auf dieſem Punkt ſchlechterdings zu erfordern. In der Hand von Männern, welche in der Beurtheilung der Straffälle den Tact, die Sicherheit und die feſten Maximen eines erfahrenen Richters unmöglich ſich haben aneignen können, wird die Zulaſſung mildernder Umſtände regelmäßig Sache des ſchwankenden Gefühls, der augenblicklichen Stimmung, der Willkür. Andererſeits werden die Geſchwornen durch die hohen Strafminima des Code und vieler deutſcher Strafgeſetzbücher oft in eine peinliche Lage gebracht. Und jedenfalls iſt es beſſer, den erſteren ein Strafmil-

derungsrecht einzuräumen, als dieselben so in die Enge zu treiben, daß sie sich zur offenen Auflehnung gegen Recht und Pflicht entschließen. Das bessere Mittel wäre die Beseitigung der hohen Strafminima und der absoluten Strafen. Unverkennbar übrigens weist das System der mildernden Gründe auf eine Betheiligung der Geschwornen an der Feststellung der Thatsachen hin, von denen die Bemessung der Strafe innerhalb des gesetzlichen Rahmens abhängig ist.

Dem englischen Strafproceß ist ein Ausspruch der Geschwornen über mildernde Umstände in dieser Allgemeinheit unbekannt. Ein solcher würde dort zu der Stellung nicht passen, welche die Jury gegenüber dem Gerichtshof einnimmt. Dagegen ist dem englischen Richter bei Abmessung der Strafe durchschnittlich ein viel breiterer Spielraum offen gelassen, als dem französischen und deutschen Assisenhof. Auch fügen die Geschwornen dem Verdict mitunter thatsächliche Bemerkungen bei, die das Strafmaas beeinflussen sollen. Endlich hat die Jury das formelle Recht, die Krone um Gnade anzugehen.

Die Competenz der Geschwornen zu Mitwirkung bei Aburtheilung politischer Verbrechen ist von den verschiedenen französischen Legislationen und den folgsamen deutschen Gesetzgebungen unter dem Einfluß der einander ablösenden politischen Strömungen bald über das allgemeine Maas erweitert, bald unter dasselbe herabgedrückt oder auch ausgeschlossen worden, etwa wie die Windfahne sich dreht, je nachdem die Luft aus Morgen oder Abend weht. Ein bedenkliches Horoscop für Einrichtungen, die dem Recht und nur dem Recht zu dienen berufen sein sollten, um so schlimmer, als es an anderweiten Versuchungen nicht gebricht, der Jury politische Tendenzen unterzuschieben. Der Gedanke einer abnormen Behandlung der politischen Vergehen ist an und für sich und in jeder Richtung ein verfehlter. Gleichviel in welcher Ausprägung und in wessen Dienst geht er von der Beeinflussung der Jury durch politische Erwägungen als einer gegebenen Thatsache aus und erhebt dadurch zu einem festen Recht, was schlechterdings als Mißbrauch vervehmt werden sollte. Es ist dasselbe Metallstück, das auf dem Avers die normale Ausdehnung, auf dem Revers die anomale Beschränkung zeigt. Die propositio major ist in dem Syllogismus immer die gleiche und gleich verkehrte. Nur die propositio minor liegt auf

verschiedenen Seiten und darum fällt die Anwendung äußerlich verschieden aus. Im innern Unwerth und der gefährlichen Wirkung bleibt sie sich gleich.

III.

Verhältniß der Jury zum Gerichtshof — intensive Competenz — Charakter des Geschwornenamtes.

Will man in das Verständniß der englischen Einrichtungen eindringen, so darf man nicht die Jury für sich, sondern man muß dieselbe in dem organischen Verband betrachten, der die Geschwornen und den Gerichtshof umschlingt. Begreiflich ist auch in England die Aufgabe der Geschwornen eine andere als die der Richter, allein die ganze Anlage des Institutes bringt die Verschmelzung dieser verschiedenen Functionen unter einer höheren, natürlichen Einheit mit sich. Die Sonderung, soweit sie existirt, hat sich in England aus der innern Verschiedenheit der beiderseitigen Beitragsfähigkeit heraus gebildet; daher nirgends die theoretische Schärfe der französischen Scheidung, die bei ihrer praktischen Durchführung so vielfach auf Zweifel, Schwierigkeiten und Unzukömmlichkeiten stößt. Die französische Jury ist recht eigentlich auf den Gedanken der absoluten Sonderung zwischen der Geschwornen- und Richterthätigkeit gebaut, sie verewigt geflissentlich die Trennung. Das englische Recht geht von der thatsächlichen Nothwendigkeit aus, die Mitwirkung der Geschwornen zur Unterstützung des Richters in Anspruch zu nehmen und weiß das Zusammenwirken beider zu einem gemeinsamen, vereinigenden Abschluß zu bringen. Der Grundgedanke der politischen Verfassungsreformen in Frankreich ist die Theilung der Gewalten; dieselbe Theilung der Gewalten, der Functionen, so daß a priori kein Theil in dem begrifflich dem anderen zugewiesenen Gebiet etwas zu suchen hat, ist die Grundidee der französischen Jury. Geschworne und Richter sind nach dieser Auffassung gleichberechtigte Factoren, das Gebiet der Jury die Thatsachen, das des Gerichtshofs die Rechtssätze; so wenig die Geschwornen in das Terrain des Richters, so wenig darf der Letztere in das der Geschwornen übergreifen, daher soll der Präsident in seinem Resumé keinerlei Ansicht über die Beweisfrage aussprechen, keine Belehrungen über den Rechtspunkt

geben; daher muß die Beweisfrage unter allen Umständen zur Entscheidung der Geschwornen gebracht, dürfen die letzteren bei Würdigung der Beweiserhebungen durch Anweisungen des Richters nicht beschränkt werden. Während in England die Jury unter der Leitung des Einen Richters steht, treten in Frankreich und Deutschland die mehreren Richter, welche den Gerichtshof bilden, und die Geschwornenbank, schon äußerlich betrachtet, wie zwei selbstständige Collegien neben einander auf. Napoleon sah die Jury für ein wahres Gericht, ein judicium parium an; dieselbe Auffassung, welche bereits während der Revolution in den Vordergrund trat. Unser deutsches Wort „Geschwornengericht" *) nimmt gleichfalls die Geschwornen als wirkliche Richter, eine Bedeutung, die dem englischen „jury" fremd ist. Als Richter betrachtet haben aber unsere Geschwornen eine Stellung inne, welche über das Niveau der Mitglieder des Gerichtshofs sich erhebt. Weniger in Folge ihrer größeren Zahl und ihrer durchschnittlich volleren Unabhängigkeit im bürgerlichen Leben, als vermöge einer gewissen erhöhten Freiheit der Bewegung. Ueberall ist man geneigt dem individuellen Ermessen und Gefühl der Geschwornen mehr Raum und Recht zu gestatten als dem der Richter; die Richter geben Gründe zur Rechtfertigung und Prüfung ihrer Entscheidungen, die Geschwornen nicht. Es ist auch nicht gleichgiltig, daß nach der deutsch-französischen Einrichtung der Vorsitzende des Gerichtshofs gewissermassen als Beweisführer vor die Geschwornen tritt und damit deren Urtheil zugleich über seine eigene Thätigkeit und Stellung zur Beweisfrage provocirt.

In England kennt man ebenfalls die Parömie: ad quaestionem facti respondent juratores, ad quaestionem juris respondent judices. Allein diese Theilung der Functionen hat hier nicht den Sinn, daß Richter und Geschworne gleichberechtigt neben einander wirken, ähnlich wie zwei Gerichtshöfe in zwei verschiedenen Ge-

*) Das Wort „Schwurgericht" sollte außer Uebung gesetzt werden. Sprachlich betrachtet hat es keinen Sinn. In Gebrauch ist es gekommen hauptsächlich als Stichwort für politische Beweggründe und Bestrebungen.

richtsſprengeln, ſondern ſie ſchließt die Unterordnung der Jury unter den Gerichtshof nicht aus. Die Jury iſt dort von jeher und noch heute ein Werkzeug in der Hand des Gerichtshofs. Für die älteſten Zeiten gilt dies ganz zweifellos; wir erinnern an den bei jeder Gelegenheit wiederkehrenden Kunſtausdruck: inquirere per juramentum XII hominum legalium etc., welcher das Verhältniß des Gerichtshofs zur Jury bezeichnet, an den eben ſo verbreiteten terminus technicus: trial by jury, wörtlich: Wahrheitserforſchung durch die Jury, der die Jury als ein Beweismittel neben andere Beweismittel, den Beweis durch die Jury neben andere früher übliche Beweisgründe, insbeſondere by record ſtellt, ferner an die Rechenſchaft, welche der Richter von den Geſchwornen über die Gründe des Verdicts forderte, an die Beſtrafung der Geſchwornen wegen verkehrter oder mißliebiger Wahrſprüche. In der Neuzeit hat dieſes Abhängigkeitsverhältniß auf der Oberfläche ſich etwas verſchoben, genug um den flüchtigen Beobachter zu täuſchen, im Kern iſt es das gleiche geblieben, mindeſtens bildet es fortwährend den Boden, in welchem die gegenwärtigen Beziehungen wurzeln. Nach wie vor erhält der Sheriff Auftrag, für die Gerichtsſitzungen die nöthige Anzahl befähigter Männer zum Geſchwornendienſt zu ſtellen; der Gerichtshof hat das freilich ſelten geübte Recht, untaugliche Geſchworne nach ſeinem Ermeſſen zurückzuweiſen und dafür geeignete Stellvertreter einzureihen; die Geſchwornen werden in Thätigkeit nur geſetzt, ſoweit Thatſachen von der einen Partei behauptet, von der andern in Abrede geſtellt ſind; man bedarf ihrer nicht in den Fällen, in denen wir von einem Beweis durch gerichtliches Geſtändniß ſprechen würden*); die Jury ertheilt ihr Verdict in Folge eines von dem Gerichtshof dazu erhaltenen Auftrags, charge; dieſer Auftrag kann unterbleiben, ein Verdict auf „Nichtſchuldig" oder „für den Beklagten" nach Anordnung des Richters in das Proceßprotokoll ohne

*) Die engliſche Einrichtung des plea guilty mit der Folge, daß die Jury nicht thätig wird, iſt nachgeahmt in Preußen, Württemberg, Kurheſſen, Frankfurt; ſie iſt ein Ausfluß des reinen Anklageproceſſes und geräth daher in Colliſionen mit unſerem Unterſuchungsprincip.

Weiteres eingetragen werden, wenn der Richter findet, daß der erbrachte Beweis nicht einmal einen erheblichen Verdacht für die Schuld des Angeschuldigten oder eine starke Vermuthung für die Behauptungen des Klägers begründet; oder der Gerichtshof weist bei solchem Sachstand die Jury an, einen dem Angeschuldigten, beziehungsweise Verklagten günstigen Spruch zu fällen; überhaupt liegt dem Richter keineswegs die Verpflichtung ob, mit seiner individuellen Ansicht über den Fall zurückzuhalten, es ist sogar üblich, für auffällig falsche Wahrsprüche der Geschwornen den Richter verantwortlich zu machen. Das Recht, eine Jury, die ein irriges Verdict vorbringt, zur nochmaligen Berathung zurückzusenden, steht auch gegenwärtig noch, wenigstens der Theorie nach, dem Gerichtshof zu. Ebensowenig nehmen die Richter Anstand, unrichtige Wahrsprüche der Geschwornen nach eigener Einsicht und auf eigene Verantwortlichkeit zu beseitigen, in Civilsachen durch Herbeiführung eines new trial, in Strafsachen durch Anregung der Begnadigung oder Aussetzung des Urtheils. Was die Rechtsbelehrungen angeht, welche der Richter den Geschwornen zu Theil werden läßt, so wird anerkannt, daß die Geschwornen zur Folgeleistung juristisch und moralisch verpflichtet seien, obschon es gegenwärtig an einem geeigneten Zwangsmittel gegen dieselben mangelt.

Den weitreichendsten Einfluß auf die Entscheidung der Thatsachen üben die Richter durch die ihnen zustehende Handhabung des gesammten Beweisrechts; daß das Urtheil über formelle Zulässigkeit von Beweismitteln ausschließlich Sache des Richters ist, und daß dieser die unstatthaften zurückweist, ist allerdings nach französisch-deutscher Anschauung ganz in der Ordnung. Daß derselbe den Geschwornen die Benutzung eines bereits erhobenen und vorgeführten Beweismittels untersagt, welches nachträglich für unzulässig erklärt wird, überschreitet nach französischer Auffassung bereits die Grenzen des Richterberufs. Die englischen Richter haben aber im Lauf mehrhundertjähriger Praxis auf eigene Faust ein ganzes System von Regeln über Statthaftigkeit und Ausschluß von Beweismitteln — law of evidence — geschaffen, das recht eigentlich zum Gebrauch der Geschwornen bestimmt ist. Sie verlangen, daß die Jury nach diesen und keinen anderen Grundsätzen ihre Sprüche abgiebt und

die Jury gehorcht. Zwei Grundzüge sind es, welche jenes law of evidence den für Geschwornengerichte französischen Ursprungs geltenden Verhältnissen des Beweises geradezu entgegensetzen. Dem reinen Verhandlungs- und Anklageprincip des englischen Processes entspricht die Eigenthümlichkeit, daß die materielle Wahrheit nicht schlechtweg zum obersten und alleinigen Leitstern gemacht wird. Das law of evidence trägt vielmehr insofern einen formalen Charakter an sich, als es über die objective Ergründung der Wahrheit die correcte Form der gepflogenen Ermittelungen stellt, z. B. bei Verwerthung früher abgelegter Geständnisse. So kömmt es vor, daß der Angeklagte „schuldig" plädirt, diese Erklärung zurücknimmt, bevor dieselbe in das Proceßprotokoll eingetragen ist, um es nun zu Beweisaufnahme und Spruch der Jury kommen zu lassen, und daß das Verdict auf „Nichtschuldig" lautet, im stricten Gegensatz zu dem eben vernommenen Bekenntniß, das für ein formelles Beweismittel nicht gilt. Im Allgemeinen dürfen und müssen die englischen Geschwornen die ihnen vorgelegten Beweise nicht von ihrem eigenen natürlichen, sondern vom formellen Standpunkt des Richters aus auffassen und verarbeiten. Nur innerhalb dieser ihnen angewiesenen Benutzungsweise haben sie freien Spielraum, offenbar eine Thätigkeit e vinculis, der diametrale Gegensatz der französischen „conviction intime." Das law of evidence enthält der Jury nächstdem eine große Anzahl von Beweismitteln, die nach unserer Auffassung unverwerflich sind, aus dem materiellen Grund vor, weil deren Beziehungen zu dem Beweissatz zu entfernt und zu locker seien, das Ergebniß zu unsicher, die Beweiskraft zu schwach. Ein Gleiches gilt vom Beweis einzelner Thatsachen wegen der Schwäche ihres Zusammenhanges mit dem Beweisthema. Hierbei allethalben beantwortet der englische Richter Beweisfragen, die in Frankreich und Deutschland der Jury vorgelegt werden müßten. Das law of evidence vertritt in seiner Gesammtheit gewissermassen die früher den Geschwornen für den einzelnen Fall abgeforderten Gründe. Es stellt einen ganzen Complex vorausgesandter Gründe dar, aus dem der Richter in seiner charge das für die concrete Sache Passende herausgreift und den Geschwornen als Pflichtgebot vorhält.

Finden und Verkünden des Verdicts ist in England eine Ob-

liegenheit der Jury gegenüber dem Gerichtshof. — Nicht für sich sollen die Geschwornen die streitigen Thatsachen feststellen, sondern als Gehilfen des Gerichtshofs und für diesen sollen sie die Wahrheit ermitteln. Innerhalb des Geschwornenkörpers könnte die Majorität der Stimmen entscheiden, die Lösung der vom Gerichtshof gestellten Aufgabe erfordert Stimmeneinheit. Eine selbstständige Jury könnte sich mit dem Nichtzustandekommen eines giltigen Verdicts begnügen, nach Erzielung eines rein negativen non liquet aus einander gehen; die englische Jury muß ein positives Verdict finden, sei es für Schuld oder Unschuld, für Kläger oder Beklagten. Zwei Sätze, in denen die Unterordnung der Jury laut ausgesprochen ist. Zur Bestätigung dienen die Zwangsmittel, welche der Gerichtshof anwendet oder doch wenigstens anwenden darf, um die Geschwornen zu Abgabe eines giltigen Verdicts anzuhalten: Vorenthaltung von Speise, Trank, Feuerung; Abschneidung alles Verkehrs mit der Außenwelt, d. h. mit solchen Personen, welche die Pflichten der Geschwornen nicht übernommen haben; Zusammenhalten der Jury, bis ein einstimmiger Wahrspruch erfolgt. Die Richter auf den Rundreisen wären noch heute berechtigt, eine Jury, die bei ihrer Weiterreise sich nicht geeinigt hätte, im Wagen gleichwie im Gefängniß mit sich fortzuführen, bis Einstimmigkeit erzielt ist.

Augenscheinlich correspondiren einander im englischen Recht die Pflicht der Geschwornen, dem Gerichtshof zur Ermittlung der Wahrheit dienstbar zu sein, die Pflicht des Gerichtshofs, die Geschwornen bei Erfüllung dieser Aufgabe zu unterstützen, und dessen Recht, die Voraussetzungen festzustellen, unter, die Grundsätze, nach welchen jene Hilfe von den Geschwornen geleistet werden soll. Wie dem Gerichtshof eine weitgehende Einwirkung auf die Entscheidung der Beweisfragen vorbehalten bleibt, so hat man andererseits kein Bedenken getragen, den Geschwornen einen Theil der Rechtsfrage zur Beantwortung dort anzuvertrauen, wo die starre Scheidung zwischen Recht und Thatsache unnatürlich erschien. Die englische Jurisprudenz nennt issue — exitus — special den Beweissatz, der, streng auf Thatsachen beschränkt, die Vorlage für die Geschwornen bildet, issue general diejenige Formulirung der Streitfragen, welche den Thatsachen zugleich die rechtliche Qualifikation

beifügt. Jenes bildet die Regel im Civil-, dieses im Criminal-Proceß. Die ursprüngliche Zuständigkeit des Gerichtshofs zu Entscheidung der eingemischten Rechtspunkte wird hierbei gewahrt und ersetzt durch Rechtsbelehrung und Anweisung des Richters, welcher Folge zu leisten die Geschwornen rechtlich verbunden sind. Aber die erzwingbare Pflicht der Geschwornen, dem Gerichtshof den aufgetragenen Wahrspruch zu erstatten erstreckt sich nicht auf diese Rechtspunkte, sondern beschränkt sich auf die reine Thatfrage. Die Geschwornen dürfen ein Specialverdict ertheilen, d. h. die Thatsachen aussondern und feststellen, die Anwendung des Rechts dem Gerichtshof überlassen.

Die doctrinäre Trennung von Thatsache und Recht ist unter dem Regime der deutsch-französischen Jury mit aller Schärfe und Rigorosität ausgebeutet worden. Die Erfahrung hat gelehrt, daß wenn dieselbe überhaupt folgerichtig durchzuführen sein sollte, die Ausführung im Einzelnen doch oft höchst mühselig und umständlich ist und, wie jede theoretische Spaltung des natürlich Zusammengehörigen, die Aufgabe aller Betheiligten höchlich erschwert. Es ist bekannt, welches Kreuz für die Geschwornengerichtspräsidenten, welche Quelle von Cassationen diese vorzugsweise bei der Frageſtellung hervortretende Schwierigkeit bildet. — Zugleich ist jene principielle Scheidung eine der Haupturſachen der Eifersüchteleien zwischen Gericht und Jury. Es kann nicht Wunder nehmen, daß die Einhaltung der künstlich gezogenen Grenzlinie jedem Theil schwer ankömmt, daß die natürlichen Beitrags- und Einwirkungsverhältnisse bestrebt sind ihr angeborenes Recht wiederzugewinnen.

Man sieht, die formelle Stellung, welche die Geschwornen in Bekleidung ihrer Functionen in England und in Frankreich einnehmen, ist eine gründlich verschiedene. Hier stehen sie neben dem Gerichtshof, sind sie auf ihrem Gebiet unumschränkt, wahre Richter; ein theoretisch abgelöster Theil der Justizhoheit, die Feststellung der Thatsachen ist zu selbstständiger, um nicht zu sagen, willkürlicher Entscheidung in ihre Hand gelegt. So erscheint die Ausübung der ihnen zugewiesenen Thätigkeit auch für den Einzelnen nicht wie eine Obliegenheit, sondern wie ein Vorrecht, das nur zufällig mit Lasten, wie den Kosten des Unterhalts während der Assisen, verknüpft

ist, als ein Privilegium, das blos eben gelegentlich ein odiosum werden kann. Dem entsprechend behandelt die französische Gesetzgebung die Befähigung zum Geschwornenamt als eine Bevorzugung, die Berufung zum Geschwornen und die Thätigkeit eines solchen als ein Vorrecht ganz nach Art politischer Rechte. Dabei ist natürlich zugleich die politische Auffassung des Instituts im Spiel gewesen, einigermassen auch die nationale Eitelkeit. Geschworner zu werden mußte für eine Auszeichnung gelten, wenn die Bourgeoisie auf die Dauer der Jury Geschmack abgewinnen sollte. Außerordentlich günstig ist einer schiefen Stellung der Umstand, daß die Jury in Frankreich und Deutschland thatsächlich in Verrichtungen und Befugnisse eingetreten ist, welche bis dahin den ständigen Richtern zugestanden hatten, und daß dieser Wechsel für die Gerichtshöfe einen Verlust an den bisher besessenen Berechtigungen mit sich zu bringen schien. Insofern erschienen die Geschwornen als Erben der Richter, als Träger eines Rechtes, dessen Zugeständniß von den conservativen Interessen anfangs überall bekämpft worden war. Zwar muß die Nachwirkung dieser geschichtlichen Vorgänge desto mehr sich abschwächen, je weiter dieselben in die Vergangenheit zurücktreten; allein indem gleichzeitig der Reiz der Neuheit schwindet, greifen andere, in ihrer Wirkung gleichartige Einflüsse um sich. Die unglücklichen französisch-deutschen Competenzbestimmungen weisen den Geschwornen eine Menge Fälle zu, in denen deren Mitwirkung wegen der Zweifellosigkeit des gesammten Sachverhalts schlechterdings überflüssig und zwecklos ist. Die Erkenntniß dieser Verkehrtheit wird nach und nach unter den Geschwornen selbst sich Bahn brechen. Sie ist eine Hauptquelle der Unlust zum Geschwornendienst. Die Einrichtung an sich aber erzeugt das Mißverständniß, daß die Geschwornen denn doch auch in diesen scheinbar unzweifelhaften Fällen mehr als bloße Jaherren sein sollen. Damit ist der Willkür das Feld erschlossen, den Geschwornen eine privilegirte Stellung zugesprochen.

In England hat die Thätigkeit der einzelnen Geschwornen ursprünglich auf einer Stufe mit den Lehensdiensten gestanden, welche dem König als Oberlehnsherrn von allen freien Grundbesitzern geleistet werden mußten. Die Befreiung vom Geschwornendienst galt für eine besondere Bevorzugung; den Besitzern alter Domänen-

güter stand sie von Rechtswegen zu, anderen Grundeigenthümern wurde sie durch specielle Freibriefe verliehen. Selbst Scheinverkäufe kamen vor, um der Last zeitweise zu entgehen. Die Waliser zahlten im Jahr 1285 lieber eine hohe Buße, als daß sie sich als Geschworne vereiden ließen. Die Symptome jenes Widerwillens sind freilich längst verschwunden, aber noch ist es in England keineswegs Sitte, in der Berufung auf die Geschwornenbank die Verleihung eines Rechts zu erblicken, noch gilt die Thätigkeit der Geschwornen allgemein für einen dem Gerichtshof geleisteten Dienst. Eine andere Anschauung kann auch im Wesentlichen nicht Platz greifen, so lang das Unterordnungsverhältniß der Jury unter den Gerichtshof fortdauert und die Jury ein Mittel bleibt, durch welches der Gerichtshof selbst die Erforschung der Wahrheit unternimmt.

Wem gegenwärtig das Institut der Jury in England Rechte giebt, das sind vorzugsweise die Parteien. Insbesondere der Angeschuldigte hat ein Recht darauf, nur durch seine country eines Verbrechens, das er nicht eingesteht, überführt zu werden. Eine hierauf bezügliche Frage und Antwort ist bis in die neueste Zeit vorgeschrieben gewesen. In vielen Straffällen und neuerdings überwiegend im Civilproceß, hängt die Zuziehung einer Jury direct von dem Willen des Angeschuldigten, bez. der Parteien ab.

Ein Reihe äußerlich unscheinbarer Züge verdient mit Rücksicht auf innere Bedeutung und tieferen Grund alle Beachtung. Das englische Proceßprotokoll erwähnt die Jury nur als Gesammtheit, ohne die einzelnen Geschwornen aufzuzählen, das französische fügt die Namen derselben vollständig bei. Dem entsprechend werden in England bei ausführlichen Referaten über Gerichtsverhandlungen stets die Richter, niemals die Geschwornen namentlich bezeichnet; in Frankreich sind es im Zweifel die Richter und nicht die Geschwornen, welche anonym bleiben. Die englische Rechtssprache legt das Prädikat: „souverain" den Mitgliedern der Reichsgerichte, d. h. den Vorsitzenden der Assisen bei, in Frankreich spricht man von „omnipotence" der Geschwornen.

Die Unterbindung des organischen Zusammenwirkens von Gerichtshof und Jury, wie sie im Princip der französischen Einrichtungen liegt, ist zu sehr dem innern Wesen der Dinge und den For-

derungen des praktischen Lebens entgegen, als daß sie sich in voller Strenge und Reinheit auf die Dauer erhalten könnte. Sie ist thatsächlich unausführbar, indem die Obliegenheiten des vorsitzenden Richters diesen vielfach der Versuchung und Gefahr aussetzen, seine Ansicht über die Beweisfrage versteckt oder unwissentlich kundzugeben, indem die isolirte und ungewohnte Lage der Geschwornen dahin drängt, jedes wirkliche oder auch nur vermeintliche Urtheil dieser Art eifrig zu benutzen. Die Forderung eines geregelten Zusammenwirkens der Richter und Geschwornen wird in Deutschland immer lauter und allgemeiner an die Gesetzgebungen gestellt. Will man nicht mit Abschlagszahlungen und halben Maasregeln sich zufrieden geben, so wird man unter irgend einer Form den Richtern die Betheiligung an den Berathungen der Geschwornen und umgekehrt gewähren müssen. Daß eine solche Gemeinsamkeit dem Wesen der Jury entgegen sei, ist ein Vorurtheil, welches auf eine äußerliche und mißverständliche Auffassung der englischen Jury sich stützt und dessen Widerlegung zu den Aufgaben dieser Abhandlung gehört. Von dieser Seite her ist daher jeder Einwand gegen die Schöffengerichte unzulässig, deren Einführung — 3 Richter, 4 oder 6 Schöffen — dermalen im Königreich Sachsen sehr ernstlich in Erwägung gezogen wird *).

Eine andere Einrichtung zu Befriedigung des hier ausgesprochenen, immer allgemeiner erkannten Bedürfnisses ist der Spruch des Gerichtshofs über die Thatfrage, wenn die Jury die Schuld mit 7 gegen 5 Stimmen bejaht. Aber wo alsdann dem Gerichtshof die Entscheidung allein zusteht, findet nicht eine Gemeinsamkeit, sondern die schärfste Trennung der beiderseitigen Wirksamkeit, nicht ein Zusammenarbeiten, sondern ein Gegeneinanderstehen statt. Und wo die Stimmen der Richter und Geschwornen zusammengezählt werden, fehlt es doch an der gemeinsamen Berathung, dem Austausch und Ausgleich der Ansichten und Beiträge, welcher allein ein organisches Zusammenwirken ermöglicht. Ueberdies sprechen gegen

*) (Schwarze) Geschwornengericht und Schöffengericht. Ein Beitrag zur Lösung der Schwurgerichtsfrage. Leipzig 1864. Nachtrag dazu i. d. Allg. Gerichtsz. f. d. K. Sachsen. Jahrg. VIII. S. 121 ff.

die ganze Einrichtung gewichtige Bedenken, die unten ihren Platz finden werden.

Die Befugniß des Gerichtshofs, ein irriges Verdict auf Schuldig mit Einstimmigkeit oder auch Stimmenmehrheit außer Wirkung zu setzen und die Sache zur endgiltigen Entscheidung vor eine andere Jury zu bringen, ist als Ersatz eines Rechtsmittels zu betrachten.

Die englische Unterordnung der Jury unter den Gerichtshof ist nach Deutschland nicht übertragbar; abgesehen von anderen Vorbedingungen, die uns fehlen, kennen wir nicht die überragende Stellung der englischen Reichsrichter, leben wir nicht in dem Strom einer historischen Entwickelung, an deren Beginn die Thätigkeit der Geschwornen so scharf als persönliche Dienstleistung ausgeprägt gewesen ist. Die Jury muß in Deutschland die Ebenbürtigkeit der Geschwornen und der Richter zum Ausgangspunkt nehmen. Aber was unsere Gesetzgebung kann und soll, das ist: das Amt des Geschwornen von allem Schein einer Bevorrechtung entkleiden, vielmehr deutlich als einen Inbegriff wichtiger Pflichten kennzeichnen. Zu Erreichung dieses Zieles sind die Vorschriften über die Bildung der Jury, über die Fälle, welche vor die Geschwornen kommen, über die Art, wie die Geschwornen mit denselben sich befassen sollen, von hervorragender Bedeutung. Wählt man die Geschwornen nur aus der glücklicher situirten Minderheit, so richtet man wirklich oder scheinbar ein Standes- oder Vermögensvorrecht auf. Legt man der Jury Fälle vor, in denen keinem Menschen mit fünf gesunden Sinnen die Spur eines Zweifels aufstoßen kann, so erzeugt man Mißverständnisse über den Beruf der Geschwornen. Dämmt man die Thätigkeit der Jury künstlich in ein enges und unnatürliches Bett ein, so sind Ueberschreitungen unausbleiblich, welche Eroberungen an die Stelle des Pflichtgebietes setzen. Je besser hingegen man dafür sorgt, daß Geschworne nur in den Fällen, wo es wirklich einer ernsten Leistung von ihrer Seite bedarf, daß nur solche Geschworne zugezogen werden, welche zu Mitwirkung bei Lösung dieser Aufgabe wahrhaft befähigt sind, daß die Geschwornen überall in die Lage versetzt werden, ihre Beitragsfähigkeit voll zu erschließen und ihrer Aufgabe mit dem Aufgebot aller Kräfte obzuliegen, daß Willkür und unberechtigte Gefühlsregungen von jeder Beeinflussung

des Verdicts fern gehalten werden, deſto ſicherer wird der allein geſunden Auffaſſung Eingang verſchafft.

IV.

Befähigung und Berufung zum Geſchwornenamt.

In England waren es urſprünglich vorzugsweiſe rittermäßige Gutsbeſitzer, welche die Jury bilden und damit im Intereſſe der normanniſchen Eroberer einen Gegenſatz zu der angelſächſiſchen Juſtiz der Grafſchaftsgemeinde und anderer Volksgemeinden darſtellen ſollten. Nächſtdem wurden freie Grundbeſitzer — freeholders — zum Jurydienſt herangezogen. In dieſer früheſten Periode erfüllte der Geſchworne als Beſitzer eines Lehensgutes eine Obliegenheit, welche der allgemeine Oberlehensherr, der König, als Gegenleiſtung für die Ueberlaſſung des Lehens zu beanſpruchen hatte. Die Verpflichtung Geſchworner zu werden ruhte gewiſſermaſſen auf dem Boden. Da indeß die reicheren Grundbeſitzer Geld und Einfluß aufboten, der Juryfolge enthoben zu werden, und die Sheriffs überdies von Juries, die aus unvermögenden Menſchen beſtanden, größere Gefügigkeit erwarten konnten, ſo bildete ſich ſehr zeitig ein Geſchwornenproletariat. Gegen dieſes iſt der Cenſus gerichtet, der zuerſt 1285 auf 20 sh. feſtgeſtellt auftritt, ſpäter mehrfache Steigerungen erfahren hat und gegenwärtig 10 L. beträgt, überall nur von dem Einkommen aus Grundbeſitz zu verſtehen. Jedoch führte das allgemeinere Moment eines Vermögensmaasſtabs, welches im Cenſus lag, nach und nach zur Zulaſſung der niedrigeren Claſſe der Grundbeſitzer — copyholders — der Erbpächter und Pächter auf mindeſtens 21 Jahre, der zu Rentenbezug von Grundſtücken auf Lebenszeit Berechtigten, der householders, d. h. der ſelbſtſtändigen Einwohner, die mit ihren Angehörigen ein Haus für ſich bewohnen. Auch bei dieſen neueren Qualifikationsmomenten iſt überall ein Minimalbetrag an Einkommen oder Vermögen vorausgeſetzt. Die letztgedachte Claſſe bleibt unverſtändlich ohne Berückſichtigung der engliſchen Sitte, daß jede einigermaßen auskömmlich geſtellte Familie ein ganzes Haus allein inne zu haben pflegt. Eine ſolche Wohnung iſt gegenwärtig etwa ebenſo die erſte Grundbedingung der Vollgeltung in der Geſellſchaft wie früher.

hin der Grundbesitz zur Vollberechtigung in Gemeinde und Staat. Die Anknüpfung an den Grundbesitz ist also noch keineswegs aufgegeben, wenngleich sie von dem ursprünglichen Sinn sich gänzlich losgesagt hat. Dagegen hat die Ausdehnung auf andere Classen Schritt gehalten mit der Aenderung der wirthschaftlichen Verhältnisse, und nachdem der eigentliche Bauernstand in England unverhältnißmäßig zusammengeschmolzen ist, recrutirt sich die Jury jetzt in Wirklichkeit hauptsächlich aus Pächtern, Geschäftsleuten und aus householders. — Das vollständige Verzeichniß der Befähigten bildet die Jahresliste, jurorsbook.

Die Anzahl derer, welche unter die zugelassenen Kategorieen gehören und dem vorgeschriebenen Census Genüge leisten, ist eine so große, daß diese Grenzen mit festländischen Augen betrachtet nur eine negative Bedeutung zu haben scheinen; gewiß ist, daß sie das eigentliche Proletariat, die Meisten, welche nur von der Hand in den Mund leben, den größten Theil der Fabrikarbeiter und die fluctuirende Bevölkerung des Landes ausschließen, aber keineswegs eine privilegirte Kaste schaffen. Der Census ist nichts als eine durch die Natur der Sache selbst gezogene, durch das Gesetz künstlich befestigte Grenzlinie. Demnächst ist zu beachten, daß in England der Bedarf an Geschwornen ohne Vergleich größer als in Frankreich, und daß man schon aus diesem Grund genöthigt war, die Befähigung in freigebiger Weise auszudehnen. Dieses stärkere Bedürfniß bewirkt, daß in längeren oder kürzeren Perioden so ziemlich die ganze Anzahl der Befähigten nach und nach zum Dienst wirklich herangezogen wird. Dem Verhältniß des Bedarfs zu der verfügbaren Zahl entsprechend sind in den einzelnen Grafschaften verschiedene Bestimmungen getroffen über die Pausen, welche nach wirklich erfolgter Leistung des Geschwornendienstes bis zu einer abermaligen Einberufung eingehalten werden müssen. Daher kömmt es, daß der Spielraum, welcher dem Sheriff bei Ausfüllung der Dienstlisten für Assisen und Vierteljahrssitzungen bleibt, im Grund ein ziemlich eingeengter ist. Um so beschränkter, als die Sitte beobachtet wird zu den Assisen die wohlhabenderen und angesehneren, zu den Vierteljahrssitzungen die in bescheidenern Verhältnissen lebenden Mitglieder der Jahresliste heranzuziehen. Hiervon abgesehen und über-

haupt kann bei Entwerfung der Dienstlisten in England viel weniger an die Möglichkeit gedacht werden auf den zukünftigen Spruch der Jury bestimmend einzuwirken als in Frankreich. Dies deshalb, weil die englischen Dienstlisten eine erheblich größere Anzahl Geschworner zu enthalten pflegen als die französischen, und aus der französischen Dienstliste jeweilig immer nur eine einzige, aus der englischen sowohl bei den Assisen als bei den Quartalssitzungen mehrere neben einander arbeitende Juries entnommen werden, wenn nämlich entweder die Liste für Civil- und Criminaljury vereinigt ist, oder der Gerichtshof gleichartige Gegenstände gleichzeitig in mehreren Abtheilungen verhandelt, oder endlich eine neue Jury in Thätigkeit gesetzt wird, während die alte im Berathungszimmer weilt. Auch ist die Unabhängigkeit und Ehrenhaftigkeit der Sheriffs gegenwärtig ebenso eine unbestrittene Thatsache, als im Mittelalter laute Klagen über Parteilichkeit und Eigennutz derselben an der Tagesordnung waren.

Von einem französischen System kann man auf diesem Gebiet nur insofern sprechen, als es in Frankreich stehende Maxime geblieben ist politische Wahlrechte und Befähigung zum Geschwornendienst neben einander zu stellen. Jede einzelne Phase des politischen Lebens, gleichviel, ob von revolutionären, ob von Legitimitäts-Strebungen getragen, traf Aenderungen um die eigene Herrschaft und deren Dauer zu sichern Wir zählen hier gering gerechnet 7 verschiedene Gesetzgebungen: von 1791, 1810, 1827, 1831, 1832, 1848, 1853. In ihnen lassen sich vier Grundrichtungen unterscheiden. Das Gesetz vom 14. September 1791 identificirte politische Wählerschaft und Befähigung zum Jurydienst vollkommen, und setzte einen niedrigen Census von Grundbesitz oder Wohnungsmiethe fest, dem der Werth des Tagelohns als Maasstab dienen sollte. Der Code Napoléon kennt fünf Klassen Befähigter: 1) die dreihundert höchstbesteuerten Eingesessenen des Gerichtsbezirks, 2) die Mitglieder der politischen Wahlkörper und dem entsprechend gewisse höhere Verwaltungsbeamten, 3) die Advokaten, akademisch Graduirten, Mitglieder der anerkannten gelehrten Gesellschaften, 4) die den beiden ersten Klassen der Gewerbesteuer angehörenden Bankiers und Kaufleute, 5) diejenigen, welchen der Minister des Innern das Recht

der Aufnahme in die Urliste besonders verliehen hat. Das Gesetz von 1827, welches im Wesentlichen unter der Julidynastie fortbestand, zerfällt die Urliste in zwei Abtheilungen, 1) sämmtliche zur Theilnahme an den politischen Wahlcollegien berechtigte Personen, 2) die sog. Capacitäten. Ausgeschlossen wurden damals die besoldeten Beamten, aufgenommen Offiziere mit einem Minimalruhegehalt. Hierzu kam eine sehr elastische Ergänzung durch Einschub Höchstbesteuerter ohne weitere Qualifikation. Die Republik von 1848 und das dieser folgende demokratische Kaiserthum haben wieder nivellirt, indem sie die Fähigkeit Geschworner zu sein jedem Franzosen zusprachen, welcher 30 Jahr alt ist, im Vollgenuß der politischen und bürgerlichen Ehrenrechte steht, französisch lesen und schreiben kann, und weder zur dienenden Classe gehört noch durch gewisse andere Unfähigkeits- und Verhinderungsgründe ausgeschlossen ist.

Das belgische, in Deutschland großentheils adoptirte System knüpft an die Einrichtungen der Julimonarchie an. Die Befähigung zum Geschwornen wird erworben durch ansehnliches Einkommen: Census, nach den Provinzen verschieden, von 110—250 Fr. directer jährlicher Steuer, verbunden mit Eintrag in die verfassungsmäßige politische Wählerliste; oder durch Erlangung gewisser öffentlicher Stellungen, welche für ein mindestes Maas von Berufsbefähigung bürgen; also zwei Classen: Höchstbesteuerte und Capacitäten.

Die englischen Vorschriften über Qualifikation regeln in Wirklichkeit die Besetzung der Geschwornenbank positiv; jeder Befähigte kommt auf die Jahresliste und im Durchschnitt wird auch jeder Eingetragene einberufen, wenn die Reihe ihn trifft. Die französischen Bestimmungen sind wesentlich nur von negativer Bedeutung; sie setzen fest, wer nicht Geschworner werden soll, aber die Auswahl der Einzuberufenden aus der unverhältnißmäßig größeren Masse der Berechtigten, die wirkliche Zulassung zum Geschwornendienst ist durch die Zustimmung eines abhängigen Beamten, durch ein förmliches Purifikationsverfahren bedingt, das im Verwaltungsweg erfolgt. Die französische Gesetzgebung ist hier trotz allen äußerlichen Aenderungen dem Grundsatz treu geblieben diese Ausscheidung zum großen Theil in die Hand der Präfecten d. h. der politischen Agenten des jeweiligen Ministeriums für die Departements zu legen.

Nach dem Code wählte der Präfect 60 Geschworne aus, von denen der Assisenpräsident 36 zur wirklichen Berufung bestimmte. Nach dem Gesetz von 1827, welches den Zweck verfolgte die Einwirkung der Verwaltungsbehörden auf die Bildung der Spruchlisten einzuschränken, fertigte der Präfect jährlich ein Verzeichniß, welches bis zu 1/4 der sämmtlichen Befähigten enthalten sollte und aus welchem der Präsident des Appellhofs die 36 Geschwornen der jeweiligen Dienstliste auslooste. Das Gesetz von 1853 führte eine vervielfältigte Sichtung ein, zunächst für die Cantons durch Friedensrichter und Maires, sodann durch den Präfecten mit den Friedensrichtern. Endlich stellt der Präfect allein die Jahresliste des Departements auf und der Präsident des Gerichtshofs bestimmt die 36 zum Dienst zu Berufenden durchs Loos. Einen Deutschen müssen diese Aenderungen im Aeußern bei der Unveränderlichkeit des inneren Wesens an die Geschichte vom Hut erinnern. Ob in einem früheren oder späteren Stadium, ob mit einem größeren oder geringeren Ueberschuß der Berufenen über die Auserwählten, immer ist es eigentlich der Präfect, welcher die Karten mischt, welcher, wenn man will, die Geschwornen ernennt. Die mehr als einflußreiche, wahrhaft übermächtige Stellung, welche die französischen Präfecten in ihren Departements einnehmen, ist bekannt. Die Präsidenten der Gerichtshöfe treten neben ihnen entschieden in den Hintergrund. Weniger verbreitet dürfte vielleicht die Kunde von der Geschicklichkeit der französischen Richter sein das Loos ihrem Willen dienstbar zu machen, den Zufall zu lenken. Letztere ist in den Kreisen der französischen Magistratur ein offenes Geheimniß; Cotta *) hat kein Bedenken getragen, dasselbe dem großen Publikum zu verrathen. Ich bin selbstverständlich weit entfernt von der Behauptung, daß eine tendenziöse Auswahl der Geschwornen durch die Präfecten die Regel bilde. Für gewöhnlich werden vielmehr diese Beamten gar kein Interesse daran haben, ob ein Fall so oder anders entschieden wird. Allein sobald die Sache oder die Person des Angeklagten oder auch anderer Be-

*) De l'administration de la justice crim. en Angleterre II. ed. 1822 S. 304 ff.

theiligten Theilnahme wachruft, sobald Tendenz- oder politische Processe in Aussicht stehen, sobald die Zügel der Regierung überhaupt schärfer angezogen werden sollen, wird die Sorge für den gewünschten Erfolg jede andere Rücksicht überwiegen. Und wo sie es nicht thäte, wird doch die öffentliche Meinung den Glauben an die Unbefangenheit und ungetrübte Ehrlichkeit der Wahl verlieren.

In Belgien besteht die hauptsächliche, sehr zu billigende Abweichung darin, daß die Reduction der Urliste auf die Jahresliste durch Richterbeamte ausgeführt wird; die Dienstliste endlich wird ebenfalls durch einen Richter ausgelooſt.

Die politischen Hintergedanken, welche in Frankreich alle Parteien an die Jury knüpfen, oder richtiger die politischen Grundlagen, auf denen in jenem Land das ganze Institut ruht, treten fast nirgends so greifbar ans Tageslicht, wie bei diesen Normen für die Befähigung zum Geschwornenamt und für die Aufstellung der Jahres- und Dienstlisten. Unaufhörlich sehen wir die Befähigung zum Geschwornenamt nach den Erforderniſſen der politischen Wählerschaft umgemodelt, gleich als ob das Amt des Geschwornen unter die politischen Vorrechte zählte, als ob die Jury den Hauptberuf hätte, Politik unter der Maske der Rechtspflege zu treiben. Brauchbare Elemente enthalten die französischen Einrichtungen nur insofern, als durch Ausschließung der Lesens- und Schreibensunkundigen, der Dienstboten, der criminell Bestraften, richterlicher und politischer Beamter eine Anzahl Individuen fern gehalten werden, welche allerdings schlechthin ungeeignet sind Geschwornendienste zu versehen. Eine wahrhafte Bürgschaft für die Leistungsfähigkeit der diesem bescheidenen Minimum Genügenden ist nicht gegeben. Die solchergestalt gewonnene Menge wird denn auch wiederholt durchgesiebt, ehe man endlich zur Besetzung der Geschwornenbank gelangt. Aber diese Sichtung erfolgt nicht nach großen, innerlich berechtigten, von dem Streben nach Wahrheit erfüllten Principien, sondern entweder nach dem persönlichen bon plaisir, oder unter dem Gesichtspunkt eines dem jeweiligen Machthaber genehmen Erfolges; die Zuthat eines mäßigen Census ändert daran nichts. Sie hat ebenfalls nur die Bedeutung die zweifellose Unfähigkeit gewisser Bevölkerungsschichten äußerlich zu markiren. Der volle Accent ruht unverrückt auch hier

auf der Methode der Auswahl. Ein hoher Census dagegen als Voraussetzung der Berufung auf die Geschwornenbank ist ein fast ebenso unglücklicher Gedanke als es die geflissentliche Besetzung der Jury mit Proletariern sein würde. Die Wohlhabendsten pflegen für die Verhältnisse, unter denen die meisten Verbrechen begangen werden, das vergleichsweise geringste Verständniß zu besitzen, der Region des Verbrechens am fernsten zu stehen, der sittlichen Hebung durch die Theilnahme an den gerichtlichen Verhandlungen am wenigsten zu bedürfen. Etwas ähnliches gilt von den sog. Capacitäten. Insoweit diese aber wirklich befähigt sind werthvolle Beiträge zu Lösung der den Geschwornen gestellten Aufgabe zu gewähren, wird durchschnittlich dieselbe, wenn nicht eine höhere Beitragsfähigkeit dem Gerichtshof inwohnen. Und es ist gewiß das nächstliegende, den Gerichtshof Alles das leisten zu lassen, wozu er geschickt ist.

Die Mehrzahl der deutschen Gesetzgebungen hat sich von der französischen Art die Jahresliste aufzustellen losgesagt. Meistens ist der Gemeinde- und Bezirksvertretung die entscheidende Stimme zugestanden, so in Bayern, Hannover, Württemberg, Thüringen, jedenfalls der sachgemäßeste und unseren eigenthümlichen Verhältnissen am besten entsprechende Weg einer ersten Sichtung. Preußen und beide Hessen haben theils das ältere, theils das neuere französische Recht beibehalten. Dasselbe bringt auf deutschem Boden, bei der größeren Unabhängigkeit und, man darf wohl sagen, geraderen Gesinnung unseres Beamtenstandes, weniger Gefahren als im Mutterland. Allein es bleibt gleichwohl principiell unrichtig, praktisch gefährlich. Wenn eine Leitung der Geschwornenwahl und damit eine Beeinflussung der Geschwornensprüche nach den Wünschen der politischen Behörden weder erstrebt noch vorbereitet werden soll, wäre es rathsam selbst allen bösen Schein zu meiden.

Im Ganzen betrachtet sind die französischen Einrichtungen verwerflich, weil sie die Tendenz verfolgen, die Auswahl der Geschwornen der Willkür der jeweiligen Machthaber in die Hände zu spielen, weil sie die Jury der Gefahr aussetzen zur Creatur der wechselnden Tagespolitik herabzusinken. Die belgischen, weil sie das Geschwornenamt in denjenigen Volksklassen monopolisiren, welche das geringste Maas inneren Berufs dazu mitbringen. Die englischen sind

einestheils auf das Festland nicht übertragbar — wir erinnern an die householder — anderntheils dem naiven Standpunkt angehörig, welcher als Ergebniß einer halbtausendjährigen Entwicklungsgeschichte und als Eigenschaft eines nach allen Seiten hin fest mit dem Leben verwachsenen Organismus ertragen werden mag, entschieden aber da zurückgewiesen werden sollte, wo es gilt, einen Neubau nach durchdachtem Plan aufzurichten, den vor uns liegenden spröden Stoff geistig zu bewältigen und unter die Herrschaft eines überlegenen Systemes zu beugen. In England liegt der Schwerpunkt für die Bildung der Jury in der allgemeinen Qualifikation zum Jurydienst, in Frankreich in der Dienstliste. Das für unsere Verhältnisse allein richtige ist die Verlegung in die Zusammensetzung der einzelnen Geschwornenbank.

Uebrigens blicken hinter der interesselosen und darum unschädlichen, vielleicht sogar unbewußten Willkür, mit welcher der jährlich wechselnde Sheriff in England die Dienstlisten aufstellt, oder von ständigen Unterbeamten aufstellen läßt, die versteckten Umrisse einer Organisation hervor, welche auf die jetzige Verfassung des Instituts und dessen Verhältniß zu dem gesammten Bestand des englischen Gemeinwesens ein überraschendes Schlaglicht werfen würde.

Die oben berührten Qualifikationsbestimmungen bestehen nicht für die Jury des Coroner. Hier erfolgt die Berufung nicht durch den Sheriff, sondern durch den Coroner selbst, also ohne Benutzung der dem ersteren vorliegenden Listen; rasch, wie es der Zweck dieses Voruntersuchungsverfahrens gebietet, wird die erforderliche Anzahl Männer aus den nächsten Ortschaften zusammengerafft, die genaue Beachtung der für die Juries der Assisen und der Quartalssitzungen vorgeschriebenen Eigenschaften ist weder praktisch möglich noch rechtlich nothwendig.

Wohl aber gelten jene Befähigungsbedingungen für die große Jury der Quartalssessionen. Dagegen regelt sich die Zuziehung zu der großen Jury der Reichsgerichte und der Assisen im Wesentlichen nach common law. Dies erfordert freien Grundbesitz; hin und wieder ist auch ein besonderer Census vorgeschrieben. Ein festes Herkommen hat diese losen Einzelzüge zu einer sehr charakteristischen Physiognomie ausgeprägt. Hiernach ist viel tiefgreifender als der Abstand zwischen den Urtheilsjuries der Assisen und der Vierteljahr-

sitzungen die Verschiedenheit, welche in der Zusammensetzung der hier und dort zugezogenen großen Juries — Anklagejuries — obzuwalten pflegt. Die große Jury bei den Assisen wird gebildet durch men of the best figure: Friedensrichter und Leute, die in der Gesellschaft eine ähnliche Stellung einnehmen, die Hauptvertreter der Gentry der Grafschaft. Es gilt für einen Ehrenpunkt zur Theilnahme geladen zu werden, daher oft eine sehr große Anzahl bloßer Ladungen pro forma ergeht, lediglich zu dem Zweck um der äußern Stellung dieser Mitglieder der Gentry Genüge zu leisten; Ladungen, die von keiner Seite ernstlich gemeint sind. Es versteht sich von selbst, daß wer auf der Dienstliste der großen Jury steht, nicht gleichzeitig bei der kleinen Jury oder der Civiljury der Assisen als Geschworner fungirt. Ebensowenig werden diese Großgeschwornen zu den Quartalssitzungen der Friedensrichter als Geschworne einberufen. Theils um deswillen nicht, weil hier die Friedensrichter den Gerichtshof bilden, die Geschwornen den unteren Schichten der Jahresliste anzugehören pflegen, theils aus dem Grund, weil die erfolgte, wenngleich nur formelle Berufung zur großen Jury der Assisen für die nächste Folgezeit Freiheit von dem Jurydienst mit sich bringt. Was hiernach von Gentry in dem Jurorsbook zurückbleibt, wird meistens in die Listen für die Specialjury aufgenommen, in welche nach einem Gesetz von 1825 recht eigentlich die Squires und Gentlemen, d. h. eben die Mitglieder der Gentry, eingetragen werden sollen. Das Ergebniß ist, daß die Gentry der Grafschaft durchschnittlich der ordentlichen Civiljury, sowie der Urtheilsjury in Strafsachen fern bleibt. Ein Theil der Gentry ist geradezu gesetzlich ausgeschlossen: Peers, Mitglieder des Unterhauses, Richter, Advokaten, Geistliche, Aerzte, active Offiziere, gewisse Beamtenbranchen. So geschieht es, daß die Geschwornenfunctionen bei der Urtheilsjury in Strafsachen und der Civiljury im Ganzen und Großen bekleidet werden von Leuten, welche der regierenden Classe, der Gentry nicht angehören. Andererseits zählen die Mitglieder des Gerichtshofs und die Advokaten der höheren Ordnung — barrister — die bei den Assisen allein plädiren dürfen, nach ihrer geschichtlich begründeten und gesellschaftlich anerkannten Stellung zu den prononcirtesten und bevorzugten Vertretern der Gentry. Man kömmt daher von dieser Seite

der Wahrheit sehr nahe; wenn man gegenwärtig in der englischen Jury eine Einrichtung erblickt, durch welche die Handhabung der Rechtspflege Seiten der regierenden Gentry, zugleich moderirt und allein haltbar gemacht wird, eines der Compromisse, an denen das öffentliche Leben jenes Landes so reich ist. Jedenfalls sehen wir in ziemlich exclusiver Weise die Gerichtshöfe von der Gentry, die Geschwornenbänke von der niedriger stehenden Bevölkerung mit Ausnahme des eigentlichen Proletariats besetzt, eine faktische Theilung der richterlichen Functionen, welche einerseits eine friedliche Gesammtthätigkeit beider Stände ermöglicht, anderntheils die Unterordnung der Massen unter die Gentry, der Geschwornen unter den Gerichtshof befestigt. An eine Uebertragung auf den Continent kann begreiflich nicht gedacht werden.

V.

Besetzung der Geschwornenbank.

Nichts ist einfacher und auf den ersten Blick einnehmender als das französische Verfahren bei der endlichen Auswahl für die Geschwornenbank. Die Dienstliste besteht aus 36 Hauptgeschwornen und, wenn diese Zahl Ausfälle erleidet, einem Nachschub an Ergänzungsgeschwornen; der Assisenpräsident loost aus, der Angeklagte und der Staatsanwalt, jener an erster, dieser an zweiter Stelle, haben das Recht je 10, 11, 12 Geschworne, wechselnd mit der Gesammtziffer der Verfügbaren, ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Die Nichtabgelehnten 12 bilden die active Jury. So ist scheinbar dem Angeklagten ein Recht der Zurückweisung verdächtiger Elemente eingeräumt, welches über die gewöhnlichen Grenzen der Ablehnung richterlicher Personen weit hinausreicht. Näher betrachtet stellen sich freilich verschiedene Mißstände heraus. Eine Mehrheit von Angeschuldigten hat in ihrer Gesammtheit ohne jede Rücksicht auf Zahl und Widerstreit der Einzelnen und ihrer Sonderinteressen nur dasselbe Maas des Rechtes wie jeder vereinzelte Angeschuldigte; also entweder hier zuviel oder dort zu wenig. Ferner wird das Ablehnungsrecht gegen jeden ausgelooften Namen zuerst von dem Angeklagten, darauf von dem Staatsanwalt geübt; so erfährt der Letz-

tere, bevor er ablehnt, wer dem Angeklagten genehm ist, nicht umgekehrt; Leute, denen beide Theile mißtrauen, kommen auf das Conto des Beschuldigten, welcher mit seiner Ablehnung vorausgehen muß, ein Mißstand, den übrigens die neueren deutschen Gesetzgebungen fast sämmtlich beseitigt haben. Den Schlußstein des französischen Systems bildet die Ausschließung der Ablehnung mit Angabe eines Grundes. So kann es denkbarer Weise geschehen, daß 12 Männer auf der Bank Platz nehmen, gegen deren Jeden einer Partei, insbesondere dem Angeklagten die gegründetsten Bedenken aufstoßen, deren Zuziehung aber nicht verhindert werden kann, weil das formelle und peremtorische Recusationsrecht durch frühere Ablehnungen erschöpft ist. Es kömmt Alles darauf an, wer die Dienstliste herstellt. Nach dem Code geht diese offenkundig aus der Hand des Präfecten hervor, sogar die Zahlenverhältnisse der Reduction durch den Assisenpräsidenten, 60 auf 36, und durch die Parteien, 36 auf 12 sind die gleichen. Die neuere Gesetzgebung hat denselben Gedanken beibehalten, nur die Ausführung etwas complicirter, minder durchsichtig und, wie zuzugeben ist, etwas minder zuverlässig gemacht. Dieser Grundgedanke lautet: die Zusammensetzung der Jury liegt in der Hand der abhängigen Regierungsorgane; innerhalb des durch diese aufzustellenden Rahmens wird den Einwendungen des Angeklagten ein äußerlich ungemein weiter, dem inneren Wesen nach ziemlich beschränkter Spielraum gegönnt. Der ganze Apparat hat etwas von der Erscheinung der Theatercoulissen an sich; aus der Ferne betrachtet und wohlgruppirt täuscht er das Auge durch seine Schlüssigkeit und die Bürgschaften der Unverdächtigkeit, mit denen er die Jury umgiebt, in der Nähe zeigt er Lücke an Lücke, Hinterthür an Hinterthür. Selbstverständlich *muß* er nicht gemißbraucht werden, aber er ist wie dazu geschaffen, böswilligen und gewissenlosen Menschen zu dienen, schwache Gemüther zu verführen.

Die englischen Einrichtungen zur Auswahl der einzelnen Juries aus der Dienstliste kennzeichnen einen Zustand, wie er aus andern Voraussetzungen, ohne gesetzliche Regelung, ohne besondere Anfechtungen sich ausgebildet hat, eine nachgiebige Praxis, die den geraden Gegensatz systematischer Ordnung bildet. Vielleicht spricht es für eine gewisse Brauchbarkeit dieser laxen Gewohnheiten und für

die Unparteilichkeit ihrer Träger, daß man eine gesetzliche Feststellung des einzuhaltenden Verfahrens überhaupt nicht für nöthig erachtet hat. Ursprünglich stellte der Sheriff eine Jury für die einzelne Sache. Er hatte dazu nach der Praxis bis zu 24 Geschworne vorzuladen. Ein und der andere blieb wohl aus oder wußte sich nicht frei von Recusationsgründen. Eine Anzahl von 6, dann 4, endlich 2 mußte dem Hundry angehören, in dem der Rechtsstreit spielte, das Verbrechen begangen war. So blieb keine große Auswahl. Eine bestimmte Form für die Benennung der 12 zum wirklichen Dienst einzustellenden Geschwornen war nicht vorgeschrieben. Zunächst lag diese Ausscheidung dem Sheriff ob, in der allgemeinen Aufgabe inbegriffen dem Richter eine mit allen nöthigen Eigenschaften ausgerüstete Jury zu stellen. Wenn Juries aus den Provinzen nach Westminster entboten wurden, traf wohl der Gerichtshof selbst durch seinen Schreiber die nöthige Auswahl. Neuerdings wird für die Assisen wie für die Vierteljahrssitzungen eine größere, den ganzen Bedarf der Straf- bez. Civilrechtspflege deckende — in der Regel 48—72 für Civilsachen — oder auch, bei den Assisen, eine für diese beiden Zweige der richterlichen Thätigkeit gemeinsame Liste — bis zu 144 — aufgestellt. Die Aussonderung der einzelnen Juries ist meist dem Zufall überlassen, gewöhnlich erfolgt sie der Art, daß der Gerichtsschreiber der Reihenfolge der vom Sheriff aufgestellten Dienstliste nach 12 Namen ablieſt. Insoweit hat der Sheriff die Zusammensetzung der einzelnen Juries in der Hand. Ausfallende Nummern würden aber sofort den etwaigen Vertheilungsplan des Sheriffs über den Haufen werfen. Neuerdings hat man angefangen an die Stelle dieses regellosen Ungefähr den geflissentlichen Zufall, das Loos treten zu lassen. Namentlich bei dem Centralcriminalgerichtshof in London ist die Auslooſung gesetzlich eingeführt.

Das englische Recht nimmt hiernach so wenig wie das französische Rücksicht auf die besondere Befähigung der auserwählten Jury zur Entscheidung des besonderen Falles. Keines von beiden kennt eine organische Zusammensetzung der Jury, eine Gliederung der Geschwornen nach ihrer Leistungsfähigkeit. Hier wie dort ist Wesen und Thätigkeit der Jury negativ gefaßt, durch den Gegensatz zum Gericht, zu dessen Zusammensetzung und Wirksamkeit gege-

ben. Ein ſolcher Zuſtand iſt in England hiſtoriſch berechtigt, inſofern dort der Spruch der Jury urſprünglich das Zeugniß der Gemeinde war und deſſen Stelle in gewiſſem Sinne noch heute vertritt, ſofern die Jury eigentlich nicht richtet, ſondern ſelbſt Beweismittel ſein ſoll. Dieſen Anforderungen kann ja wohl eine aufs Geradewohl zuſammengeleſene Geſchwornenbank Genüge leiſten, deren Mitglieder nur eben ſämmtlich die vorausgeſetzte allgemeine Befähigung beſitzen. Ein ſolcher Zuſtand iſt aber auch in England vergleichsweiſe unbedenklich, weil bei den einfachern Beweisverhältniſſen, den feſten Beweisregeln, der Stellung des Richters die Aufgaben der Geſchwornen entſchieden leichter zu erfüllen ſind als in Frankreich und Deutſchland. Ganz anders muß das Urtheil über eine derartige Weiſe der Zuſammenſetzung angeſichts der deutſchen und franzöſiſchen Verhältniſſe lauten. Hier iſt die Jury ein aus der Reflexion künſtlich aufgebautes Inſtitut, üben die Geſchwornen auf ihrem Gebiet ein wahrhaftes Richteramt. Unter ſolchen Umſtänden muß man mit Strenge einen poſitiven Grundgedanken verlangen, der über die durch die Gegenüberſtellung des Gerichtes gegebene Negative hinausträgt. In England klingt die frühere Grundlage und Bedeutung der Jury noch nach. Die Gegenſätze von königlicher Gerichtsbarkeit und Gemeindevertretung, von Juriſten und Laien, von Gentry und großem Publikum, die dort in Gerichtshof und Jury verkörpert erſcheinen, ergänzen einander mehr, als daß ſie ſich bekämpften. Nicht ſo in Frankreich und Deutſchland. Hier tritt die aus der reinen Negative, dem Gegenſatz zu den Gerichten, aufgebaute Jury leicht im Licht eines Organs der „Volksrechtspflege“ auf und der ſtaatlichen Rechtsordnung entgegen. Hier liebt man es die Geſchwornen als Männer des „Volkes“ den Hütern und Dienern der Rechtspflege von Staatswegen gegenüberzuſtellen. Damit aber iſt der Jury eine politiſche Tendenz untergeſchoben, den Geſchwornen ein verderblicher Irrweg gewieſen, der Widerſtreit zwiſchen Gericht und Geſchwornen zum Princip erhoben. Die Jury als wahres Rechtsinſtitut ſoll und muß die Befähigung der Geſchwornen zum Ausgangspunkt nehmen. Der Geſetzgeber, welcher deren Bedingungen und Verſchiedenartigkeit mit Ernſt verfolgt, wird nicht umhin können, das Individuum auf der Geſchwornenbank mit

dem individuellen Fall, der zur Entscheidung vorliegt, in einen inneren, sachlichen Zusammenhang zu bringen.

Interessant ist es zu bemerken, wie oft und unter wie vielen Gestalten dieser Gedanke bestrebt gewesen ist in der englischen Jury sich Bahn zu brechen. Sobald man von der ältesten Einrichtung abging, wonach die Geschwornen sämmtlich dem betreffenden Hundry angehören mußten, zielte die Vorschrift, daß doch wenigstens ein Theil der Geschwornen aus solchen hundredors bestehen solle, auf Berücksichtigung besonderer Personal-Lokal-Sach-Kenntnisse ab. So ist sie auch bis in die letzte Zeit ihres Bestehens — 1825 — vielfach verstanden worden. Man wählte z. B. Leute aus dem Dorf, der Straße, wo der Angeklagte wohnte. Dieselbe Rücksicht auf Kenntniß der eigenthümlichen Lebensverhältnisse trat hervor bei der Einrichtung der Juries für Hofbeamte, Universitätsangehörige, Zinnbergleute, Ausländer. Die meisten dieser mit Leuten vom Fach besetzten Juries sind veraltet. Die Jury de medietate linguae, in der auf Erfordern des ausländischen Angeklagten 6 Ausländer neben 6 Engländern Platz nehmen, ist noch in Anwendung.

Zur deutlichsten Anerkennung ist das Erforderniß besonderer Kenntnisse bei der Specialjury gelangt. Der Sheriff zieht nämlich nach der gegenwärtigen Einrichtung aus dem allgemeinen Jurorsbook eine Specialliste aus, in welche die Squires, Gentlemen, Bankiers, Geschäftsinhaber aufgenommen werden. In allen Civilsachen und in dem Strafverfahren wegen eines misdemeanor*) können die Parteien auf Zuziehung einer Jury aus dieser Specialliste antragen.

*) Die englische Rechtssprache scheidet die Verbrechen in felonies und misdemeanors. Treason ist eine ausgezeichnete Unterart der ersteren. Das charakteristische Kennzeichen der felony war ehedem die peinliche Strafe — periculum vitae et membrorum — und die Vermögensconfiscation zu Gunsten des Lehnsherrn bez. des Königs als Nebenstrafe. Seit diese Vermögenseinziehung sehr beschränkt und die Todesstrafe zur großen Ausnahme geworden ist, besteht der Unterschied zwischen felony und misdemeanor — jedes Vergehen, das nicht felony ist — hauptsächlich in processualen Eigenthümlichkeiten. Jedes einzelne Strafgesetz bestimmt besonders, ob die mit Strafe bedrohte Handlung felony oder misdemeanor sein soll.

Dies geschieht hauptsächlich in wichtigen und zur richtigen Beurtheilung besondere Sachkenntniß erfordernden Civilprocessen, z. B. handelsrechtlichen Streitigkeiten. Freilich wurde diese Art Jury auch in den politischen Processen wegen libel von der Regierung früherhin mit Vorliebe benützt und sie bietet nach Beseitigung älterer Mißbräuche immerhin noch Bedenken dar, z. B. durch die von den Parteien aufzubringende reichliche Vergütung des Geschwornendienstes — 1 Guinee für den Tag —. Zur Bildung der Jury wählte früher ein Beamter des Gerichtshofs willkürlich 48 Namen aus der allgemeinen Geschwornenliste aus. Seit 1825 werden diese 48 aus der Specialliste ausgeloost. Jede Partei hat 12 Namen ohne Grund zu streichen und außerdem das Recht begründete Ablehnungen geltend zu machen. Eine Nachahmung der Specialjury hat für Verbrechen, deren Beurtheilung besondere Kenntnisse erfordert — Fälschung, betrügerischer Bankerott — von 1791 — 1801 in Frankreich bestanden, anfänglich auf die Auswahl geeigneter Geschworner durch Staatsanwalt und Departementspräsidenten, später auf Auslosung aus einer allgemeinen Liste von Specialgeschwornen angewiesen.

Das System der Ablehnungen hat in England eine sehr reiche Ausbildung erfahren. Hier tritt nicht blos bei der Specialjury, sondern durchgehends ein entschiedener Gegensatz zu der französischen, in Deutschland überall angenommenen Gestaltung hervor. Das englische Recht kennt die peremtorischen Recusationen, auf welche die französisch-deutsche Gesetzgebung das ganze Ablehnungsrecht beschränkt, nur als eine unwesentliche Zugabe, läßt dagegen die hier ausgeschlossene Ablehnung aus Gründen in sehr weitem Umfang zu. Ablehnungsgründe können vorgebracht werden gegen den einzelnen Geschwornen und gegen die ganze Liste; letzteres, wenn die Unparteilichkeit oder Unbefangenheit des Sheriffs verdächtigt wird, welcher dieselbe entworfen hat. Hier wie dort dürfen diese Gründe theils solche sein, deren Berücksichtigung durch das Recht positiv geboten ist, theils solche, über deren Tragweite ein billiges Ermessen zu befinden hat. Bei jenen steht die Entscheidung dem Gerichtshof, bei diesen den sog. triors — verwandt mit trial — zu, zwei bis drei bereits zugelassenen Geschwornen oder andern unbetheiligten Männern

aus dem Umstand — „de circumstantibus“ — welche gleich einer Jury über die Ablehnung Beschluß zu fassen haben. Dabei sind selbst die gesetzlich fixirten Recusationsgründe in freigebigster Weise bemessen.

Das peremtorische Recusationsrecht ist der Civiljury gänzlich unbekannt *). In Criminalsachen fand es blos „in favorem vitae,“ d. h. bei treason und felony statt. Unter den processualen Eigenthümlichkeiten dieser ersten Verbrechensklasse steht die peremtorische Ablehnung an der Spitze. Bei der zweiten Classe der Verbrechen, den misdemeanors, zu denen z. B. Meineid zählt, ist dieses Recusationsrecht nicht eingeführt. Bei treason — Hochverrath — darf der Angeklagte 35 Geschworene, d. i. einen weniger als drei volle Juries ablehnen, bei felony 20. Ein Zwang gegen mehrere Mitangeschuldigte über diese Ablehnungen sich zu verständigen findet nicht statt. Kömmt eine gutwillige Einigung nicht zu Stande, so werden die Verhandlungen getrennt, so daß jedem Betheiligten die volle Zahl bleibt. Dem Prosecutor — Privatmann welcher die Verfolgung der öffentlichen Anklage übernimmt — steht ein Ablehnungsrecht ohne Gründe eben so wenig zu als dem Kronanwalt. Allein die Praxis pflegt dasselbe bei treason und felony insoweit einzuräumen, als die Zahl der übrig bleibenden Geschwornen nicht unter 12 herabsinkt.

So die Theorie. Thatsächlich ist in England die förmliche Ausübung des Ablehnungsrechtes äußerst selten. Die gesetzlichen Normen geben den Betheiligten, insbesondere dem Angeschuldigten einen so überreichlichen Schutz, daß Niemand versucht ist, es auf deren wirkliche Handhabung ankommen zu lassen. Einwendungen, die trotzdem etwa erhoben werden könnten, werden in der Regel vor Entwerfung der Dienstliste oder wenigstens vor Besetzung der Geschwornenbank geltend gemacht, so daß in der Regel kein Theil Ursache zu einer Ablehnung hat.

---

*) Da ich weiß, welche Irrthümer in Betreff dieses Punktes verbreitet sind und von geachteten Gelehrten vertreten werden, so will ich ausnahmsweise hier einen Gewährsmann nennen: Forsyth, History of trial by jury. London 1852. S. 175 ff. 230 ff.

VI.

Beweismittel; Beweisführung; Parteivorträge in der Hauptverhandlung.

Obwohl die Erkenntnißquellen für Schuld oder Unschuld eines Angeklagten in England an und für sich die gleichen sind wie in Frankreich und Deutschland, so weichen doch die Formen, unter denen die vorhandenen Beweisgründe den Geschwornen vorgelegt werden, die Ziele, welche das Strafverfahren dort und hier verfolgt, dergestalt von einander ab, daß die Aufgabe der französisch-deutschen Jury ungleich schwieriger, weil verwickelter wird, als die ihrer englischen Schwester. Dem französisch-deutschen Strafverfahren liegt principiell das Streben nach objectiver Wahrheit zu Grunde. Theils in diesem vollberechtigten Streben, theils in den Reminiscenzen an den alten Inquisitionsproceß wurzelt eine gewisse Vorliebe für die regina probationum, das Geständniß. Der englische Strafproceß dagegen stützt sich ganz ebenso auf die Verhandlungsmaxime wie der Civilproceß. Er hat nach und nach die Abneigung gegen das Geständniß zu einem seiner Grundzüge erhoben. Die geschichtliche Entwickelung, die Einrichtung der festländischen ständigen Gerichte, die Wirksamkeit der Staatsanwaltschaft, welche England so gut wie unbekannt ist, und die Verpflichtung unserer Justizbehörden, die Wahrheit in Strafsachen von Amtswegen zu erforschen, haben es mit sich gebracht, daß Frankreich und Deutschland eine ausgebildete Voruntersuchung kennen, während in England eine wirkliche Voruntersuchung nur noch vor dem Coroner vorkömmt, sonst aber die Zeugenabhörungen vor der großen Jury deren Stelle einnehmen, und die Vorverhandlungen vor dem Friedensrichter nur die äußerlichste Vorbereitung der Hauptverhandlung bezwecken, ohne zu dieser in einen organischen und innerlichen Zusammenhang zu treten. Dasselbe Officialprincip wird wiederum einflußreich in der Hauptverhandlung, wo der französische oder deutsche Richter die Beweise in der Hauptsache selbst erhebt, während in England die Vorführung der Beweismittel im Wesentlichen Sache der Parteien ist.

Aus dieser Verschiedenheit in den Grundlagen entspringt eine ganze Reihenfolge der für die Mitwirkung der Geschwornen und

deren Bedingungen einflußreichsten Abweichungen. Eine große Anzahl der Eigenthümlichkeiten des Verfahrens, durch welche bei uns und in Frankreich die Beweisfrage weitschweifig, Uebersicht und Lösung erschwert wird, ist dem englischen Strafproceß unbekannt.

Bei uns, es ist unbedenklich Frankreich und Deutschland hier zu identificiren, spielen auch in den Hauptverhandlungen die Geständnisse des Angeschuldigten eine große Rolle. Und wenn nicht Geständnisse, so sind es doch Erklärungen des Angeklagten auf die an ihn gerichteten Fragen und Vorhalte, von welchen das ganze übrige Beweismaterial durchflochten ist. Als allgemeine Regel gilt, daß über jeden einzelnen Umstand von Erheblichkeit der Angeklagte zu einer eingehenden Auslassung angehalten wird, daß neben die Aussagen der Zeugen ꝛc. oder ihnen gegenüber eine äußerlich vollständige Sachdarstellung aus dem Munde des Angeschuldigten tritt. Nichts dergleichen kommt in England vor. Vor dem Friedensrichter freilich soll der Angeschuldigte gefragt werden, was er auf die Aussagen der in seiner Gegenwart vernommenen Zeugen zu erwidern habe, allein daran reiht sich eine Belehrung über die Tragweite von Geständnissen, welche factisch auf eine Verwarnung vor Aussprechen eines Bekenntnisses hinaus kommt. Legt der Angeklagte beim Beginn der Hauptverhandlung durch sein guilty ein umfassendes Geständniß ab, so wird der Fall vor eine Jury überhaupt nicht gebracht. Plädirt der Angeklagte not guilty und gelangt demzufolge die Sache zur Verhandlung, so bleibt dem Angeklagten dabei eine so passive Rolle zugewiesen, geschieht so schlechterdings nichts, um denselben zu Geständnissen oder ausführlichen Sachdarstellungen zu bestimmen oder auch nur das Hervortreten mit solchen ihm zu erleichtern, daß Bekenntnisse oder umständliche Erzählungen des Sachverhalts aus dem Munde des Angeklagten in der Hauptverhandlung nur sehr ausnahmsweise vorkommen. Materiell entfällt damit ohne Zweifel ein Beweismittel, welches für die objective Erforschung der Wahrheit von höchster Bedeutung, in manchen Richtungen, insbesondere zur Klärung der subjectiven und inneren Seite der That unersetzlich ist. Von diesem Gesichtspunkt aus stößt uns hier ein Mangel auf, der die Mitschuld trägt, daß die feineren Unterscheidungen im Maas der subjectiven Verschuldung und am subjectiven

Thatbestand überhaupt dem englischen Recht unbekannt sind, daß unser allgemeiner Theil des Strafrechts dort nur erst in dürftigen Anfängen existirt. Andererseits liegt in dem Ausschluß dieses so wichtigen, die übrigen Erhebungen oft kreuzenden, oft stützenden, öfter noch modificirenden Beweismittels, welches regelmäßig das Material des Beweises an Umfang und Bedeutung merklich verstärkt, ein Moment, welches eine sehr bedeutsame Vereinfachung des Beweiswerkes und der Aufgabe, die Schuldfrage zu entscheiden, enthält. Je mangelhafter die Materialien, desto zweifelhafter die Uebereinstimmung ihres Ergebnisses mit dem wahren Verhalt, desto leichter aber auch die Uebersicht und desto müheloser die Feststellung des Facit.

Entwickelt sich in der fortlaufenden Befragung des Angeklagten ein reichhaltiges Beweismittel, welches der Beweiserhebung vor der Jury im Wesentlichen unbekannt ist, so werden durch andere Eigenthümlichkeiten des englischen Beweisverfahrens die übrigen Beweismittel auf einfachere und anschaulichere Verhältnisse zurückgeführt und dadurch dem Fassungsvermögen der Jury besser angepaßt, als es nach den continentalen Einrichtungen geschieht. Ursprünglich stand der Beweis durch die Jury u. a. dem Beweis durch gewisse, jeden Widerspruch ausschließende Urkunden — trial by record — gegenüber. Nächstdem konnte das Gemeindezeugniß, als welches nach anfänglicher Auffassung das Juryverdict auftrat, nicht wohl auf Urkunden sich stützen. Gründe genug die Benutzung von Beweisurkunden vor der Jury nur ausnahmsweise zu gestatten. Später machte sich der Mangel einer geordneten Voruntersuchung fühlbar, welche z. B. Augenscheinsprotokolle zur Benutzung in der Hauptverhandlung hätte liefern können. Einigermassen mag dem Urkundenbeweis auch der Grundsatz entgegengewirkt haben, daß von allen existenten Beweismitteln das bestmöglichste vorzuführen und auszunutzen sei. So geschah es, daß der Urkundenbeweis, namentlich in den Verhandlungen vor der Jury in Strafsachen, auf ein sehr geringes Maas zurückgeführt ist, daß schriftliche Gutachten in der Beweiserhebung vor der Jury so wenig vorkommen wie Niederschriften über Besichtigungen u. dgl. Alle diese Erhebungen treten vielmehr, sofern nicht die Jury selbst in der Lage ist den Augenschein einzu-

nehmen, in der Form von Zeugenvernehmungen auf. Auch hier wieder ist die deutsch-französische Einrichtung, Schriftstücke, insbesondere zu Feststellung des objectiven Thatbestands, in weitem Umfang bei der Beweisaufnahme zuzulassen, einer gründlichen Ermittlung des wirklichen Sachverhalts unstreitig günstiger als die englische Sitte, Dinge in den Rahmen eines Zeugenverhöres einzuzwängen, die ihrer Natur nach eine andere Behandlung verlangen. Allein faßlicher und übersichtlicher wird dieses Material allerdings den Geschwornen dadurch vor Augen geführt, daß es ganz in demselben Gewand auftritt, welches der Haupttheil der Beweisaufnahme, die echte Zeugenabhörung trägt. Offenbar kömmt das Streben des englischen Proceßrechts sämmtliche Beweise auf das lebens- und eindrucksvollste aller Mittel zu beweisen, auf die mündliche Rede, zurückzuführen, dem Bedürfniß und der Leistungsfähigkeit der Geschwornen erfolgreich entgegen. Unverkennbar ist die im englischen Recht so unvergleichlich bevorzugte viva vox für die Geschwornen das greifbarste und eindrucksvollste Erkenntnißmittel. Besonders fühlbar wird dieser Unterschied, wenn man die mündlich abgegebene Aussage eines Zeugen mit der niedergeschriebenen, nur vorgelesenen Vernehmlassung desselben vergleicht. Gerade in der Zulassung solcher schriftlichen Zeugnisse entwickelt das englische Recht eine wahre Rigorosität. Es schränkt dieselbe ohne Vergleich mehr ein als die französische oder irgend eine der dieser nachgebildeten Gesetzgebungen. Und zwar gilt dies ebensowohl von der Benutzung der früher niedergeschriebenen Auslassung gegen die von demselben Zeugen in der Hauptverhandlung persönlich gegebene Darstellung, als von den schriftlich verlautbarten Angaben eines abwesenden Zeugen. Der Grund dieser Schwierigkeit liegt in dem Streben des englischen Processes, insbesondere dem Angeschuldigten die vollste Gelegenheit zu Prüfung der entgegengestellten Beweise durch Gegenbefragung zu gewähren. Gleichviel aber, welches der Grund sei, die Wirkung dieser Eigenthümlichkeit ist abermals eine solche, welche die Lösung der den Geschwornen gestellten Aufgabe befördert. Dasselbe läßt sich von der Einrichtung behaupten, daß der Augenschein überall entweder vor der gerichtlichen Verhandlung durch einzelne Geschworne oder inmitten der Verhandlung durch die gesammte Jury einge-

nommen wird; eine Benutzungsweise, bei welcher dieses Beweismittel freilich auf Gegenstände von dauernder Beschaffenheit beschränkt bleiben muß.

Die Verhandlungsmaxime, mit welcher diese Eigenthümlichkeiten des englischen Strafverfahrens in Zusammenhang stehen, beherrscht dort auch den Civilproceß noch starrer und strenger als in Frankreich und Deutschland, insofern nämlich die Feststellung streitiger Thatsachen durch Augenscheinseinnahme des Gerichtshofs dem neueren englischen Recht unbekannt ist. Dem entsprechend sind die Sachverständigen in England nicht Gehilfen des Richters, sondern Beweismittel in der Hand der Parteien. Die Folge ist, daß dieselben ganz wie Zeugen behandelt werden, abermals eine Reduction eines innerlich abweichend gearteten Beweismittels auf die allgemeinste, faßlichste Erscheinungsform.

Dieselbe Verhandlungsmaxime, mittelst deren consequenter Durchführung das englische Strafverfahren als der reine Anklageproceß sich darstellt, äußert ferner auf Auswahl, Zahl und Benutzungsweise der Beweismittel Rückwirkungen, welche den Geschwornen Erleichterungen in Frankreich und Deutschland ungekannter Art verschaffen. Einer der obersten Grundsätze des englischen Beweisrechts ist: daß von allen vorhandenen und erreichbaren Beweismitteln dasjenige vorgeführt werden muß, welches dem Vorwurf der Beweisführung am nächsten steht, über das Thema der Beweisführung die unmittelbarste Auskunft geben kann. Die Spitze dieser Regel ist gegen Parteichikanen gerichtet; es soll verhindert werden, daß die Betheiligten minder taugliche, aber dem einseitigen Parteiinteresse günstigere Zeugen vorbringen, dagegen mit den besser unterrichteten, jedoch der Partei minder vortheilhaften zurückhalten. Der Nutzen, den die Geschwornen aus dieser Vorschrift ziehen, ist ganz augenscheinlich; je näher die abgehörten Zeugen den Thatsachen stehen, über welche die Geschwornen entscheiden sollten, desto einfacher, übersichtlicher und unzweideutiger gruppiren sich die Verhältnisse des Beweises.

Hier sehen wir das Streben nach der besten Qualität der Beweismittel den Geschwornen unter die Arme greifen. Auf der andern Seite wird die Thätigkeit der Geschwornen vereinfacht, vor

schädlichen Störungen und Irrungen geschützt durch die dem englischen Verfahren eigenthümliche Beschränkung auf das der Quantität nach unerläßlich nothwendige Maas des Beweises. Die Praxis des Beweises, wie sie durch die Richter von England ausgebildet ist und gehandhabt wird, ist eine so gleichmäßige und regelrechte, daß der Beweisführer das Maas der erbrachten oder auch im Voraus der zu erbringenden Beweisgründe wie mit dem Zollstab verfolgen und mit den Erfordernissen des Vollbeweises zusammenhalten kann. Sobald diese letzteren erfüllt sind, sieht der Beweisführer seine Aufgabe gelöst, in jeder Vermehrung eine überflüssige und gefährliche Zugabe. Der ideale und großartige Grundsatz des französischen und deutschen Strafprocesses: alle vorhandenen Beweismittel in höchst möglicher Vollständigkeit zu benutzen, um auf diese Weise den wirklichen Sachverhalt mit thunlichster Treue und Objectivität zu erschließen, ist den praktischen Engländern fremd. Ebenso verhält es sich, und diese Eigenthümlichkeit ist von noch größerem Belang, mit unserer Sitte, durch die Beweiserhebung in allen denkbaren Richtungen über die Umstände und Motive des Falles, den Charakter und Wandel der Beschuldigten Licht zu verbreiten. Die Verhandlungen in England haben es gar nicht mit der Totalität des Falles, sondern einzig und allein mit den nüchternen Einzelheiten zu thun, welche in der Anklageacte niedergelegt sind. Genau so viel soll und muß bewiesen werden; aber weder strebt man darnach, den Beweis auch nur um die Breite einer Linie über das unerläßliche Maas zu verstärken, noch geht man darauf aus, Thatsachen und Verhältnisse zu berühren, die außerhalb des nackten Thatbestandes liegen. Die englische Hauptverhandlung hat hierin wirklich etwas von dem Charakter einer mathematischen Beweisführung an sich. Und die knappe Beschränkung auf das Wesentlichste ist für die Thätigkeit der Jury eine Hilfe der wirksamsten Art, wenngleich sie die Auffassung des Falles in seiner lebendigen Individualität, in seinen Beziehungen zu den Umgebungen und Anlässen, in seinem Zusammenhang mit dem ganzen Thun und Treiben des Angeklagten abschneidet und damit ein, mindestens für die Strafabmessung sehr werthvolles Material unterdrückt.

Angriff und Vertheidigung sind in dem englischen trial schär-

fer geſondert als in der franzöſiſch-deutſchen Hauptverhandlung. Zwar pflegt man auch hier eine Reihenfolge der Beweismittel einzuhalten, in welcher die belaſtenden insgeſammt den entlaſtenden vorausgeſandt werden. Allein viel weſentlicher für die bequeme Zurechtlegung des ganzen Materials iſt die engliſche Einrichtung, jede Zeugenabhörung in zwei Theile zu zerfällen, den erſten durch den Beweisführer, den zweiten, hauptſächlich zur Controle, durch den Gegner; eine Vertheilung der Functionen, welche ſich aus der engliſchen Rechtsgewohnheit, daß die Beweiſe von den Parteien erhoben werden, von ſelbſt ergiebt. So erfährt der Geſchworne in der Regel ſchon durch die Perſon des Fragenden, ob die Antwort Momente zu Gunſten oder zu Ungunſten der einen oder der anderen Partei zu Tage fördern wird, während die franzöſiſch-deutſche Art der Zeugenabhörung durch den vorſitzenden Richter es im Augenblick immer unentſchieden läßt, welcher Kategorie die Ausſage des Zeugen angehören werde. In England iſt das Für und Wider im Voraus äußerlich getrennt und damit den Geſchwornen eine Vorarbeit erſpart, die anderwärts einen beſonderen Aufwand von Zeit und Kraft in Anſpruch nimmt. Nach der franzöſiſch-deutſchen Ordnung des Verfahrens iſt Be- und Entlaſtungsbeweis äußerlich vereinigt. Die nachträglichen Fragen des Staatsanwalts und des Vertheidigers erſchweren leicht die Ueberſicht noch mehr, indem ſie Nachdenken und treue Auffaſſung erfordern, um am richtigen Ort in die Erinnerung an die vorausgehende Darſtellung eingereiht, um äußerlich und innerlich in die ſachgemäße Verbindung mit den Einzelerhebungen gebracht zu werden, an welche ſie anknüpfen. In dem einleitenden Vortrag pflegt der engliſche Proſecutor und, wenn Entlaſtungsbeweis geführt wird, ebenſo der Vertheidiger die einzelnen Thatſachen, welche, und die Zeugen, durch welche er dieſelben zu beweiſen gedenkt, namhaft zu machen; ähnlich wie der Mathematiker den Lehrſatz, den er beweiſen will, an die Spitze ſtellt, den Weg, den er zu dieſem Zweck einſchlagen will, bezeichnet und nun zu der Einzelausführung übergeht. Das deutſch-franzöſiſche Verfahren kennt in der einleitenden Anrede des Staatsanwalts etwas ähnliches; allein der innere Zuſammenhang dieſes Vortrags mit der Beweiserhebung mangelt, weil nicht der Staatsanwalt es iſt, der die Beweiſe zu

erheben hat. Der Präsident des Gerichtshofs dagegen hat nicht die Aufgabe eines Parteivertreters, der zu beweisen hätte, sondern seine Sache ist es, das Unbekannte oder als unbekannt Gedachte zu erforschen. Wie sehr die Thätigkeit der Geschwornen durch die englische Methode der Beweiserhebung erleichtert wird, muß Jedem einleuchten. Aehnlich erfolgreich wird das minder geübte Fassungsvermögen der Geschwornen durch die in England oft vorkommende Uebung unterstützt, der Abhörung des einzelnen Zeugen eine gedrängte Uebersicht dessen vorherzuschicken, was durch denselben bewiesen werden soll; eine specielste Vorbereitung, von der in Deutschland und Frankreich, so lange die Inquisitionsmaxime herrscht, gleichfalls keine Rede sein kann.

Ueberhaupt aber ist die gesammte Art und Weise, die Parteiinteressen zur Geltung zu bringen, in England vielmehr dem voraussetzlichen Befähigungsmaas der Geschwornen angepaßt als im französisch-deutschen Verfahren. Das Plaidoyer zwischen Anklage und Vertheidigung nach dem Schluß der gesammten Beweisaufnahme ist dem englischen Recht unbekannt. Der Ankläger sendet der Beweiserhebung einen einleitenden Vortrag voraus, der Vertheidiger macht nach erhobenem Beweis seine Einwendungen. Zum Wort kommt der Ankläger nur dann nochmals, wenn die Vertheidigung ihrerseits gleichfalls zu Vorführung von Beweisen übergeht. Ausnahmsweise steht dieses Recht der Replik in jedem Fall den Kronanwälten zu. Der Schwerpunkt für die Anklage wie für die Vertheidigung liegt in dem Verhör der eigenen, dem Gegenverhör der gegnerischen Zeugen. Damit ist die Hauptthätigkeit auf diejenigen Punkte und die Zeit gerichtet, wo der Hebel unmittelbar angesetzt und wirksam werden kann. Die nachfolgende Erörterung der Beweisergebnisse galt bis in die neueste Zeit für so unnütz, daß der Schlußvortrag des Vertheidigers über die Thatfrage bei felony und treason erst seit 1837 gestattet ist. Dagegen bietet die Zeugenbefragung durch die Parteien für die Erleichterung des Verständnisses und die Herrschaft über den Stoff unersetzliche Vortheile. Namentlich giebt sie Anlaß und Gelegenheit, die einschlagenden, für die Beurtheilung des Zeugnisses werthvollen Momente, die Anknüpfungs- und Vergleichungspunkte mit anderen Erhebungen, die anzureihenden Schlußfolgerungen

und die entgegenstehenden Bedenken sofort, so zu sagen auf frischer That, also mit dem kräftigsten Eindruck zu verwerthen, alles Zusammengehörige auch äußerlich zu verbinden. Der englische Anwalt hat in dem aufgestellten Beweissatz den festen Punkt, dem er seine ganze Thätigkeit anschließen, den er zur Gewißheit erheben oder bekämpfen muß. Die Thätigkeit des französischen Gerichtspräsidenten, der gewissenhaft sein will und unbefangen bleiben kann, ist aus lauter Fragezeichen zusammengesetzt. Jener kann und muß inmitten der Beweiserhebung Alles thun, dem vorgesteckten Ziel sich zu nähern, dieser sollte Alles unterlassen, was auf eine vorläufige Ausbeutung und Kritik der erhobenen Thatsachen hinausliefe. Das französische Plaidoyer liefert dafür keinen Ersatz. Es ist am unrechten Ort angebracht, macht den Eindruck eines künstlich veranstalteten Wortgefechtes, verleiht den gerichtlichen Verhandlungen einen theatralischen Anstrich; die besten französischen und viele deutsche Anwälte sprechen mehr für sich selbst als für die Sache. Die englischen Anwälte dagegen sind in der Lage, die Beweise, wie dieselben den Geschwornen vorgeführt werden, Schritt für Schritt zu begleiten, überall auf der richtigen Stelle die Aufmerksamkeit der Geschwornen zu schärfen, das Verständniß zu sichern, die Erinnerung zu befestigen. Es ist ihnen erschwert, die Uebertreibungen, künstlichen Färbungen und schiefen Darstellungen für die Parteizwecke zu verwenden, welche in Frankreich, zum Theil auch in Deutschland in Uebung sind und durch Gang und Geist des Verfahrens nahe gelegt, oft aufgedrungen werden; denn die gesammten Beweiserhebungen bewegen sich bei uns in einem breiteren Geleis, die Beziehungen zu dem Beweissatz treten minder prägnant hervor, der freien, wenn nicht willkürlichen Auffassung der Geschwornen von der Beweislage ist ein weiterer Spielraum gelassen. Bevor es zum Plaidoyer kommt, hat sich in jeder größeren Verhandlung das Beweismaterial zu einem Conglomerat aufgehäuft, dessen Einzelheiten von Niemandem so übersehen und beherrscht werden können, wie es bei der einzelnen Aussage zu der Zeit der Fall ist, wo dieselbe im Ohr des Hörers noch nachklingt. Bis zum Plaidoyer ist überdies die Rolle der Parteivertreter nach dem deutsch-französischen Verfahren in der Hauptsache eine unnatürlich passive; was Wunder, wenn dieselbe darnach strebt, sobald ihr einmal die

Schranken geöffnet sind, eine unnatürlich active zu werden! Je größer die Menge des Stoffs, desto leichter eine willkürliche, das wahre Sachverhältniß verrückende oder verdeckende Darstellung; je mehr Zahlen, desto leichter die Kunst des grouper les chiffres, der Verdunkelung des richtigen Facit.

Dem deutsch-französischen Vertheidiger wird gleich dem Staatsanwalt durch die Schlußvorträge, die einen besonderen, oft den interessantesten Abschnitt des Verfahrens ausmachen, eine selbstständige, von den objectiven Interessen der Vertheidigung bez. Anklage gewissermassen getrennte persönliche Stellung zugewiesen. Der englische Anwalt ist überall nur der Berather der Partei, die er vertritt. In Frankreich und Deutschland spricht man von einem „Vertheidiger," in England von dem „counsel" des Angeklagten. Das deutsch-französische Plaidoyer macht den Eindruck eines abgesonderten, in sich selbst seinen Schwerpunkt findenden Stückes der Verhandlung oft auch da, wo es nicht dazu benutzt wird, den Eindruck der Beweisaufnahme durch Spitzfindigkeiten, Gefühlserregungen, blendende Redensarten geflissentlich zu fälschen. Die Vorträge der englischen Anwälte sind von Versuchen ähnlicher Richtung nicht immer frei, allein wenigstens schließen sie sich den Einzelheiten der Beweisaufnahme viel enger und darum treuer an, wenigstens verleugnen sie nie ihren Charakter als unselbstständige Zugabe zur eigentlichen Hauptsache, der Beweiserhebung. Die Entstellung von Thatsachen gilt für den härtesten Vorwurf, der einem englischen Advokaten gemacht werden kann. Wie viel französische und auch deutsche Anwälte müssen dabei den Blick zu Boden schlagen! Es braucht nicht ausgesprochen zu werden, welches dieser beiden Regimes größere Anforderungen an die Aufmerksamkeit, Geschicklichkeit und Intelligenz der Geschwornen erhebt, und wo demgemäß die Jury einer Unterstützung durch die Uebung und Technik der Richter bedürftiger ist.

VII.

Umfang der Verdicte. Fragen. Beweissatz. Beweisrecht.

Die Reihe der Eigenthümlichkeiten des englischen Verfahrens,

durch welche die Anforderungen an die Geschwornen, verglichen mit den französisch-deutschen Einrichtungen, herabgestimmt werden, ist mit dem vorigen Abschnitt nicht geschlossen.

Unser Inquisitionsprinzip führt dazu gegen einen und denselben Angeklagten mehrere Anschuldigungen gleichzeitig zur Verhandlung zu bringen. Eine Beweisaufnahme, Ein Plaidoyer, Eine Berathung und Erklärung der Geschwornen pflegt dabei auf sämmtliche Beschuldigungen sich zu erstrecken. Das Anklageprinzip in England dagegen und die übliche Vertretung des öffentlichen Interesses durch einen verletzten Privaten, bringen es mit sich, daß dort fast ausnahmslos jeweils nur ein einziger Anklagepunkt zur Verhandlung gelangt.

Aehnlich ist das Verhältniß bei der Betheiligung Mehrerer an Einem Verbrechen. Zwar ist es in neuerer Zeit in England überwiegend gebräuchlich geworden, die Miturheber, Anstifter und Gehilfen zusammen zu prozessiren; indeß kommen nach der französisch-deutschen Einrichtung auch noch die Begünstiger dazu. Besonders ins Gewicht fallen aber und eine schlechterdings nicht zu rechtfertigende Last bürden unsern Geschwornen diejenigen Fälle auf, in denen Mitwirkung mehrerer Personen und Zusammentreffen mehrerer Anschuldigungen gegen dieselbe Person combinirt auftreten; eine doppelte Häufung der Aufgaben, die in England ganz unbekannt ist.

Dieselbe die Geschwornen beirrende und überlastende Ueberschwenglichkeit kehrt in dem continentalen System der denselben vorzulegenden Fragen wieder. Dabei soll von dem in Frankreich ursprünglich aufgestellten, jedoch bald verlassenen Grundsatz, daß jede Frage nur eine einzige Thatsache enthalten dürfe, abgesehen werden. Auch nach der neueren Methode schwillt die Zahl der Fragen oft zu einer verwirrenden Höhe an, noch öfter giebt die Fassung und das Verhältniß der einzelnen Fragen zu einander Anlaß zu Mißverständnissen und Unsicherheit. Aus unserem Inquisitionsprinzip resultirt das Streben, die Handlung des Angeschuldigten unter jedem Titel der Strafbarkeit zu treffen. Daher neben der Hauptfrage Eventualfragen in allen Richtungen. Der Anklageprozeß nöthigt mehr zu Fixirung eines bestimmten und zu Vernachlässigung der daneben liegenden Vorwürfe. Außerdem gesteht man der

Jury in England mit vollem Bewußtsein die Entscheidung derjenigen Rechtspunkte zu, deren Loslösung von den in Frage stehenden Thatsachen unnatürlich oder besonders schwierig sein würde. In Deutschland und Frankreich hat die grundsätzliche Auflösung der Rechtsbegriffe in deren thatsächliche Bestandtheile vielfach zu einer Praxis der Fragestellung geführt, wonach die Zahl der Fragen, wenn nicht äußerlich, so doch sachlich vermehrt, die Uebersichtlichkeit derselben jedenfalls nicht erleichtert wird.

Man muß diese drei Faktoren verbinden, wie sie denn in der Praxis der französisch-deutschen Geschwornengerichte thatsächlich vereinigt wirken, um von dieser Seite her den Abstand zu ermessen, welcher die Aufgabe einer französisch-deutschen von derjenigen einer englischen Jury trennen kann*).

Und doch ist damit noch nicht Alles genannt, was selbst nur hier, auf diesem einzigen Punkt Einfluß gewinnt. Das Indictment der großen Jury, mit dessen Vortrag die Verhandlung beginnt, ist in England die Vorlage, über welche die Jury mit Schuldig oder Nichtschuldig sich zu erklären hat. Aehnlich verhält es sich mit dem Beweissatz in Civilsachen. Während der ganzen Verhandlung steht also die Frage, deren Entscheidung den Geschwornen obliegt, diesen vor Augen, genau in der Fassung, in der sie nach Beendigung der Verhandlung beantwortet werden soll. Die französisch-deutsche Anklageschrift muß selbstverständlich ebenfalls bis zu einem gewissen Grad mit den an die Geschwornen zu richtenden Fragen übereinstimmen; allein wie groß die Spielweite innerhalb der hiermit gezogenen Grenzen ist, läßt sich recht greifbar aus den Streitigkeiten entnehmen, welche am Schluß der Verhandlungen häufig über die Fragestellung ausbrechen. Den festländischen Geschwornen fehlt folge-

*) Bekanntlich existirt über die Mißlichkeit und die Gebrechen des französisch-deutschen Systems der Fragestellung eine besondere Literatur. Vortrefflich ist die Situation mit ihren unvermeidlichen Folgen charakterisirt (von Schwarze) in Geschwornengericht und Schöffengericht S. 2 ff. und von v. Hye Ueber das Schwurgericht, Wien 1864 S. 12 ff., 18 ff., 26 ff.; dagegen in jüngster Zeit Glaser, Zur Juryfrage, Wien 1864. S. 49 ff.

weis oft gerade in den schwierigsten und zweifelhaftesten Fällen die feste Handhabe, der sichere Maasstab, welchen das englische Indictment an die Spitze der ganzen Prozedur stellt. Dabei ist immerhin einiges Gewicht darauf zu legen, daß das englische Indictment den geltenden Rechtsnormen, insbesondere den anzuwendenden Strafdrohungen regelmäßig mit starrer Wörtlichkeit entspricht und daß die Abfassung des Indictments im Wesentlichen nach feststehenden Formularen erfolgt *). Dem entgegen kommen in Frankreich und Deutschland vielfältige Abweichungen von dem Wortlaut des Gesetztextes vor, mit einem Wechsel der Ausdrucksweise und Formulirung, welche von der steifen, eckigen, darum aber desto fester haftenden Ausdrucksweise der englischen Indictments weit entfernt ist. Diese Eigenthümlichkeiten stehen im engsten Zusammenhang mit der verschiedenen Art die Gesetze abzufassen. In Frankreich und Deutschland liebt man abstrakte Formeln von philosophischer Allgemeinheit, in England ein kleinliches Spezialisiren, den engstmöglichen Anschluß an die concrete Erscheinung. Daher deckt das französisch-deutsche Gesetz eine Menge Einzelfälle mit allgemeinen Ausdrücken, die in England jeder besonders bedacht sind. So schieben bei uns zwischen das jus in thesi und den einzelnen Fall Mittelglieder sich ein,

*) Allerdings haben auch die englischen Geschwornen in vereinzelten Fällen das Recht den Thatbestand eines geringeren Verbrechens anstatt des im Indictment genannten schwereren festzustellen. Praktisch jedoch wird diese Befugniß fast nur beim Herabgehen von Mord auf Todtschlag, von Diebstahl auf Partiererei. Nächstdem kommen hin und wieder indictments mit mehreren Artikeln — counts — vor. Aber deren Bedeutuug ist in der Regel nur die, daß unter den mehreren äquivalenten Begehungsweisen, Gegenständen, Umständen eines Verbrechens, welche die Geschwornen für erwiesen ansehen könnten, jede Eventualität vorsorglich berücksichtigt ist. Und die Regeln des law of evidence, die vorsichtige und gemessene Thätigkeit der Parteivertreter, endlich die Charge des Richters bringen in der Regel im Laufe der Verhandlungen selbst eine Reduction auf einen einzigen Punkt mit sich; ein bemerkenswerther Gegensatz zu der französischen Prozedur, in der die Fragen erst zum Schluß in ihrer Vielfältigkeit sich zu zeigen und zu entwickeln pflegen.

die in England fehlen. Darum ist dort häufig die Anwendung des Rechtes einfacher und leichter als bei uns. Hier wird der Fall gemeint, dort ist er genannt. Es ist leicht einzusehen, wie sehr durch diese Eigenthümlichkeit die Geschwornen bei Beantwortung der Rechtsfrage unterstützt werden.

Ab und zu ist bereits des englischen Beweisrechts Erwähnung geschehen. Um diesem law of evidence die richtige Stellung zuzuweisen, muß man wissen, daß dasselbe nur im Verfahren nach Landesrecht gilt, daß für den Beweis vor Billigkeits- und geistlichen Gerichten andere Grundsätze bestehen, daß dem Beweis nach Landesrecht die Jury eigenthümlich, in neuerer Zeit und ordentlicherweise unentbehrlich ist, und daß jene Vorschriften des law of evidence nicht eigentlich die Richter, sondern nur die Geschwornen binden. Wo ausnahmsweise die Richter neben den Geschwornen über eine Thatfrage zu entscheiden haben, werden jene Bestimmungen vielfach bei Seite gesetzt. So ist das letztere im Wesentlichen nur für die Jury bestimmt. Für diese ist es auch ursprünglich geschaffen. Die einzelnen Sätze sind unter der Hand der vorsitzenden und leitenden Richter in der Praxis entstanden. Sie sind der unmittelbare Ausdruck des empfundenen Bedürfnisses. Alles ist der Leistungsfähigkeit und den Mängeln der Jury angepaßt, Alles für die Jury berechnet. Erscheint die Zuziehung der Jury als der leitende Grundsatz, der an erster Stelle das Verfahren nach common law beherrscht, so ist die Brauchbarkeit für die Jury der rothe Faden, der durch das law of evidence sich hindurchzieht. Die Concentration der englischen Rechtspflege in den drei hohen, mit einander eng verbundenen Gerichtshöfen nach Landesrecht — Kings bench, Common pleas, Exchequer — welche ihrerseits die Hauptträger des Juryinstituts in jenem Land geworden sind, hat die Ausbildung fester Normen ermöglicht, die hervorragende Befähigung dieser 12, neuerdings 15 Richter die Angemessenheit des entstehenden Gerichtsbrauches sicher gestellt. Ueberall sieht man, wie das law of evidence darauf abzielt, die Aufgabe der Geschwornen zu erleichtern. Einer der obersten Grundsätze ist die Ausschließung aller Beweismittel, welche auf den Vorwurf der Beweisaufnahme nur unsichere und zweideutige Schlüsse zulassen, aller Thatsachen, deren Zusammenhang

mit dem Beweisſatz unzuverläſſig erſcheint. Damit fällt eine Menge Beweiserhebungen hin, welche in Deutſchland und Frankreich nicht beanſtandet werden würden, ſei es pro coloranda causa, ſei es, weil Officialprinzip und Eventualmaxime zur vorſorglichen Benutzung rathen; ſchließlich doch meiſtens nur mit dem Ausgang, daß Gedächtniß und Urtheil der Geſchwornen mit einer Maſſe todten oder doppelſinnigen Materials beladen wird. Unter dieſe Beſchränkungen der Beweismittel nach law of evidence gehört u. a. die regelmäßige Ausſchließung des Zeugniſſes von Hörenſagen und der Benutzung des früheren Lebenswandels zu Stützung der Anklage. Ueberhaupt nimmt das law of evidence bei Zulaſſung der Beweismittel einen ganz anderen Standpunkt ein, als das continentale Beweisrecht. Wir meſſen dem Richter eine unbeſchränkte Befähigung bei aus allen Wahrnehmungen und Thatſachen, welche in irgend welchen Beziehungen zu dem Gegenſtand der Beweiserhebung ſtehen, das richtige und erhebliche herauszufinden. Daher ſind unſere Verhandlungen ein Tummelplatz, der ohne Schranken auch den unſicherſten, in unſcheinbarſter Geſtalt auftretenden Beweismitteln geöffnet iſt. Was bei den rechtsgelehrten Richtern üblich geweſen war, übertrug man ohne Weiteres auf die Verhandlungen vor Geſchwornen. Der deutſch-franzöſiſche Indizienbeweis kennt in dem Verdünnungsgrad der zuläſſigen Indizien keine Grenzen. Derſelbe Indizienbeweis iſt in der gelehrten Welt lange als das eigentliche argumentum triumphans für die Einführung der Jury verwerthet worden. Dieſer rationellen Unbeſchränktheit gegenüber treffen wir bei dem engliſchen Beweisrecht auf einen hiſtoriſchen Entwicklungsgang, der ſich an die allgemeine Fortbildung der Jury eng anſchließt. Der älteſten Periode, in welcher die Geſchwornen ſelbſt als Zeugen Namens der Gemeinde auftraten, folgte ein Uebergangsſtadium, in dem die Jury bald aus eigener Wiſſenſchaft, bald nach Gehör von Zeugen ſprach; die Beweiserhebungen vor der Jury traten zuerſt in ganz vereinzelten Fällen auf, insbeſondere durch Befragung von Urkundszeugen. Später kamen nach und nach andere Fälle in weiterer Ausbreitung dazu. Jahrhunderte lang ſind dieſe Beweiserhebungen blos als Unterſtützung der Jury betrachtet worden. Jede einzelne Geſtaltung eines Beweismittels, die man neu zuließ, war ein gegen die urſprüngliche

Bestimmung der Jury laufendes Zugeständniß. Einen äußerlichen Anhaltspunkt gab die noch jetzt übliche, mit der Vereidung beginnende Absperrung der Geschwornen von der Außenwelt. Der Richter hielt sich zu Ermittlung der Wahrheit zunächst an die Geschwornen und gestattete zu Information der letzteren nur denjenigen Nichtgeschwornen ꝛc. Zutritt, deren Eröffnungen zur zuverläßigen Aufklärung des Sachverhalts ihm dienlich schienen. So ist der Standpunkt rechtlich noch heute der, daß die Vermuthung gegen Zulässigkeit des Beweismittels streitet. Das ganze heutige law of evidence ruht auf dem Grundsatz, daß den Geschwornen nur diejenigen Erkennungsmittel der Wahrheit und nur in denjenigen Formen vorgeführt werden dürfen, welche sich dieses Recht besonders erkämpft haben. Unverkennbar hat die Gerichtspraxis bei Verleihung dieses Rechtes von dem Gedanken sich leiten lassen, daß die Geschwornen zur Beurtheilung unsicherer und unverläßlicher Beweisquellen minder geeignet seien als die Richter, und daß alle Erhebungen fern gehalten werden sollten, durch welche jene leicht irre geführt werden können. Dabei hat unausgesetzt die Vorstellung mitgewirkt, daß vom Standpunkt des Richters aus betrachtet die Geschwornen selbst ein Beweismittel seien, und daß daher jeder Beweis durch Geschworne ein Glied und eine Chance zu Brechungen und Irrungen mehr zähle, als der unmittelbar dem Richter geführte. — Ich glaube nicht zu irren, wenn ich die bis 1837 festgehaltene Ausschließung einer Vertheidigungsrede nach dem Schluß der Beweisaufnahme auf verwandte Anschauungen zurückführe. Sicher ist die von dem Verdict der Jury verlangte Einstimmigkeit der Maasstab gewesen, nach dem man Zuverlässigkeit und Tragweite der einzelnen Beweismittel abgeschätzt und Zulassung oder Zurückweisung vorgeschrieben hat.

VIII.

Unterstützung der Geschwornen durch den Richter.

Der Unterschied zwischen den englischen und den deutsch-französischen Richtern ist ein bei Behandlung der Jury vielbesprochenes Thema. Während ein richtiges Gefühl uns drängt, unter Richtern Männer uns vorzustellen, welche im öffentlichen Leben, in der bürgerlichen Gesellschaft eine hervorragende Stellung einnehmen, haben

die ältere patrimoniale Zersplitterung der Gerichtsbarkeit, die kollegiale Verfassung der Gerichte und die Einreihung der Richter in den ganzen großen Beamtenschematismus dahin geführt, daß wir in Wirklichkeit diesseits wie jenseits des Rheins auf den Richterstühlen fast nur Leute sitzen sehen, welche persönlich eine bescheidene, oft unbemerkbare Existenz führen. Selbst im Innern der Beamtenhierarchie stehen die Richter in Frankreich und Deutschland überall den Beamten der Verwaltung nach, hier und da, insbesondere in Preußen bis zum Grad der Zurücksetzung, welcher dort einen großen Theil der jüngeren Richterbeamten in das Lager der Demokratie getrieben hat. Die Richter in England dagegen bekleiden eine Stellung, welche der der Minister ebenbürtig ist; der erste Richter des Reichs, der Lordkanzler geht an Rang allen übrigen Cabinetsmitgliedern vor; die 15 Richter, eben diejenigen, in deren Händen die Handhabung des Geschworneninstituts vorzugsweise ruht, beziehen Besoldungen von derselben Höhe — 5000 L. — zum Theil höher wie die der leitenden Cabinetsmitglieder, der Minister-Staatssecretaire. Man hat die Kluft, die hiernach die englischen Richter von den deutsch-französischen trennt, aus der staatsrechtlichen Stellung als Hüter der Verfassung erklären wollen, welche jenen englischen Reichsgerichten zukommt. Keinesfalls ist damit die Reihe der Gründe erschöpft, welche zu einer so augenfälligen Bevorzugung geführt haben. Der zeitweiligen Concentrirung der gesammten Rechtspflege in diesen Höfen, der geringen Anzahl der Richter gebührt ebenfalls ein namhafter Antheil. Auch findet zwischen dem Einkommen der Advokatur und der Magistratur ein gewisses Ebenmaas statt. Die Richter können von Rechtswegen nur aus den ältesten, thatsächlich nur aus den bewährtesten Advokaten ausgewählt werden; viele der Gewählten erleiden eine Minderung ihres Einkommens, wenn sie dem Ruf Folge leisten. Von gleicher, vielleicht noch höherer Wichtigkeit ist das korporative und aristokratische Element, welches dem englischen Richter- und Advokatenstand eignet und beide vereint. Advokaten und Richter bilden verbunden eine große Körperschaft, deren höchste Vertreter die Richter sind, und welcher die ganze Rechtspflege höherer Gattung anvertraut ist. Der aristokratische Character dieses Corps kann leicht entnommen werden aus der ehemaligen Gewohnheit,

junge Leute von guter Herkunft der allgemeinen gentilen Bildung wegen den juriſtiſchen Bildungsanſtalten anzuvertrauen, aus der noch fortbeſtehenden Gewohnheit vorzugsweiſe hervorragenden Richtern die Peerswürde zu verleihen, aus dem Gegenſatz zu den Anwälten niederer Gattung, den bürgerlichen attorneys, endlich aus den eigenthümlichen, verfeinerten und codificirten Begriffen von Ehrenhaftigkeit, welche den Barriſtern Englands ganz in ähnlicher Weiſe eigenthümlich ſind, wie den von einem ariſtokratiſchen Standesbewußtſein erfüllten Kreiſen des Feſtlandes. Die militia togata Englands hat hierin eine gar nicht zu verkennende Aehnlichkeit mit der engliſchen und unſerer deutſchen militia armata. So ſehen wir in dem engliſchen Juriſtenſtand höherer Ordnung nur einen eigenthümlich gearteten Zweig der Ariſtokratie, welche England regiert, und vor der die große Maſſe der Bevölkerung ſich zu beugen gewöhnt iſt. — Vertreter derſelben Ariſtokratie ſind die Friedensrichter und die regelmäßig aus den Barriſtern gewählten chairmen, welche neuerdings häufig in den Vierteljahrsſitzungen den Vorſitz führen.

Dieſe Verhältniſſe und die formelle Stellung, welche der Gerichtshof gegenüber der Jury einnimmt, bringen es mit ſich, daß die engliſchen Geſchwornen von Haus aus geneigter ſind, der Autorität des Richters ſich zu fügen, als deutſche oder franzöſiſche. Wo dies von Seiten der letzteren gleichwohl geſchieht, iſt es nicht auf Rechnung der äußerlichen Stellung des Vorſitzenden zu bringen, die oft die anſpruchsloſeſte von der Welt iſt, ſondern der gewinnenden Perſönlichkeit desſelben, der Unerfahrenheit und Rathloſigkeit der Geſchwornen oder auch der raſtloſen, Alles tragenden und haltenden Thätigkeit zuzuſchreiben, welche das franzöſiſch-deutſche Verfahren dem Präſidenten des Gerichtshofs in der Hauptverhandlung zutheilt. Eine Thätigkeit, welche man nicht anders als mit den ſchwerſten Bedenken betrachten kann. Der Präſident muß den Inhalt der Voracten genauer als jeder Andere ſich angeeignet haben, und er müßte gerade in den verwickeltſten und zweifelhafteſten Sachen übermenſchliche Kräfte beſitzen, wenn er nicht in weiterem oder engerem Umfang, in größerer oder geringerer Feſtigkeit aus jenen Vorlagen Vor-Urtheile entnähme, die unwillkürlich als mitbeſtimmende Factoren bei der Hauptverhandlung

ſich geltend machen. Der Präſident iſt thatſächlich von Amtswegen und durch Veranſtaltung des Geſetzgebers in der Lage, welche dem ehemaligen Inquirenten ſo ſehr zum Vorwurf gemacht wurde: von einer beſtimmten Vorausſetzung ausgehend ſeine ganze Thätigkeit aufzubieten, um dieſe Vorausſetzung formell zur Gewißheit zu erheben. Zugleich enthält die dem Präſidenten zugewieſene Action gegen den Angeſchuldigten, oft auch gegen die Zeugen, die gleiche Gefahr perſönlicher Eingenommenheit oder Antipathie oder ſelbſt Verletzung, welche der Unbefangenheit der alten, heimlichen Inquirenten ſo gefährlich wurde. Es iſt vielleicht mit in richtiger Würdigung dieſer Gefahren geſchehen, daß das franzöſiſch-deutſche Verfahren dem Präſidenten jede Meinungsäußerung über die den Geſchwornen zur Löſung überwieſene Aufgabe verbietet, daß das Reſumé nichts ſein ſoll als eine ſichtende, klärende und zuſammenfaſſende Wiederholung des bereits vernommenen. Leicht läßt ſich nachweiſen, daß in einigermaßen weitläufigen und ſchwierigen Verhandlungen ein vollkommen treues und zugleich durchaus neutral gehaltenes Reſumé eine Forderung iſt, der kein Präſident ohne ganz außergewöhnliche Begabung genügen kann. Das Gefährlichſte an der deutſch-franzöſiſchen Einrichtung iſt aber, daß der Präſident in eine Lage verſetzt und mit einer Aufgabe betraut wird, welche das Feſthalten eines ſchlechterdings objectiven und ſachlichen Standpunkts vorzugsweiſe erſchwert, während gleichzeitig gerade er den Geſchwornen gegenüber als Repräſentant nicht blos der Unparteilichkeit, ſondern eigentlich der Meinungsloſigkeit, mit einer rein ſachlichen und farbloſen Darſtellung aller Umſtände des Falles auftreten ſoll. Zudem reicht das Bedürfniß der Geſchwornen weiter als die Thätigkeit eines ſolchen Präſidenten. Jeder gewiſſenhafte Mann, welcher aus ſeiner alltäglichen Thätigkeit herausgeriſſen, zweifelhafte Fragen auf einem noch ſelten oder nie betretenen Gebiet und auf ungewohnte Unterlagen hin aburtheilen ſoll, wird ein Gefühl empfinden, das dem Schwindel gleicht, und um ſicher zu gehen nach einem feſten Standpunkt ſich umſchauen. Nicht daß er darum unfähig wäre die verlangte Entſcheidung zu fällen, ſondern weil er bei vielleicht völlig ausreichender Sachkenntniß und Urtheilsreife das Bewußtſein der Sicherheit entbehrt, welches nur in außergewöhnlicher Fähigkeit, praktiſcher

Uebung oder aber in Selbstüberhebung wurzeln kann. Diese Empfindung der Unsicherheit wird leicht durch das Plaidoyer noch verstärkt, insonderheit für Geschworne, denen der weite Spielraum einer juristisch geschulten Reflexion unbekannt ist, geschärft durch die dem Präsidenten vom Gesetz auferlegte Zurückhaltung, die für die Geschwornen vorgeschriebene äußerliche Isolirung. Natürlich und erfahrungsgemäß greifen die Geschwornen unter diesen Umständen oft nach versteckten Fingerzeigen, die sie im Resumé zu entdecken glauben, lassen sie sich bewußt oder unbewußt von der ganzen Haltung, welche der Präsident der Anklage gegenüber einnimmt, leiten. Das französisch-deutsche System stellt die Geschwornen neben, wenn nicht über den Gerichtshof, es trägt alle Elemente des Antagonismus zwischen Jury und Richterbank in sich, es verleugnet das Bedürfniß der Geschwornen nach richterlicher Belehrung und Unterstützung, und verweist damit dessen Befriedigung auf Schleichwege. Dasselbe beraubt, durch die Unnatur der dem Präsidenten zugewiesenen Stellung, die Geschwornen des natürlichen Berathers, es verschließt dem Präsidenten den Mund gerade in der für die Geschwornen wichtigsten Richtung, aber es kann nimmer hindern, daß die Geschwornen in ihrer Rathlosigkeit von den persönlichen Ansichten des Präsidenten in zweideutiger oder mißverstandener Form sich beeinflussen lassen.

Die französische Jury trägt auch in diesem Stück denselben Charakter zur Schau, der der ganzen Rechtsschöpfung eigen ist: eine einseitige Theorie bildet die Grundlage, deren Ausbeutung die gegebenen natürlichen Verhältnisse mit Hilfe bestechender Formen beherrschen soll; die englische Jury, hier wie überall auf ihrer geschichtlichen Entwickelung fußend, wird den Anforderungen des wirklichen Lebens in ungleich höherem Grad gerecht. Der englische Richter hält sich für ebensogut, wenn nicht für besser befähigt, die Thatfrage zu entscheiden als es die Jury ist. Er erblickt in der Jury formell ein Beweismittel, dessen Benutzung seit Jahrhunderten vom Recht seines Landes geboten ist, materiell eine Einrichtung, durch die ihm selbst ein großer Theil der richterlichen Verantwortlichkeit abgenommen, zugleich die Volksthümlichkeit und moralische Wirksamkeit der Rechtspflege verbürgt wird. Erst in neuerer Zeit ist auch der Gesichtspunkt der Vielseitigkeit der auf der Geschwor-

nenbank vertretenen Lebenserfahrungen und Sachkenntniß zur Geltung gelangt. So lange die Geschwornen lediglich Zeugen im Namen der Gemeinde waren, verlangten die Richter in allen zweifelhaften Fällen Angabe der Gründe für den gefällten Wahrspruch. Als die Beweisaufnahme vor den Geschwornen üblich wurde, schufen die Richter ein Beweisrecht, nach welchem die Geschwornen sich richten sollen. Ueberdies aber ist der englische Richter berechtigt und gehalten Alles zu thun, um die Geschwornen zu der richtigen Entscheidung anzuleiten. Er äußert frei seine Meinung, sei es über die ganze den Geschwornen vorliegende Frage, sei es dergestalt, daß er die unzweideutigen Punkte aussondert, lediglich die zweifelhaften dem Ermessen der Geschwornen anheimstellt, oder daß er die Punkte, von denen die Entscheidung der Geschwornen abhängig gemacht werden müsse, z. B. Glaubhaftigkeit eines Zeugen, näher bezeichnet. Der Umfang der hierbei dem Richter obliegenden Thätigkeit läßt sich nach der Sitte bemessen, auffällig verkehrte Verdicte dem vorsitzenden Richter zur Last zu legen. Der englische Richter ist freilich auch zu einer solchen Einwirkung darum besser befähigt als der deutsch-französische Assisenpräsident, weil er nicht durch das Studium der weitläufigen Voruntersuchungsacten für eine bestimmte Auffassung des Falles voreingenommen ist, nicht durch die Inquirententhätigkeit in eine parteiische oder doch wenigstens befangene Stellung hineingedrängt wird.

Richter und Geschworne sind nach dieser Einrichtung nicht künstlich gesondert thätig wie in Frankreich, sondern natürlich vereint, wie es die beiderseitige Leistungs- und Beitragsfähigkeit mit sich bringt. Das wahre organische Zusammenwirken wird freilich erst dann eintreten, wenn man noch einen Schritt weiter geht, ein Mitglied des Gerichtshofs an den Berathungen der Geschwornen sich betheiligen läßt. Dieser Schritt ist in England ungeschehen geblieben. Merkwürdigerweise ist gerade diese Zurückhaltung auf dem Continent überall nachgeahmt, und ziemlich allgemein für einen dem innersten Wesen der Jury angehörenden Grundzug angesehen worden. Es ist nach unseren bisherigen Betrachtungen nicht schwer, diesen Wahn zu zerstören und die England eigenthümlichen Gründe anschaulich zu machen, aus denen gerade dort jene mangelhafte Verbindung zwi-

ſchen Gerichtshof und Jury beibehalten worden iſt. Voran ſteht der Einfluß einer lange Jahrhunderte alten Gewohnheit, einer Macht, die innerhalb einer Rechtsentwicklung von engliſcher Zähigkeit doppelt wiegt. So hat denn auch die Jury bis in die letzte Zeit die Eigenſchaft einer Gemeindevertretung noch nicht völlig abgeſtreift. Namentlich in der Rechtspflege derjenigen Städte, welche beſondere Stadtgerichte haben, liegt die Function der zugezogenen Jury als Vertreterin der vollberechtigten Gemeindeglieder noch heute offen zu Tag. In dem Innern eines Körpers aber, der Namens einer einzelnen Gemeinde Zeugniß abzulegen hat, findet allerdings der Vertreter der Reichsgerichte von Weſtminſter keinen paſſenden Platz. Zugleich würde einerſeits die äußere Stellung und die weit überlegene Perſönlichkeit dieſer Richter denſelben einen Einfluß ſichern, durch den die Selbſtſtändigkeit der Geſchwornen leicht erſtickt würde. Andererſeits iſt das Verhältniß des engliſchen Richters zu den Geſchwornen ein weſentlich autoritatives. Sollen und wollen aber die Geſchwornen der Autorität des Richters folgen, ſo iſt die Kundgabe der Anſicht des letzteren in öffentlicher Sitzung ausreichend, die Betheiligung an der Berathung unnütz. — Das wichtigſte iſt die Vereinfachung und Erleichterung der den Geſchwornen geſtellten Aufgabe, wie die Beſchränkung in Anklagepunkten und Beweismitteln, die Ausſchlieſſung unſicherer Wahrheitserforſchungsmittel, die Art der Beweiserhebung, die Geſtaltung der Parteivorträge, die Eigenthümlichkeiten der Frageſtellung ſie mit ſich bringen.

Dazu kommen Gründe äußerlicher Art. Die Richter ſind auf den Rundreiſen und im Centralcriminalgerichtshof oft ſo beſchäftigt, daß während der Berathung der einen Jury vor einer zweiten Jury neue Verhandlungen begonnen werden. Dies wäre unthunlich, wenn der eine vorſitzende Richter, der auf den Halbjahrsſitzungen je die ſämmtlichen Civil- oder Criminalverhandlungen zu leiten pflegt, der Berathung der Geſchwornen beiwohnen ſollte; eine Erwägung, welche bei der den engliſchen Gerichtsverhandlungen eigenen, von allen feſtländiſchen Beobachtern mit Ueberraſchung wahrgenommenen Eile erhöhte Bedeutung gewinnt. — Nicht ganz gleichgiltig iſt auch der Umſtand, daß der Richter nach engliſchem Landesrecht ſeine Anſicht immer, ſelbſt bei der Abſtimmung im Collegium, öffentlich ausſpricht,

während im Gegentheil die Berathungen der Geschwornen stets geheim sind.

Es leuchtet ein, wie diese Verhältnisse diesseits des Canales und diesseits des Rheines sämmtlich ganz anders geartet sind. Vor Allem muß bei uns für die Jury eine andere Grundlage gesucht werden, als die in England geschichtlich gegebene. Ist dieser Grundgedanke unserer Neuschöpfung nicht ein politischer oder ein blos negativer, der Opposition gegen die ständigen Staatsrichter, sondern wird er im Wesen der Dinge selbst gesucht, so gebietet die unabweisbare Nothwendigkeit ein positives, wahrhaft organisches Zusammenwirken von Gericht und Jury.

IX.

Stimmenzahl.

Die Einstimmigkeit der Geschwornen als Voraussetzung des Wahrspruchs gilt in England nicht für alle Arten der Jury, sondern nur für die Civiljury und für die Urtheilsjury in Strafsachen; hier freilich wird derselben eine so wesentliche Bedeutung beigelegt, daß die Empfehlung eines Verurtheilten zur Begnadigung ebenfalls nur einhellig von der Jury beschlossen werden kann, und daß 1815 die Einführung der englischen Civiljury in Schottland unter Beibehaltung der Stimmeneinheit erfolgt ist, obschon die seit alten Zeiten in Schottland bestehende Criminaljury ihre Verdicte mit Stimmenmehrheit fällt. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet bei der englischen Anklage- oder Coronersjury, ebenso in dem als Jury constituirten Oberhaus. Nur wird überall eine Zahl von 12 übereinlautenden Stimmen verlangt. Die Zwölfstimmigkeit ist das ursprüngliche Erforderniß zu Giltigkeit des Gemeindezeugnisses, in dessen Ablegung die Function der Jury bestand. Um diese volle Zahl zu erlangen, ergänzte man in den ältesten Zeiten diejenigen Arten der Jury, welche aus nur 12 Geschwornen zusammengesetzt waren, da nöthig, durch neue, wissende Mitglieder und stellte man sich späterhin ausnahmsweise mit einer Mehrheit von 11 gegen 1 oder wohl selbst von 10 gegen 2 zufrieden. Als man diese Art der Majoritätsentscheidung aufgab, hatte die inzwischen üblich gewordene Beweiserhebung vor der Jury

die nachträgliche Einreihung neuer Mitglieder unthunlich gemacht. So schlug die Zwölfstimmigkeit der „kleinen" Jury in Einstimmigkeit um, ein Erforderniß, dessen Beibehaltung bei der nur 5 Geschworne zählenden Jury der neuen Grafschaftsgerichte nicht befremden kann.

Auch hier liegt vor uns eine Eigenthümlichkeit, welche historisch betrachtet vollkommen berechtigt ist, aber aus Voraussetzungen erwachsen, die theils ganz abgestorben sind, theils kaum noch in einer Fiction fortleben; den Anspruch auf principielle Begründung erhebt die englische Einstimmigkeit nicht, sie ist, soweit sie erfordert wird, die äußerliche Folge der Rechtsgewohnheit, die Civiljury sowie die Urtheilsjury in Strafsachen mit nur 12 Männern zu besetzen; da wo diese einigermaßen willkürliche Beschränkung nicht Platz griff, gilt noch heute die einfache Majorität, soweit dieselbe 12 Stimmen vereinigt. Die große Jury, die Coronersjury und das Oberhaus können ihre Entscheidungen mit einer Majorität von 12 gegen 11 fällen.

Diejenige Gattung der englischen Jury, welche dem Geschworneninstitut in Frankreich und Deutschland zunächst entspricht, steht freilich schlechterdings unter dem Gesetz der Einstimmigkeit. Und zwar haben hier geschichtliche Entwickelung, Erinnerung an die Bedeutung des Verdicts als Gemeindezeugniß und die Eigenschaft der Jury als ein Werkzeug in der Hand des Gerichtes die Wirkung gehabt, daß die Jury unabänderlich ein einstimmiges Verdict, sei es für die Schuld, sei es für die Unschuld, abgeben muß. Die Jury muß nach landesüblicher Auffassung im Stande sein, die ihr vorgelegten Fragen zu beantworten, und eine andere als eine einstimmige Antwort gilt nicht. So ist die Einstimmigkeit nicht etwa blos Erforderniß für die Schuldigerklärung, sondern eine absolute, die Geschwornen in jeder Richtung bindende Regel.

Sonder Zweifel ist für diesen Characterzug der Jury der Boden in England günstiger als bei uns. Das Streben des englischen Juryverfahrens, die streitigen Fragen und die Beweiserhebung auf die einfachsten, mindest zweideutigen Verhältnisse zurückzuführen, alle jene Erleichterungen der gestellten Aufgabe, welche den englischen Geschwornen zu Theil werden, befördern wesentlich die Einigung. In gleicher Richtung wirksam ist die Anweisung des vorsitzenden

Richters. Ein vor wenig Jahren im Oberhaus eingebrachter Gesetzentwurf zur Einführung von Mehrheitsbeschlüssen wurde durch die Erfahrung motivirt, daß einzelne widerspenstige Geschworne der Autorität des Richters hartnäckig Widerstand leisteten. Das wichtigste Moment ist jetzt vielleicht das Bewußtsein der unerbittlichen Nothwendigkeit. Eine schüchterne Opposition muß sehr bald erlahmen, eine energische wird rasch die Grenzen der eigenen und der gegnerischen Widerstandsfähigkeit überblickt und verglichen haben, danach aber entweder selbst die Flagge streichen oder die Unterwerfung der Gegner voraussehen können. Entschieden wird das Auseinandergehen der Jury ohne Verdict, welches der Richter endlich, in Capitalsachen nur mit Zustimmung des Angeklagten, gestatten darf, für eine Art Pflichtwidrigkeit oder für die Folge eines Mangels an Befähigung angesehen. Selbst die bloße längere Dauer der Berathung der Geschwornen gilt der Volksmeinung für ein Zeichen, daß ein Freund des Angeschuldigten unter den Geschwornen sich befinde.

Dieser Zwang zur Einstimmigkeit hat Schatten- und Lichtseiten. Mitunter ist die Einigung nur eine scheinbare und äußerliche, giebt die Minorität nicht ihre Ueberzeugung sondern nur ihren Widerspruch auf, indem sie der gebieterischen Nothwendigkeit, nicht den Gründen der Gegner weicht. Dann erwächst das Verdict aus Lüge und Eidesbruch. Als Argument wurde vielfach noch im vorigen und in diesem Jahrhundert anstatt rationeller Gründe der persönliche Eigensinn und die physische Ausdauer ins Feld geführt. Das letztere eigentlich ganz in Uebereinstimmung mit der Tendenz rascher und sicherer Einigung, welche die übliche Vorenthaltung von Feuer, Speise und Trank verfolgte. Freilich ist die Ueberzeugung bei wirklicher Zweifelhaftigkeit der Sachlage ein so elastisches Ding, so abhängig von der Gunst oder Ungunst der gesammten körperlichen und geistigen Verfassung und Umgebung, der Aussicht auf Durchdringen oder Unterliegen, daß die Grenze, wo wahre und erheuchelte Meinungsänderung sich scheiden, schwer zu bestimmen bleibt. Immerhin erscheint die Mitwirkung unlauterer Motive oder die Ueberwindung durch außersachliche Kampfmittel leicht möglich. Dagegen ist die der anfänglichen Mehrheit obliegende Aufgabe, jeden Gegner aus dem Feld zu schlagen, um zur Geltung zur gelangen, an und für sich unter Ehren-

männern ein trefflicher Prüfstein für die Stichhaltigkeit der Gründe, die Ueberlegenheit der eingenommenen Stellung. Keine Einwendung, keine abweichende Meinung, die nicht selbst sich mundtodt macht, kann übergangen werden oder unbeachtet bleiben. Die Einstimmigkeit ideal aufgefaßt bedeutet die endliche Beseitigung aller Zweifel, sie reduzirt die Bedeutung der Majorität von der Kopfzahl auf das Gewicht der Gründe, sie läßt nicht das Erdrücken, sondern nur das Besiegen der Minderheit zu. Sie schneidet zugleich die feige Flucht in das Lager der Minorität dem ab, der aus Willensschwäche oder Geistesträgheit die Verantwortlichkeit mit der Majorität nicht theilen mag. Sie duldet keine bequeme oder übergängliche Ungewißheit. Sie bürdet jedem einzelnen Geschwornen die volle Verantwortlichkeit für den Spruch vor seinem Gewissen und vor der Welt auf. Sie umgiebt die Verurtheilung mit Bürgschaften wie keine Majoritätsentscheidung; sie bietet Garantieen gegen Freisprechungen aus Leichtsinn oder Trägheit wie keine andere Einrichtung. Sie hat mit Einem Wort ehrlich gehandhabt fast nur Nutzen; ihre einzige Schwäche liegt in der Gefahr des Mißbrauchs. Fraglich ist bloß das, ob sie bei unsern continentalen Verhältnissen leicht und sicher genug erreichbar erscheint.

In Frankreich forderte man zuerst 10 Stimmen von 12 zur Schuldigerklärung. Ein Gesetz von 1797 verlangte Einstimmigkeit und gestattete einfache Majoritätsentscheidung nur aushilfsweise nach 24 stündiger Berathung der Jury. Bei Weitem die meisten Verdicte sind damals einstimmig abgegeben worden, doch hat ein unverhältnißmäßig größer Bruchtheil der wichtigsten Fälle mit Majoritätssprüchen geendet. Der Code forderte 8 Stimmen. Ein Decret vom 6. März 1848 verlangte deren 9. Im October desselben Jahres griff man zurück zu der Zweidrittelsmehrheit des Code. Das Gesetz vom 9. Juni 1853 endlich etablirt die einfache Stimmenmehrheit.

In Einem Punkt ist die französische und die ihr folgende deutsche Gesetzgebung, mit einziger Ausnahme Braunschweigs, sich gleich geblieben: die einfache oder verstärkte Majorität wird lediglich für den Ausspruch der Schuld oder erschwerender Qualifikationen gefordert; freigesprochen ist demnach nicht nur, wer einstimmig oder mit Majorität für unschuldig ausdrücklich erklärt wird, sondern auch

ſchon der, bei dem Stimmengleichheit ſtattfindet oder für deſſen Schuld zwar eine Majorität, aber nicht die genügend ſtarke ſich ergeben hat. Nur zur Annahme mildernder Umſtände i. e. S. hat man gleichfalls eine poſitive Majorität erfordert.

Die Braunſchweigiſche Prozeßordnung verlangt Einhelligkeit für jeden Beſchluß der Geſchwornen. Iſt dieſes Ziel nach 24ſtündiger Berathung nicht erreicht, ſo darf der Vorſitzende die Geſchwornen entlaſſen und Verweiſung der Sache an eine andere Jury beſchließen. In Hannover gilt einfache Mehrheit; die übrigen deutſchen Geſetzgebungen beſtehen auf den zwei Drittheilen des Code.

Auf den Unbefangenen müſſen die unaufhörlichen Aenderungen der franzöſiſchen Geſetzgebung den Eindruck der Willkürlichkeit und Unſicherheit machen. Offenbar iſt das tief im Innern der Sache liegende Geſetz, dem die äußerliche Geſtaltung ſich unterzuordnen hätte, nicht erkannt oder wenn erkannt, wiſſentlich mißachtet worden. Die Stimmeneinheit als Erforderniß einer giltigen Entſcheidung findet ſich nirgends weiter im engliſchen Recht als bei dem Verdict der Geſchwornen; die franzöſiſch-deutſche Geſtaltung ſtellt die Geſchwornen unter die Herrſchaft deſſelben Grundſatzes der Majoritäten, der für die Richtercollegien beſteht; aber gleichzeitig ſetzen der Code und die dieſem folgenden Geſetzgebungen die Geſchwornen neben den Richtern zurück, indem ſie bei jenen eine ſtärkere Mehrheit verlangen, als bei dieſen; ſie ſprechen ein gewiſſes Mißtrauen gegen die Schuldigerklärung durch Geſchworne aus, ſofern ſie nur Wahrſprüche auf Schuldig durch jene Mehrheit bedingen; ſie begründen hierdurch zugleich die Herrſchaft der Minorität und der paſſiven Indolenz. Das engliſche not guilty iſt überall etwas ebenſo poſitives, wie das guilty. Das ausdrückliche „Nichtſchuldig" der franzöſiſchen Jury kommt ihm darin gleich, bis auf das Gegengewicht etwaiger abweichender Stimmen. Aber die Losſprechung, weil die Majorität für Schuldig nicht die vorgeſchriebene Höhe erlangt hatte, iſt die Anerkennung der reinen Negation, wie ſie ſonſt im Rechtsleben nicht wiederkehrt. Die Minorität iſt es, die ihren Willen durchſetzt. Es gelingt ihr, nicht allein die Majorität am Sieg zu hindern, ſondern den Sieg über die Majorität ſelbſt davon zu tragen. Und es iſt wohl öfter Eigenſinn, moraliſche Feigheit, Trägheit oder Ungeübtheit

im Denken, der dieser Lohn zu Theil wird, als verständige Ausdauer. In England kann zwar schon jeder einzelne Geschworne durch seinen Widerspruch die Ertheilung eines Wahrspruchs verhindern; allein so lang eine Dissonanz übrig bleibt, existirt dort überhaupt kein Verdict, und die Folge ist nicht Freisprechung, sondern Befragung einer zweiten, ihrer Aufgabe besser gewachsenen Jury.

Die Einstimmigkeit, wie das englische Recht sie nach beiden Richtungen hin fordert, ist ein vorzügliches Mittel, die Kritik der Sonderansichten durch die Angriffe der Gegner zu schärfen, zugleich aber jede wirklich vorhandene innere Berechtigung unter Aufgebot aller Gründe und Kräfte zur siegreichen Anerkennung zu führen. Sie muß von dieser Seite aus betrachtet die Beifügung von Entscheidungsgründen, die objektive und sachliche Motivirung, durch die gleiche Ueberzeugung Aller ersetzen. Die Gründe, auf welche die Jury ihr Verdict thatsächlich gestützt hat, bleiben ungenannt und ungekannt, sie entziehen sich jeder weiteren Kritik; die Einstimmigkeit ist es und sie allein, die für den Werth derselben einsteht. Aus der Einstimmigkeit ergiebt sich, daß Bedenken entweder überhaupt nicht aufgetaucht oder wo dergleichen vorkamen, beseitigt sind. Insoweit ersetzt die Einstimmigkeit zugleich die Prüfung in der Rechtsmittelinstanz; sie constatirt, daß Stoff zur Anfechtung des von der Jury gewonnenen Ergebnisses nicht vorliegt. Wird keine Einstimmigkeit erreicht, bleiben also ungelöste Zweifel in der Sache übrig, so kommt eben der Fall vor eine andere Jury.

Die französisch-deutsche Gesetzgebung hat diesen Zusammenhang der Einstimmigkeit mit dem Mangel der Entscheidungsgründe und mit der Inappellabilität der Geschwornenverdicte übersehen. Die englische Unanfechtbarkeit ist, und zwar in viel strengerer Durchführung, angenommen worden, ohne die nothwendige Voraussetzung, daß das Verdict von den Geschwornen selbst unangefochten abgegeben wird, daß die unbekannten Gründe im Kreise der Geschwornen selbst ihre siegreiche Kraft bewährt haben. Die Berufung und jede anderweite Prüfung bleibt selbst dann ausgeschlossen, wenn wegen Unzulänglichkeit der Majorität auf die Minoritätsansicht zurückgegriffen ist. Augenscheinlich hat man sich rein äußerlich an das Axiom von der Unantastbarkeit der Verdicte gehalten, ohne den

verborgenen Grundlagen desselben nachzuforschen. Dadurch ist man zu einer allzu wörtlichen, den wahren Sinn entstellenden Uebersetzung gelangt, der überdies die zeitweise eingeführte Einstimmigkeit den Eingang erleichterte. Mit englischem Auge betrachtet ist die Sachlage diese: entweder will man die absolute Geltung jedes einmal gefundenen Verdictes als Regel aufrecht erhalten, dann bleibt Einstimmigkeit die conditio sine qua non. Oder man eröffnet die Möglichkeit einer wiederholten Prüfung, insbesondere durch eine zweite Jury, dann könnte man von dem Erforderniß der widerspruchslosen Uebereinstimmung für die erste Jury etwas nachlassen. — Von einem allgemeineren Standpunkt aus ist die principielle Unverträglichkeit der Mehrheitsentscheidung mit dem Wesen der Jury unschwer nachzuweisen *); doch kömmt dabei sehr in Frage, ob nicht eine Majorität von allen gegen Eine Stimme der völligen Einstimmigkeit gleich zu achten sei.

Besondere Vorschriften gelten nach einer Anzahl Gesetzgebungen, welche die Zweidrittelsmajorität zur Schuldigerklärung verlangen, für den Fall eines mit 7 gegen 5 Stimmen beschlossenen Schuldausspruchs. Nach dem Code hatten die Richter mitzustimmen und entschied sodann die Mehrheit der vereinigten Stimmen. Nach einem Gesetz von 1821 sollte die Mehrheit der Richter allein den Ausschlag geben. Von 1835—1848 hatte die Mehrheit der Richter darüber Beschluß zu fassen, ob das Verdict gelten oder die Sache an ein anderes Geschwornengericht verwiesen werden sollte.

Unter den deutschen Prozeßgesetzen weisen in diesem Fall das Preußische und das Großherzoglich-Hessische die materielle Entscheidung dem Richtercollegium zu. Die practische Handhabung dieser Bestimmungen bietet im einzelnen Fall häufig Schwierigkeiten. Der zu Grunde liegende Gedanke jedoch ist in seiner ersten Hälfte ein ganz richtiger: die in dem Stimmenverhältniß der Jury ausgedrückten Zweifel durch andere Urtheilsfinder zur Lösung zu bringen. Ueber die Inconsequenz, daß nicht dasselbe Verfahren bei Stimmengleichheit oder bei einer gleichartigen Majorität zu Gunsten

*) Deutsche Vierteljahrsschrift a. a. O. S. 112.

des Angeklagten Platz greift, hilft der favor defensionis hinweg. Aber die Formen jener Prüfung sind unglücklich gewählt, sofern die Entscheidung ganz oder theilweis der Jury genommen und im Widerspruch mit der allgemeinen Regel dem Gerichtshof übertragen wird. Soll die Jury in Frankreich und Deutschland für eine Rechtsanstalt angesehen werden, so kann die Einführung derselben nur in der Voraussetzung wurzeln, daß, soweit die Competenz der Geschwornen reicht, die Befähigung der letzteren derjenigen der rechtsgelehrten Richter überlegen sei. Dieser Voraussetzung wird durch jene Ausnahmsbestimmung ins Gesicht geschlagen. Warum dem Gerichtshof hier die Entscheidung überlassen, wenn sie nicht überall zuverlässiger von ihm ausgeht? Warum sie anderwärts vorenthalten, wenn sie hier, in diesen zweifelhaftesten Fällen, ihm übertragen wird? Allerdings hat jede andere Art der Prüfung ihre Schwierigkeit; allerdings ist die Freisprechung in Folge des Schuldverdicts mit einer Stimme über die Hälfte höchst anstößig; allein diese Unzukömmlichkeiten auf jeder Seite des Auswegs sind eben die Ausflüsse der Unverträglichkeit eines Majoritätsverdicts mit dem Wesen der Jury.

Eine Hauptgefahr liegt darin, daß die Ueberlassung der Entscheidung an die Richter für die Geschwornen ein bequemes Mittel ist, die Geistesarbeit und die Verantwortlichkeit, welche die eigene Fällung des Wahrspruchs mit sich bringen würde, willkürlich von sich abzuwälzen. Damit wird die Auffassung, wonach die Thätigkeit der Geschwornen nicht Erfüllung einer Pflicht, sondern vielmehr Uebung eines Rechtes ist, handgreiflich zur Geltung gebracht, der echte Ernst im Streben nach Wahrheit, die volle sittliche Hingabe an die Verwirklichung des Rechtes den Geschwornen erlassen, dem ganzen Institut der Charakter einer Prärogative aufgedrückt, die abgeschüttelt werden darf, sobald sie anfängt unbequem zu werden. Der starken Versuchung zu einer bewußt willkürlichen, d. h. unehrlichen Gruppirung der Stimmen nicht zu gedenken. Wenn in Preußen während der Jahre 1859 bis mit 1862 zusammen 1283 Wahrsprüche, je das fünfzehnte aller ertheilten Verdicte, auf Schuldig mit 7 gegen 5 Stimmen gelautet haben, so wird man den Geschwornen durch die Annahme sicher nicht zu nahe treten, daß in jener Ziffer die gute Hälfte aller Verhandlungen inbegriffen sei, welche zu Fest-

stellung der Wahrheit ernsthafte Anstrengungen überhaupt erfordert haben würden. Bringen es ja doch die deutsch-französischen Competenzbestimmungen mit sich, daß bei Weitem die meisten Fälle, in denen Geschworne aufgeboten werden, Raum zu Bedenken und Stoff zu geistigem Kraftaufwand in alle Wege nicht bieten.

Beiläufig möge hier erwähnt werden, daß die französische Gesetzgebung seit 1835 die Abstimmung der Geschwornen durch geheime Stimmzettel bewirkt wissen will, ein klägliches Zugeständniß an die Feigheit und Zaghaftigkeit der Geschwornen, das gleichzeitig stark nach dem politischen Ballot schmeckt. Dabei lag die Absicht unter, eine Berathung unter den Geschwornen gänzlich auszuschließen, einer der krassesten Mißgriffe, die in der Geschichte der Jury erhört sind. Im Jahr 1848 ist wenigstens die Berathung der Geschwornen in ihr Recht wieder eingesetzt worden.

X.

Rechtsmittel.

Das englische Rechtsmittelsystem bleibt unverständlich, so lange man nicht die Eigenschaft der Assisenrichter als Mitglieder der Reichsgerichte und die Bestimmung der Jury, ein Werkzeug in der Hand des Richters zu sein, zur Erklärung herbeizieht.

Soweit Rechtsfragen im Spiel sind, vertritt die Stelle eines Rechtsmittels zunächst der ausgesprochene Entschluß des Richters, vor definitiver Entscheidung mit seinen Collegen sich berathen zu wollen. Dieser Beschluß kann von dem Richter aus eigener Bewegung oder auch auf Anregung einer Partei, dies letztere insbesondere unmittelbar vor Ertheilung des Straferkenntnisses, gefaßt werden. Das ordentliche Mittel zur Berichtigung des Rechtspunktes ist der writ of error. Die Beschlußfassung darüber steht bei dem Verfahren vor den Assisen, nach Verschiedenheit der Fälle der Königsbank oder einem aus je zwei der hohen Gerichtshöfe von Westminster gebildeten Oberhof zu. Für Criminalsachen, sei es der Assisen oder der Vierteljahrssitzungen, ist ein gleichfalls aus Mitgliedern dieser Gerichtshöfe bestehender, besonderer Appellationshof 1848 eingesetzt, offenbar eine Nachahmung festländischer Einrichtungen. Der-

ſelbe kann ohne Zuſtimmung des judex a quo nicht angegangen werden. In höchſter, überaus koſtſpieliger, ſehr zeitraubender und leidlich unſicherer Inſtanz entſcheidet das Oberhaus. Zu Ausſonderung des Rechtspunktes von den Thatſachen wird, da nöthig, beſondere Vorſorge getroffen.

Die franzöſiſch-deutſchen Einrichtungen weichen formell hauptſächlich inſofern ab, als ſie, der hierarchiſchen Gliederung der Gerichte auf dem Feſtland entſprechend, die Zuſtimmung des Unterrichters zur Zulaſſung des Rechtsmittels nirgends erfordern. Die practiſche Geſtaltung iſt aber eine ganz verſchiedene, ſchon darum, weil das engliſche Recht allgemeine, abſtract gefaßte Sätze nach Art der Vorſchriften unſerer Strafgeſetzbücher nicht kennt, ſondern alle ſeine Beſtimmungen zu concretiſiren pflegt. Damit fällt die Mehrzahl der bei uns üblichen Nichtigkeitsbeſchwerden wegen falſcher Geſetzesanwendung durch den Gerichtshof aus. Sodann trägt die hohe Stellung, welche die Reichsrichter perſönlich einnehmen und deren Eigenſchaft als Mitglieder der zur Entſcheidung über die Rechtsmittel berufenen Collegien merklich dazu bei, die writs of error zu beſchränken. Endlich iſt in England eine bedenklichſte Lücke des deutſch-franzöſiſchen Rechtsmittelſyſtems einigermaſſen ausgefüllt. Das letztere läßt es nämlich an einer Hilfe gänzlich mangeln, wenn die Geſchwornen Rechtsfragen, implicite, falſch beantwortet haben. Der ganze Zuſchnitt iſt eben auf die Thätigkeit der Geſchwornen im Gebiete des Rechtes nicht eingerichtet. In England dagegen iſt eine Berichtigung möglich: indem angenommen wird, die Geſchwornen hätten der Rechtsbelehrung des Richters Folge geleiſtet, und die letztere im Falle der Irrigkeit — misdirection — zur Begründung eines Rechtsmittels benutzt werden darf.

Bei der Berichtigung thatſächlicher Irrthümer der Jury durch die Richter macht ſich die Unterordnung und Abhängigkeit der erſteren ſehr fühlbar geltend. Nur muß man ſich hüten, will man anders zur richtigen Auffaſſung gelangen, das Verhältniß der für die ſchwereren Strafſachen gemachten Ausnahme zu der allgemeinen Regel umzukehren. Dieſe Regel iſt: der Richter darf die Richtigkeit des von den Geſchwornen abgegebenen Spruches prüfen; beruht derſelbe auf formell verwerflichen Unterlagen, z. B. falſchen Zeugenausſagen,

unstatthaften Beweismitteln, der Verweigerung zulässiger Beweismittel oder — clausula generalis — gelangt der Richter durch Erwägungen materieller Art zu dem Ergebniß, daß die Geschwornen gegen die erbrachten Beweise — contrary to evidence — gesprochen haben, so ist dem Richter gestattet, die Verweisung der Sache an eine andere Jury zu verfügen. Das new trial wird von dem Obergerichtscollegium bewilligt, die Entschließung stützt sich aber in materialibus vornehmlich auf Bericht und Dafürhalten des Richters, der im trial den Vorsitz geführt hat. Dies ist der Gang des Verfahrens in Civilsachen und bei misdemeanors. Nirgends augenscheinlicher als hier zeigt es sich, daß den Gerichtshöfen über die Thatfrage ein Urtheil zukömmt, welches höher steht als der Spruch der Jury, daß die Jury noch immer einigermaßen den Character eines Beweismittels in der Hand des Richters an sich trägt, und ihrerseits ein wahres Richtercollegium nicht ist. In dem Strafverfahren wegen felony und treason collidirt aber mit der Befragung einer zweiten Jury und der zu diesem Zweck erforderlichen Wiederholung der Verhandlung ein anderer Grundsatz des englischen Rechts: daß Niemand wegen desselben Verbrechens zweimal zur Verantwortung gezogen werden soll. Und zwar wird diese Vorschrift nicht materiell von der Strafverbüßung, sondern formell von Freisprechung oder Verurtheilung oder vielmehr von dem trial, der Verhandlung vor den Geschwornen selbst, verstanden. Damit ist eine Ausnahme von der Zulässigkeit eines new trial geschaffen, welche in Frankreich und Deutschland den Anstoß gegeben hat zu der Lehre von der Unanfechtbarkeit der Juryverdicte. Diese vermeintliche Unumstößlichkeit existirt so wenig, daß in England im Gegentheil für peinliche Straffachen ein anderes, recht eigentlich auf Berichtigung falscher Wahrsprüche ohne Wiederholung des trial berechnetes Verfahren in Uebung ist. Im Fall unbegründeter Freisprechungen zwar ist jede Remedur abgeschnitten, weil eine solche nur durch ein unzulässiges zweites trial erfolgen könnte. Für den Fall eines irrigen Verdicts auf „Schuldig“ aber stehen dem Richter mehrere Wege offen, seiner abweichenden Ansicht Geltung zu verschaffen. Entweder setzt er das Strafurtheil aus, um dasselbe erst nach anderweiten Erwägungen und Erkundigungen oder auch niemals zu sprechen und letztenfalls

dem Angeklagten thatsächlich so ziemlich die Vortheils einer Freisprechung zu gewähren. Oder er verkündet zwar das Strafurtheil, beanstandet aber den Vollzug und wirkt inzwischen bei der Krone die Begnadigung des Verurtheilten aus.

In Frankreich ignorirte man bei Einführung der Jury zunächst, daß ein Berufungsverfahren mit der Idee des Instituts nicht gänzlich unvereinbar ist, wie die mittelalterliche attincta und die auf den Kanalinseln noch jetzt bestehenden Einrichtungen des Zeugen sind. Weiter hielt man sich ausschließlich an die Unzulässigkeit eines new trial in peinlichen Sachen, die man von der principiellen Unumstößlichkeit des Verdicts mißverstand, anstatt dieselbe richtigerweise auf die nationale Ausprägung des „ne bis in idem" zurückzuführen. Endlich gefiel man sich darin durch die formelle Unantastbarkeit dem Juryverdict die Eigenschaft der materiellen Unfehlbarkeit zu vindiciren, dem Gedanken an geheimnißvoll in der Jury wirkende, jeder Controle und Besserwisserei spottende Kräfte Nahrung zu geben. Einigermassen gereicht es zur Entschuldigung, daß die französische Jury von 1791—1810 theils nur mit Stimmeneinheit, theils wenigstens nur mit großer Stimmenmehrheit Wahrsprüche auf „Schuldig" abgeben konnte, also, gegenüber den späteren Mehrheitsverdicten, der Unschuld eine erhöhte Bürgschaft bot, daß die englischen Einrichtungen dem Geist und den Formen der französischen Rechtspflege widerstreben mußten, und daß die Organisation einer zweiten Instanz im mündlichen Strafverfahren überhaupt auf große, vielleicht unüberwindliche Bedenken und Schwierigkeiten stößt.

Der Forderung, die Möglichkeit einer sachlichen Prüfung des Juryverdicts zu eröffnen, macht die gegenwärtige französisch-deutsche Einrichtung des Verfahrens nur zwei schwache Zugeständnisse: das außerordentliche Rechtsmittel der Revision und die Befugniß der Richterbank ein Verdict auf Schuldig vor Verkündigung eines Strafurtheils durch Gerichtsbeschluß außer Kraft zu setzen. Die Revision des französischen Rechtes ruht auf dem Gedanken eines durch spätere Erhebungen mit mathematischer Gewißheit zu führenden Beweises von der Irrigkeit eines Verdictes oder der Verfälschung der Unterlagen, erschöpft aber bei Weitem nicht alle Fälle dieser Rubrik. Die deutsche Wissenschaft dringt mit Recht, vielleicht nur nicht laut und nach-

haltig genug auf Verlassung oder doch Erweiterung dieses unverantwortlich engherzigen und scheinheiligen Standpunktes, welcher dem schuldlos oder rechtswidrig Verurtheilten thatsächlich einen Stein anstatt des geforderten und geschuldeten Brodes bietet. Die Schwierigkeiten, die einer Verbesserung dieser Sünde der französischen Selbstgefälligkeit und der deutschen Indolenz im Wege stehen, sind theils jeder Form des mündlichen Strafverfahrens gemeinsam und haben namentlich in der sächsischen Strafprozeßordnung eine sehr glückliche Lösung gefunden. Theils entspringen sie aus den Eigenthümlichkeiten des Verfahrens mit Geschwornen, insbesondere dem Mangel einer Motivirung des Verdicts. Hier kann nur eine Einrichtung helfen, welche diesen Mangel selbst hebt, wie sie bereits früher von mir vorgeschlagen worden ist*).

Die Befugniß des Gerichtshofs, mit Einstimmigkeit ein Schuldverdict für unwirksam zu erklären und die Sache vor eine andere Jury zu bringen, ist als Sicherheitsventil nützlich, enthält aber eine Inconsequenz, sofern diese Entscheidung über die Thatsachen und über die Thätigkeit der Jury dem Gerichtshof nur bei dem Schuldig und gerade nur in den Fällen zugetheilt wird, in welchen es der Jury selbst gelungen ist, durch die vorgefundenen Zweifel sich durchzukämpfen, und sofern für diese vereinzelte Entscheidung des Gerichtshofs ein Stimmenverhältniß gefordert wird, welches von dem regelmäßig maasgebenden abweicht. Auch sind Irrthümer des Gerichtshofs um so leichter möglich, als demselben die Gründe der Jury unbekannt bleiben, das etwaige bessere Sachverständniß einzelner Geschworner fehlt. Seit 1853 entscheidet in Frankreich die Majorität des Gerichtshofs, d. h. 2 Richter dürfen Ungiltigkeit aussprechen, obschon 12 Geschworne — wir setzen Stimmeneinheit voraus — und 1 Richter von der Richtigkeit überzeugt sind! Also auf jeder Seite, bei jeder Gestaltung des Gedankens Irrwege, welche auf dessen Unhaltbarkeit hinführen.

Jedenfalls liegt in der Maasregel ein Anerkenntniß dafür, daß die Richter mitunter geeignet sind, zur treffenden Beantwortung

*) Deutsche Vierteljahrsschrift a. a. O. S. 102. 105. 109. ff.

der den Geschwornen gestellten Fragen Beiträge zu liefern, welche die Leistungsfähigkeit der Geschwornen übersteigen. Will man folgerichtig sein nnd dem practischen Bedürfniß gerade in die Augen schauen, so muß man für alle Fälle giltige Formen aufsuchen, um den Geschwornen den Beirath des Gerichtshofs zu gewähren. Kann man nicht leugnen, daß dem Gerichtshof die Befähigung inwohnt und der Beruf zukommt, ein entscheidendes Urtheil über den Ausspruch der Geschwornen zu fällen und den letzteren im Fall des Irrthums außer Kraft zu setzen, so ist damit zugleich eingeräumt, daß die Mitwirkung des Gerichtshofs in einem früheren Stadium geeignet wäre, solche Irrthümer im Keim zu widerlegen. Die Regel aber, daß es besser sei gleich im Beginn ihrer Thätigkeit die Ursache fehlerhafter Entscheidungen an der Wurzel zu fassen, anstatt hinterher das fertige Product zu zerstören, wird keine gesunde Gesetzgebungspolitik verleugnen können. Diese Maxime hat zweifaches Gewicht zu beanspruchen auf einem Gebiet, wo eine zweite Entscheidung mit solchen Umständlichkeiten und Anständen verknüpft ist wie das Verdict einer zweiten Jury. Anstatt die Thätigkeit des Gerichtshofs auf die Negative zu beschränken, in den zweifelhaftesten Fällen auszuschließen, von der Durchdringung durch das Wissen und Können der Geschwornen fernzuhalten, erst dann zuzulassen, wenn es zum helfen zu spät ist, schaffe man eine Mitwirkung, welche aufbauen hilft, organisch mit den Leistungen der Geschwornen sich verbindet, bei Zeiten überall eingreift, wo eine Lücke oder ein Irrthum sichtbar wird.

Einen Ersatz zweideutigsten Werthes für den Mangel einer Prüfung des sachlichen Inhalts hat die französisch-deutsche Gesetzgebung in der Nichtigkeitsbeschwerde wegen verletzter Formen gefunden. Es entspricht ganz dem selbstzufriedenen Geist der französischen Justizgesetzgebung, das Materielle der gefällten Entscheidung d. h. die ureigene Individualität des Falles zu einem noli me tangere zu erheben, dafür aber die Einhaltung der allgemeinen, oft nichtssagenden, oft zweckwidrigen Form mit einem wahren Bollwerk von Rechtsmitteln zu umgeben. Wenn das Wesen einer Prüfung, die noththut, in Wirklichkeit geopfert ward, so blieb doch der Schein gerettet.

Von einer Uebersiedelung der englischen Jury nach Deutschland kann im Ernst nicht die Rede sein. Das echte Kind Altenglands würde sie, losgerissen aus dem heimathlichen Boden und den schützenden Umgebungen, getrennt von ihrem Wurzelwerk, eingezwängt in völlig ungleichartige Verhältnisse, bei uns in der Fremde verkümmern oder entarten. Aber aus der Zergliederung ihres Organismus, der Vertiefung in die Bedingungen und Eigenthümlichkeiten ihrer naturwüchsigen Entwickelung und Wirksamkeit wird unersetzliches Material gewonnen für die Kritik der französischen Stieftochter, für das richtige Verständniß der Juryidee im Allgemeinen, für die Sonderung des Dauernden und Wesentlichen von dem Vergänglichen und Zufälligen an dem ganzen Institut. Und gewiß ist die Physiologie des Rechtes dem Gesetzgeber so unentbehrlich wie dem Arzt die des Körpers. In solchem Sinn mögen diese Parallelen Bausteine werden zur künftigen Schöpfung eines deutschen Geschwornengerichtes.

S.am
3/27/23

Druckfehler.
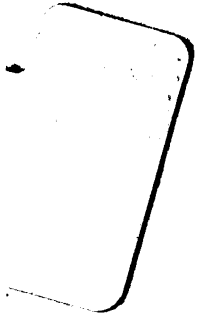
S. 7 Z. 17: auf dem Continent, muß heißen: auf den Continent;
„ 7 „ 31: dies Verfahren, muß heißen: das Verfahren;
„ 13 „ 2: bloßen Gedanken, muß heißen: blaßen Gedanken;
„ 13 „ 15: bestehenden Formen, muß heißen: bestechenden Formen;
„ 14 „ 14: dieu vorigen, muß heißen: die ewigen;
„ 15 „ 15: zu ändern, muß heißen: zu würdern;
„ 27 „ 34: normale Ausdehnung, muß heißen: abnorme Ausdehnung;
„ 43 „ 26: Cotta, muß heißen: Cottu;
„ 50 „ 7: Hundry, muß heißen: Hundred;
„ 52 „ 6: Hundry, muß heißen: Hundred.